

Teil 4 Die Evaluation: Eine Überprüfung ausgewählter Regelungen des Wissenschaftsurheberrechts

Im Folgenden werden die Normen des §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht überprüft.

A. Vorbemerkung zum Prüfungsmaßstab

Zunächst ist es erforderlich, einen Prüfungsmaßstab zu definieren, anhand dessen eine Überprüfung des geltenden Rechts erfolgen kann.

Die ausgewählten Normen des Wissenschaftsurheberrechts werden im Folgenden auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht sowie ihre Praxistauglichkeit überprüft. Damit geht die vorliegende Untersuchung über eine reine Rechtskontrolle hinaus, deren Ausgangspunkt grundsätzlich Art. 20 Abs. 3 GG ist.²¹³⁵ Danach ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden; der Verfassung kommt insoweit stets ein Vorrang zu, dass ein Gesetz jedenfalls nicht gegen die Normen des Grundgesetzes verstoßen darf.²¹³⁶ Während der Prüfungsmaßstab des BVerfG sich dementsprechend in der Prüfung erschöpft, ob eine bestimmte Norm zum Entscheidungszeitpunkt mit der Verfassung übereinstimmt,²¹³⁷ überprüft die vorliegende Untersuchung die Regelungen des Wissenschaftsurheberrechts vollumfänglich auf ihre Wirksamkeit: Wirksamkeit in rechtlicher Hinsicht im Sinne der Vereinbarkeit der urheberrechtlichen Normen mit Vorgaben des höherrangigen Rechts sowie Wirksamkeit in tatsächlicher Hinsicht im Sinne von Vollzugspraktikabilität, Befolgbarkeit und Verständlichkeit.²¹³⁸

2135 *Höfling/Engels*, in: Kluth/Krings, S. 864.

2136 *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 45; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 17; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 94; *Kotzur*, in: Münch/Kunig, Art. 20 GG Rn. 137; *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 253ff.

2137 *Höfling/Engels*, in: Kluth/Krings, S. 860.

2138 *Höfling/Engels*, in: Kluth/Krings, S. 854.

I. Anforderungen des höherrangigen Rechts

1. Anforderungen des Völkerrechts

Wie die Darstellungen zu den völkerrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung zeigten, sind weder in der RBÜ noch im TRIPS-Abkommen noch im WCT explizite Vorgaben für das Urheberrecht im Bereich wissenschaftlicher Forschung verankert.²¹³⁹

Alle enthalten jeweils den Drei-Stufen-Test (Art. 9 Abs. 2 RBÜ, Art. 13 TRIPS-Abkommen und Art. 10 WCT), der im Rahmen nationaler Gesetzgebung zu berücksichtigen ist. Daraus ergeben sich trotzdem keine speziellen völkerrechtlichen Anforderungen für die nationale Gesetzgebung im Wissenschaftsurheberrecht, da der Drei-Stufen-Test inzwischen ebenfalls in Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL festgehalten ist und daher als Anforderung des Unionsrechts Berücksichtigung findet. Eine explizite Überprüfung des Rechts anhand völkerrechtlicher Anforderungen kann daher unterbleiben.

2. Anforderungen des Unionsrechts

Rechtliche Anforderungen an ein zeitgemäßes Urheberrecht im Bereich der wissenschaftlichen Forschung können sich zweitens aus unionsrechtlichen Vorgaben ergeben.

Ein Verstoß nationalen Rechts gegen eine Norm des Unionsrechts führt dazu, dass eine Norm – gleichgültig, ob sie vor oder nach der unionsrechtlichen Norm erlassen wurde – von einem Richter nicht angewendet werden darf.²¹⁴⁰ Insoweit ist in dieser Untersuchung infolge des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts eine Unvereinbarkeit mit Unionsrecht festzustellen, soweit eine unionsrechtskonforme Auslegung der Norm ausscheidet.²¹⁴¹

2139 Vgl. dazu die Darstellungen zu den völkerrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2140 EuGH, Urt. v. 09.03.1978 - Rs 106/77, NJW 1978, 1741 (1741) – Simmenthal II; BVerfG, Beschl. v. 22.10.1986 - 2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339 (339) – Solange II.

2141 BVerfG, Urt. v. 30.06.2009 - 2 BvE 2/08, 2 BvE 5/08, 2 BvR 1010/08, 2 BvR 1022/08, 2 BvR 1259/08, 2 BvR 182/09, BVerfGE 123, 267 (344) – Vertrag von Lissabon; *Kotzur*, in: Münch/Kunig, Art. 20 GG Rn. 137; *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 255; *Streinz*, in: Sachs, Art. 23 GG Rn. 61.

a. Primärrecht

Während EUV und AEUV keine expliziten Vorgaben für die nationale Urheberrechtsgesetzgebung enthalten, könnten sich Anforderungen für die Gestaltung des Wissenschaftsurheberrechts aus der Europäischen Grundrechte-Charta ergeben. Diese gilt bei Durchführung von Unionsrecht in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 51 Abs. 1 GRCh unmittelbar. Dementsprechend sind Maßstab bei Umsetzung und Vollziehung von unionalem Primär- und Sekundärrecht (insbesondere Richtlinien) grundsätzlich die Grundrechte der GRCh.²¹⁴²

Der Kumulationsthese des EuGH folgend sind darüber hinaus bei Anwendung und Auslegung nationalen Rechts die Grundrechte des Grundgesetzes zu berücksichtigen.²¹⁴³ Soweit der Schutzgehalt der Grundrechte der Charta von den Gewährleistungen des deutschen Grundgesetzes²¹⁴⁴ abweicht, ist dies in der Folge im Einzelfall zu erörtern; im Übrigen erfolgt eine Untersuchung der Gewährleistungen des nationalen Verfassungsrechts.

b. Sekundärrecht

Die Prüfung höherrangigen Rechts umfasst die Übereinstimmung nationalen Wissenschaftsurheberrechts mit den sekundärrechtlichen Vorgaben des Unionsrechts.

Von besonderem Interesse sind dabei die Vorgaben aus der InfoSoc-RL:²¹⁴⁵ Die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG müssen erstens mit den Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL vereinbar sein. Hierbei

2142 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (936) Rn. 31 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); *Raue*, GRUR Int 2012, 402 (404); *Kingreen*, in: Calliess/Ruffert, Art. 51 GRCh Rn. 8.

2143 In Bezug auf Art. 13 GRCh bei Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL: *Raue*, CR 2017, 656 (657); *Spindler*, ZGE 2018, 273 (279). Vgl. zur Anwendbarkeit der GRCh sowie zu den nationalen Grundrechten die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung sowie sogleich in diesem Teil der Untersuchung.

2144 Vgl. dazu die Anforderungen des Verfassungsrechts in diesem Teil der Untersuchung.

2145 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

wird in Bezug auf § 60c UrhG im Besonderen die quantitative Begrenzung auf ihre Zulässigkeit zu untersuchen sein.²¹⁴⁶

Des Weiteren müssen die nationalen Regelungen im Bereich des Wissenschaftsurheberrechts in Einklang mit den Vorgaben des Drei-Stufen-Tests aus Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL stehen: Sie dürfen daher lediglich in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.²¹⁴⁷

Dagegen enthält die DSM-RL, insbesondere Art. 3 DSM-RL, keine Anforderungen, anhand derer die Regelung des § 60c UrhG zu überprüfen wäre. Durch den im nationalen Recht bestehenden, speziellen Erlaubnisatbestand für das Text und Data Mining kann eine Umsetzung der Richtlinienvorgaben ohne Rückgriff auf § 60c UrhG sichergestellt werden, weshalb Art. 3 DSM-RL für die weitere Untersuchung weitgehend außer Betracht bleiben kann.

Für Datenbankwerke sind zudem die Vorgaben aus Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL, für Datenbanken aus Art. 9 lit. a Datenbank-RL sowie für Darbietungen aus Art. 10 Abs. 1 lit. d Vermiet- und Verleih-RL zu berücksichtigen.²¹⁴⁸

3. Anforderungen des Verfassungsrechts

Rechtliche Anforderungen an ein zeitgemäßes Urheberrecht im Bereich der wissenschaftlichen Forschung können sich drittens aus verfassungsrechtlichen Vorgaben ergeben.²¹⁴⁹ Insoweit das Grundgesetz formelle Anforderungen²¹⁵⁰ an die Gesetzgebung stellt, stehen diese nicht im Vorder-

2146 Vgl. dazu die Darstellungen zur Evaluation der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2147 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2148 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2149 Vgl. dazu die bisherigen rechtswissenschaftlichen Studien zum nationalen Verfassungsrecht in Bezug auf die Vorgängernorm des § 52a UrhG bei: *Gounalakis*, Elektronische Kopien für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) im Lichte der Verfassung; *Sattler*, Der Status quo der urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft, S. 23–44.

2150 Vgl. statt vieler: *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 250.

grund dieser Untersuchung. Vielmehr liegt ein Schwerpunkt der nachfolgenden Darstellungen in den materiellen Vorgaben, insbesondere den dem Wissenschaftsurheberrecht zugrundeliegenden Grundrechten²¹⁵¹ sowie dem Staatsstrukturprinzip der Rechtsstaatlichkeit.²¹⁵²

Primär handelt es sich bei den betroffenen Grundrechten um Abwehrrechte des Individuums gegen den Staat;²¹⁵³ nur selten entfalten Grundrechte tatsächlich leistungsrechtliche Dimensionen – lediglich im Fall der Wissenschaftsfreiheit besteht die Pflicht des Staates zu staatlichen Maßnahmen, die zum Schutz des grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen.²¹⁵⁴ Auch dieser Anspruch beschränkt sich allerdings auf das notwendige Minimum.

Im Übrigen hat der Staat bei der Gestaltung des Rechts allen widerstreitenden, grundgesetzlich geschützten Rechten und Interessen im Wege praktischer Konkordanz größtmögliche Wirkung zu verleihen.²¹⁵⁵ Dabei bedarf es der Achtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zur angemessenen Berücksichtigung der beteiligten verfassungsrechtlich geschützten

-
- 2151 Vgl. zur Eigentumsfreiheit, Wissenschafts- bzw. Forschungsfreiheit sowie zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht bereits die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.
- 2152 Vgl. dazu sogleich ausführlich; a.A. *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, der den verfassungsrechtlichen Handlungsspielraum lediglich aus einer Gesamtheit von Eigentums-, Wissenschafts-, Kunst-, Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk-, Filmfreiheit sowie Sozial- und Kulturstaatsprinzip konstruiert.
- 2153 *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Vor Art. 1 GG Rn. 3; *Sachs*, Vor Abschnitt I Rn. 42ff.
- 2154 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (116) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 26.02.1997 - 1 BvR 1864/94, 1 BvR 1102/95, BVerfGE 95, 193 (209) – Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von Hochschullehrern; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 186f. und 196; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 12 und 58; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 153; *Häberle*, AöR 1985, 329 (358).
- 2155 BVerfG, Beschl. v. 19.10.1993 - 1 BvR 567, 1044/89, BVerfGE 89, 214 (232) – Bürgerschaftsverträge; *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken, S. 41; *Kröger*, Informationsfreiheit und Urheberrecht, S. 214ff.; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Vor Art. 1 GG Rn. 51; *Poepfel*, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, S. 133; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 317.

Rechte und Rechtsgüter:²¹⁵⁶ Die einzelne Person darf nur insoweit eingeschränkt werden, als es zur Erreichung eines legitimen Zwecks im gemeinen Interesse geeignet, erforderlich und angemessen ist.²¹⁵⁷

Bei der jeweiligen Abwägungsentscheidung besteht für die legislativen Organe ein erheblicher Beurteilungs- und Einschätzungsspielraum beim Erlass urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen: Eine legislative Maßnahme ist nicht schon deshalb verfassungswidrig, weil sich die Prognose, auf der sie beruht, später als unrichtig erweist;²¹⁵⁸ eine Verfassungswidrigkeit von Normen kann nur in Fällen grober Unangemessenheit angenommen werden.²¹⁵⁹ Sofern ein legislatives Konzept erprobt wird, besteht folglich lediglich in Fällen evidenter Ungeeignetheit Nachbesserungsbedarf.²¹⁶⁰ Auch die nachfolgende Evaluation bedient sich dieses Prüfungsmaßstabs. Wie sich zeigen wird, liegt aufgrund der Einschätzungsprärogative der Legislative keine unmittelbare Verfassungswidrigkeit vor; es sei

2156 *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 20 GG Rn. 39, 43, 179ff.; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 112ff.; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 107ff.; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 145; *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 308; *Kotzur*, in: Münch/Kunig, Art. 20 GG Rn. 163.

2157 *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 20 GG Rn. 179; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 117; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 149; *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 314; *Kotzur*, in: Münch/Kunig, Art. 20 GG Rn. 163.

2158 BVerfG, Beschl. v. 18.07.2005 - 2 BvF 2/01, BVerfGE 113, 167 (234) – Risikostrukturausgleich.

2159 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vermerviältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2160 BVerfG, Beschl. v. 18.12.1968 - 1 BvL 5/64, 1 BvL 14/64, 1 BvL 5/65, 1 BvL 11/65 und 1 BvL 12/65, BVerfGE 25, 1 (13) – Mühlengesetz; BVerfG, Urt. v. 16.03.2004 - 1 BvR 1778/01, BVerfGE 110, 141 (158) – Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetze; BVerfG, Urt. v. 17.03.2004 - 1 BvR 1266/00, BVerfGE 110, 177 (194) – Zuweisung des Aufenthaltsortes für Spätaussiedler; BVerfG, Beschl. v. 18.07.2005 - 2 BvF 2/01, BVerfGE 113, 167 (234) – Risikostrukturausgleich; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151.

dennoch zum Zwecke der Evaluation auf einige verfassungsrechtliche Implikationen zur Nachbesserung hingewiesen.²¹⁶¹

Entscheidende Voraussetzung für eine sachgerechte Entscheidung darüber, ob die Legislative aus ihrer Sicht zur Erreichung des gesetzten Ziels geeignet war, ist die Klärung des mit der Maßnahme verfolgten Zwecks, d.h. insbesondere der durch die Maßnahme begünstigten Schutzgüter und Interessen sowie des Rechtes oder Rechtsgutes, in das eingegriffen wird.²¹⁶² Zweck der Erweiterung der vorliegend untersuchten, urheberrechtlichen Erlaubnistatbestände im Rahmen des UrhWissG war es unter anderem, die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung für Unterricht und Wissenschaft besser zu erschließen.²¹⁶³ Dieser Zweck hält sich jedenfalls im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen;²¹⁶⁴ er bedarf zur Evaluation allerdings seiner detaillierten Operationalisierung. Diese erfolgt durch die Interessen tatsächlicher Art, welche im Folgenden auf ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung untersucht werden.

II. Anforderungen tatsächlicher Art

Die rechtstatsächliche Überprüfung soll – entsprechend der in den Gesetzgebungsmaterialien ausgeführten Zielsetzung²¹⁶⁵ – insbesondere die Praxistauglichkeit²¹⁶⁶ der Regelung in den Blick nehmen.

1. Interessen seitens der Forschenden

Zu diesem Zweck werden die in Teil 3 erörterten Verhaltensweisen und Bedürfnisse auf den Grad ihrer Befriedigung überprüft.

Zunächst ist daher im Rahmen der Evaluation zu untersuchen, inwieweit die Regelungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG den Zugang zu

2161 Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in diesem Teil der Untersuchung.

2162 *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 314.

2163 RegE UrhWissG, S. 2.

2164 *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 111; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 116ff. *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 149.

2165 RegE UrhWissG, S. 2.

2166 RegE UrhWissG, S. 49.

bestehendem Wissen sowie die Forschung an urheberrechtlich geschützten Ursprungsmaterialien gewährleisten.²¹⁶⁷

Ein Schwerpunkt der Untersuchung liegt darüber hinaus in der kollaborativen Forschung: Dies umfasst zum einen die forschungsgruppeninterne Zusammenarbeit²¹⁶⁸ mittels urheberrechtlich geschützter Materialien, zum anderen die Weiterverbreitung von urheberrechtlich geschützten Materialien innerhalb und außerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft, sowohl zum Zwecke der Qualitätssicherung und Replikation als auch zum Zwecke der Kommunikation.²¹⁶⁹

Zudem sind die Regelungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG auf ihr Maß an Rechtssicherheit zu überprüfen.²¹⁷⁰

Bezüglich der genauen Ausprägungen der Interessen und Verhaltensmuster kann auf die Darstellungen in Teil 3 verwiesen werden.

Im Folgenden sind diese Interessen auf ihre grundsätzliche verfassungsrechtliche Rechtfertigung zu überprüfen.

a. Zugang zu bestehendem Wissen

Vorab ist bezüglich des Zugangs zu bestehendem Wissen festzustellen, dass sich ein Anspruch auf Information aus nicht-allgemein zugänglichen Quellen weder unmittelbar aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG bzw. Art. 13 GRCh noch aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 3 GG ergibt: Ein solcher kann – jedenfalls nach Ansicht der Rechtsprechung – weder gegenüber Privaten noch staatlichen Institutionen hergeleitet werden.²¹⁷¹ Über ein darauf gerichtetes Auskunftsgesuch hat die um Auskunft ersuchte Stelle dennoch unter Achtung der Verfassung als Wertordnung und damit auch

2167 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen sowie zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 sowie in diesem Teil dieser Untersuchung.

2168 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 sowie in diesem Teil dieser Untersuchung.

2169 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation sowie zur Kollaboration in Teil 3 sowie in diesem Teil der Untersuchung.

2170 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit in Teil 3 dieser Untersuchung.

2171 BVerwG, Beschl. v. 09.10.1985 - 7 B 188/85, NJW 1986, 1277 (1278) – Kein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf Akteneinsicht zu Forschungszwecken; *Starck/Paulus*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 5 GG Rn. 489.

des Stellenwerts, den das Grundgesetz der Freiheit der Wissenschaft einräumt, zu entscheiden.²¹⁷²

Zum vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG erfassten, ernsthaften Versuch zur Ermittlung von Wahrheit²¹⁷³ gehört indes insbesondere ein „Wissenschaftspluralismus, der dem Wesen der Wissenschaft als einem prinzipiell un abgeschlossenen, dialogischen Prozess der Suche nach Erkenntnis entspricht, [als] notwendiges Korrelat zur uneingeschränkten Grundrechtsposition des einzelnen Wissenschaftlers.“²¹⁷⁴ Dies gilt erst recht unter Anwendung des Forschungsbegriffs der Grundrechte-Charta, der ebenfalls die angewandte Forschung in den grundrechtlichen Schutzbereich miteinbezieht.²¹⁷⁵ Damit steht fest, dass der dialogische Prozess der Erkenntnissuche durch den Aufbau auf Erkenntnisse anderer Forschender, wie ihn die Stellungnahmen und die Interviews zu Tage treten ließen, jedenfalls grundsätzlich seitens des Staates geschützt und gefördert werden muss: Die Legislative hat die Informationssuche und -rezeption in äußerer Autonomie zu gewährleisten. Einigkeit besteht in der Literatur insoweit, als zur individuellen Freiheitsbetätigung im eigenständigen Sach- und Wirkensbereich unabhängiger Wissenschaft sowohl nach GG als auch nach GRCh jedenfalls Vorarbeiten, wie die Sammlung von Material und die Ermittlung des Stands der Forschung, zählen und vom Schutzbereich der Forschungsfreiheit erfasst werden.²¹⁷⁶

Hinsichtlich des Zugangs zu und der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken sehen allerdings einige Literaturstimmen lediglich

2172 BVerfG, Beschl. v. 30.01.1986 - 1 BvR 1352/85, NJW 1986, 1243 (1243) – Einsichtnahme in Behördenakten zu Forschungszwecken; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 489; *Scherer*, Zeitschrift für Rechtspolitik 1982, 291 (293).

2173 BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (12) – Jugendgefährdende Schriften; BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 179.

2174 Sondervotum der Richter Dr. Simon und Rupp-v.Brünneck in BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (157) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

2175 *Thiele*, in: Pechstein/Nowak/Häde, Art. 13 GRCh Rn. 12; *Jarass*, in: Jarass, Art. 13 GRCh Rn. 8; *Bernsdorff*, in: Meyer/Hölscheidt, Art. 13 GRCh Rn. 14.

2176 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 25, 35; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 182; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 138.

die Unterrichtung aus „allgemein zugänglichen Quellen, staatlichen Archiven und Datenbanken“ für vom Schutzbereich der Forschungsfreiheit als erfasst an.²¹⁷⁷ Das hätte zur Folge, dass der Tätigkeit von Forschenden kein grundrechtlicher Schutz mehr zukäme, sobald sie von den weit verbreiteten, proprietären Datenbanken Gebrauch machten und sich anhand Publikationen aus institutionellen Subskriptionen informierten.²¹⁷⁸ Eine solche Einschränkung findet aber weder im Wortlaut noch in der grundrechtlichen Dogmatik eine entsprechende Rechtfertigung; vielmehr wird die Möglichkeit der Forschenden, sich ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, gesondert von der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützt.²¹⁷⁹ Dem Aspekt der Allgemeinuzugänglichkeit kann daher lediglich im Rahmen der verfassungsimmanenten Schranken Rechnung zu tragen sein.²¹⁸⁰

Aus dem gleichen Grund ist eine Beschränkung des Schutzbereichs der Wissenschaftsfreiheit anhand der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie zum Teil in der Literatur vertreten wird, abzulehnen.²¹⁸¹ Selbst wenn man allerdings eine solche vornehmen würde, wäre die Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands vom Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit erfasst, da Leitlinie 9 der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur guten wissenschaftlichen Praxis dazu verpflichtet.²¹⁸²

Auch wird die Unterrichtung über den Stand der Forschung nicht bereits deshalb aus dem Schutzbereich ausgeschlossen, weil die damit verbundene Nutzungshandlung als solche in Rechte Dritter eingreift; vielmehr ist ein Ausgleich im Rahmen der Schranken notwendig.²¹⁸³

2177 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 25; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 182.

2178 Dass dies häufig vorkommt, zeigen die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2179 *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 1-2 GG Rn. 76; *Schemmer*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 29; *Jarass*, in: Jarass/Piero, Art. 5 GG Rn. 25; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 102.

2180 Vgl. dazu sogleich.

2181 *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 191.4.

2182 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex, S. 15.

2183 BVerfG, Urt. v. 24.11.2010 - 1 BvF 2/05, BVerfGE 128, 1 (40) – Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung des Rechts der Gentechnik; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 28 m.w.N.

Ebenso steht die beabsichtigte teilweise wirtschaftliche Verwertung dem Schutz durch die Forschungsfreiheit nicht entgegen.²¹⁸⁴ Dies hat zur Folge, dass auch die im Rahmen der Interviewstudie häufig erwähnte Unterrichtung über den Stand der Forschung in industriefinanzierten Forschungsprojekten mittels der eigenen Dokumentensammlung²¹⁸⁵ vom Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit sowohl auf nationaler als auch auf unionsrechtlicher Ebene erfasst wird.

Das Interesse an Zugang zu bestehendem Wissen ist daher grundsätzlich schutzwürdig und im Rahmen der Abwägung zur urheberrechtlichen Rechtsetzung berücksichtigungsfähig.²¹⁸⁶

b. Forschung an Ursprungsmaterialien

Das Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien hat eine sehr ausgeprägte Verankerung in verfassungsrechtlichen Normen: Gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG ist „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist“ von der Wissenschaftsfreiheit erfasst.²¹⁸⁷ Gleiches gilt für die GRCh, die sogar ein noch weitergehendes Begriffsverständnis von Forschung zugrunde legt.²¹⁸⁸ Dies schließt insbesondere die freie Wahl der „Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und

2184 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 20 m.w.N.; BVerfG, Beschl. v. 16.01.2007 - 2 BvR 1188/05, NVwZ 2007, 571 (573) – Ablieferungspflicht für Einkünfte aus einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst.

2185 Interview mit P_L2, Z. 76–79; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 43–44; Interview mit P_N3, Z. 85; Interview mit P_IN2, Z. 69.

2186 Diese grundsätzliche Schutzwürdigkeit trifft keine Aussage über das Verhältnis dieser Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit zu anderen verfassungsrechtlichen Gütern. Ob mit der Nicht-Befriedigung des Interesses an Zugang ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit einhergeht, wird gesondert zu untersuchen sein. Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in diesem Teil der Untersuchung.

2187 BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (12) – Jugendgefährdende Schriften; BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 179.

2188 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

seine Verbreitung [...] mit ein.²¹⁸⁹ Der Staat muss sich folglich „jeder staatlichen Einwirkung auf den Prozess der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse“ enthalten.²¹⁹⁰ Denn Forschung und Lehre müssen sich ungehindert an dem Bestreben nach Wahrheit ausrichten können, um frei von staatlicher Fremdbestimmung mit ihrem wissenschaftlichen Bemühen zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung beitragen zu können.²¹⁹¹

Der Forschungstätigkeit und der ihr vorgelagerten freien Wahl des Forschungsgegenstands kommt damit grundsätzlich verfassungsrechtlicher Schutz zu. Der Staat hat sich jeglicher inhaltlicher Vorgaben für die Forschungsarbeit zu enthalten.²¹⁹² Dies schließt mithin nicht aus, dass bestimmte Forschung an Ursprungsmaterialien mittelbar durch legislative Bestimmungen gefördert, während andere infolge der Abwägung mit anderen verfassungsrechtlichen Gütern behindert wird.

Ein möglicher Konflikt zwischen der Eigentumsgarantie und der Forschungsfreiheit ist daher „nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses Wertsystems durch Verfassungsauslegung“ zu lösen.²¹⁹³ „Zugunsten der Wissenschaftsfreiheit [sei dabei] stets der diesem Freiheitsrecht zugrundeliegende Gedanke mit zu berücksichtigen, daß [sic!] gerade eine von gesellschaftlichen Nützlichkeits- und politischen Zweckmäßigkeitsvorstellungen befreite Wissenschaft dem Staat und der Gesellschaft im Ergebnis am besten dient.“²¹⁹⁴

2189 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

2190 BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit.

2191 BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367f.) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit.

2192 *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Art. 5 GG Rn. 143; *Britz*, in: *Dreier*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 24; *Gärditz*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 99; *Starck/Paulus*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 5 GG Rn. 488.

2193 BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (369) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit.

2194 BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (370) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit.

c. Kollaborative Forschung

Hier ist angesichts der verschiedenen Ausprägungen des Interesses zu unterscheiden:

Die Verfügbarkeit von Forschungsliteratur für Dritte ist als Unterrichtung über den Stand der Forschung grundsätzlich vom Schutzbereich der Forschungsfreiheit des GG sowie der GRCh erfasst.²¹⁹⁵

Eine besondere Schutzdimension zur Zusammenarbeit weist die Forschungsfreiheit dagegen nicht auf; trotzdem besteht Einigkeit, dass das arbeitsteilige Tätigwerden und die Kooperation in der Forschung, welche in den letzten Jahren stark zugenommen hat, grundsätzlich in den Schutzbereich der Forschungsfreiheit fällt.²¹⁹⁶ Nach Ansicht des BVerfG handelt es sich bei der kollaborativen Arbeit sogar um einen unerlässlichen Teil der Forschung.²¹⁹⁷

Auch die Qualitätsüberprüfung von Forschung fällt in den eigenständigen Sach- und Wirkensbereich unabhängiger Wissenschaft, dem gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG grundrechtlicher Schutz zukommt.²¹⁹⁸ Zwar könnte argumentiert werden, dass unter den verfassungsrechtlich geschützten Begriff der Forschung lediglich die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse fällt.²¹⁹⁹ Erfasst ist allerdings vielmehr „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.“²²⁰⁰ Dazu zählt auch die Bewertung des

2195 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 25, 35; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 182; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 138; vgl. dazu bereits die Darstellungen zum Interesse an Zugang zu bestehendem Wissen zuvor in diesem Teil der Untersuchung.

2196 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 25; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488.

2197 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (109) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; zur Spezialisierung der Wissenschaft vgl. *Holl*, Wissenschaftskunde, S. 5.

2198 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 14, 15, 17, 23, 25; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 138; *Gärditz*, in: Maunz/Dürig, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 94; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488.

2199 *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 137.

2200 BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (12) – Jugendgefährdende Schriften; BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178,

Forschungsergebnisses durch Selbst- und Fremdkontrolle.²²⁰¹ Der Peer Review-Prozess stellt einen „auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozess“ dar, der grundsätzlich schutzwürdig ist.²²⁰² Dabei kann offenbleiben, ob es sich bei der Qualitätsüberprüfung um eine der Forschungstätigkeit immanente Tätigkeit oder eine nachbereitende Tätigkeit handelt; beiden kommt entsprechender grundrechtlicher Schutz auf nationaler wie europäischer Ebene zu.²²⁰³

d. Kommunikation von Forschung

Die Wissenschaftsfreiheit erfasst insbesondere auch den Schutz des Interesses an der Verbreitung des Forschungsergebnisses.²²⁰⁴ Durch die Nähe zu den Kommunikationsfreiheiten muss dem Forschenden grundsätzlich das Recht zustehen, „nach eigener Beurteilung der Veröffentlichungsreife, des Veröffentlichungsorgans und des Veröffentlichungszeitpunktes darüber zu entscheiden, wissenschaftliche Erkenntnisse der Öffentlichkeit

191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 179.

2201 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 138; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 23; *Gärditz*, in: Maunz/Dürig, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 94; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488.

2202 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (112) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (11f.) – Jugendgefährdende Schriften; BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 - 1 BvR 911/00, 1 BvR 927/00, 1 BvR 928/00, BVerfGE 111, 333 (354) – Organisationsreform der Hochschulen in Brandenburg; dem folgend: BVerfG, Urt. v. 24.11.2010 - 1 BvR 2/05, BVerfGE 128, 1 (40) – Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung des Rechts der Gentechnik.

2203 Vgl. dazu die Darstellungen zur Wissenschaftsfreiheit in diesem Teil der Untersuchung.

2204 BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (113) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; *Wittreck*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 23; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 138; *Bethge*, in: Sachs, Art. 5 GG Rn. 206; *Gärditz*, in: Maunz/Dürig, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 111; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488.

bzw. der Scientific Community zugänglich zu machen.²²⁰⁵ Dies umfasst – aufgrund des Wesens der Wissenschaft, die auf den Erkenntnissen anderer aufbaut²²⁰⁶ – auch die Kommunikation von Forschungsergebnissen im Rahmen von Fachtagungen.²²⁰⁷ Dabei ist zur Anschlussfähigkeit der Forschung häufig ein Rückgriff auf – auch urheberrechtlich geschützte Materialien Dritter – notwendig.²²⁰⁸

e. Einzelanerkennung

Als verfassungsrechtlich verankert kann das in Teil 3 herausgearbeitete Interesse an Einzelanerkennung durch die Anerkennung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG angesehen werden. In richterlicher Rechtsfortbildung hat das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das Allgemeine Persönlichkeitsrecht abgeleitet, das alle „Elemente der Persönlichkeit [umfasst], die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen.“²²⁰⁹ Der Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Urhebers bestimmt sich „im Wege der Abwägung zwischen den persönlichen und geistigen Interessen des Urhebers am Werk und berechtigten Kommunikationsbelangen des Nutzers.“²²¹⁰

Da das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft bereits einfachrechtlich durch § 13 UrhG sowie § 63 UrhG gewährleistet ist und somit die grundsätzliche Pflicht zur Quellenangabe unter Namensnennung besteht, unterbleibt im Folgenden eine gesonderte Überprüfung des Interesses in Bezug auf jede einzelne Regelung: Dem Interesse an der Namensnennung

2205 Gärditz, in: Maunz/Dürig, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 111.

2206 BVerwG, Beschl. v. 26.01.1968 - VII P 8.67, BVerwGE 29, 77 (78) – Personalvertretungsrecht von vorwiegend wissenschaftlich tätigen Bediensteten.

2207 Gärditz, in: Maunz/Dürig, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 111; Wittreck, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 23; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 138; Bethge, in: Sachs, Art. 5 GG Rn. 206; Starck/Paulus, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488.

2208 Vgl. dazu die Darstellungen zur Präsentation auf wissenschaftlichen Konferenzen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2209 BVerfG, Urt. v. 27.02.2008 - 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, BVerfGE 120, 274 (303) – Zum Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

2210 Dietz/Peukert, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 12ff. UrhG Rn. 9.

bei Publikationen ist durch die Notwendigkeit der Quellenangabe in § 63 Abs. 1 UrhG jedenfalls grundsätzlich Rechnung getragen.²²¹¹

f. Rechtssicherheit

In den Interviews trat ein starkes Bedürfnis nach Rechtssicherheit zu Tage. Bei der Rechtssicherheit handelt es sich um eine Anforderung, die sich unmittelbar aus dem deutschen Grundgesetz ergibt. Zwar ist die Rechtssicherheit weder explizit im deutschen Grundgesetz genannt noch als solche legislativ definiert; sie ist allerdings von der Rechtsprechung als ungeschriebenes Prinzip der Gesetzgebung anerkannt.²²¹²

Hergeleitet wird die Anforderung aus dem Rechtsstaatsprinzip.²²¹³ Hauptelemente des Rechtsstaatsprinzips sind die Gewaltenteilung,²²¹⁴ die Gewährleistung individueller Grundrechte sowie der Gleichheitssatz, der formelle Gesetzeserlass, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Justiz²²¹⁵ sowie die Bindung der Staatsgewalt an Gesetz und Recht,²²¹⁶ die Voraussehbarkeit und Begrenzung sowie die justizielle Überprüfbarkeit staatlichen Handelns und der grundsätzliche Bestand der Verfassung.²²¹⁷

Zur Voraussehbarkeit und Begrenzung staatlichen Handelns haben sich unter anderem das Prinzip der Rechtssicherheit²²¹⁸, das Prinzip des Ver-

2211 Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, § 13 UrhG Rn. 26; Schulze, in: Dreier/Schulze, § 13 UrhG Rn. 5; Göting, in: Ahlberg/Göting, § 13 UrhG Rn. 4ff.

2212 BVerfG, Beschl. v. 03.11.1965 - 1 BvR 62/61, BVerfGE 19, 150 (166) – Verfassungsmäßigkeit der Regelung für reichsbezogene Verbindlichkeiten der Gemeindeverbände; BVerfG, Beschl. v. 22.03.1983 - 2 BvR 475/78, BVerfGE 63, 343 (357) – Vollstreckung ausländischer Titel in der Bundesrepublik Deutschland; Arnould, Rechtssicherheit, S. 10, 665–667; a.A. Oldiges, Grundlagen eines Plangewährleistungsrechts, S. 203ff., der die Rechtssicherheit als in „Gesetz und Recht“ in Art. 20 Abs. 3 GG verankert ansieht.

2213 Vgl. zur normativen Verankerung: Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 22, 32; die Frage der dogmatischen Verankerung bedarf einer Klärung im Rahmen einer gesonderten Untersuchung. Ihr soll im Folgenden nicht nachgegangen werden.

2214 Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG.

2215 Art. 20 Abs. 3 GG.

2216 Art. 20 Abs. 3 GG.

2217 Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 22-30 m.w.N.

2218 BVerfG, Beschl. v. 24.07.1957 - 1 BvL 23/57, BVerfGE 7, 89 (92) – Hamburgisches Hundesteuergesetz; BVerfG, Urt. v. 19.12.1961 - 2 BvL 6/59, BVerfGE 13, 261 (271) – Zulässigkeit der Rückwirkungsanordnung bei Steuergesetzen;

trauensschutzes²²¹⁹, das Verbot rückwirkender Gesetze, das Prinzip der Klarheit der Gesetzgebung sowie das Übermaßverbot (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) herausgebildet.²²²⁰

Der Grad der Rechtssicherheit einer Norm ist von der Rechtsprechung häufig unter Rückgriff auf das Maß der Verlässlichkeit der Norm in der Rechtsordnung bestimmt worden.²²²¹ Daraus ergeben sich unter anderem die Forderungen nach Klarheit, Bestimmtheit und Beständigkeit von staatlichen Hoheitsakten.²²²² Der Adressat muss den Inhalt der Regelungen mit hinreichender Sicherheit feststellen²²²³ und die Norm verstehen²²²⁴ können, um staatliches Handeln prognostizierbar werden zu lassen. Damit verbunden ist jedenfalls auch die Möglichkeit, gemäß konkreter Normen das eigene Handeln auszurichten.²²²⁵

vgl. hierzu ausführlich, das Rechtsstaatsprinzip allerdings nur für die Rechtssicherheit im Staat-Bürger-Verhältnis als Anknüpfungspunkt für die Verankerung im deutschen GG ansehend: *Arnould*, Rechtssicherheit, S. 664ff., 673.

- 2219 BVerfG, Urt. v. 19.12.1961 - 2 BvL 6/59, BVerfGE 13, 261 (271) – Zulässigkeit der Rückwirkungsanordnung bei Steuergesetzen.
- 2220 *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 27, 50.
- 2221 BVerfG, Urt. v. 24.07.1968 - 1 BvR 537/65, BVerfGE 24, 75 (98) – Teilnichtigkeit der rückwirkenden Neufassung des § 30 Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2 Satz 1 BRüG v. 02.10.1964; BVerfG, Urt. v. 23.11.1999 - 1 BvF 1/94, BVerfGE 101, 239 (262) – Verfassungsmäßigkeit des Restitutionsausschlusses; dem folgend: *Arnould*, Rechtssicherheit, S. 104; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 50.
- 2222 *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 50, 58; das Prinzip der Bestimmtheit von dem Prinzip der Rechtssicherheit unterscheidend: BVerfG, Beschl. v. 09.08.1995 - 1 BvR 2263/94 und 229, 534/95, BVerfGE 93, 213 (238) – DDR-Rechtsanwälte; *Arnould*, Rechtssicherheit, S. 667; insoweit unklar: *Frank/Stein*, Staatsrecht, S. 156.
- 2223 BVerfG, Urt. v. 30.05.1956 - 1 BvF 3/53, BVerfGE 5, 25 (33) – Bundeszuständigkeit im Apothekenwesen; Erfordernisse verweisender Gesetze.
- 2224 BVerfG, Beschl. v. 14.02.1978 - 2 BvR 406/77, BVerfGE 47, 239 (247) – Zwangsweise Veränderung der Haar- und Barttracht eines Beschuldigten.
- 2225 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 775/66, BVerfGE 31, 255 (264) – Private Tonbandervielfältigungen; BVerfG, Beschl. v. 23.04.1974 - 1 BvR 6/74, 1 BvR 2270/73, BVerfGE 37, 132 (142) – Zur Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des WKSchG; BVerfG, Beschl. v. 22.06.1977 - 1 BvR 799/76, BVerfGE 45, 400 (420) – Oberstufenreform; BVerfG, Beschl. v. 12.06.1979 - 1 BvL 19/76, BVerfGE 51, 1 (41) – Kleingarten; BVerfG, Beschl. v. 03.11.1982 - 1 BvR 210/79, BVerfGE 62, 169 (183) – Devisenbewirtschaftung; BVerfG, Beschl. v. 18.05.1988 - 2 BvR 579/84, BVerfGE 78, 205 (212) – Schatzregal der Länder; BVerfG, Beschl. v. 27.11.1990 - 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130 (145) – Indizierung eines pornographischen Romans („Josefine Mutzenbacher“); BVerfG, Urt.

Zahlreiche bisherige Definitionsversuche der Literatur entbehren einer klaren Bestimmung.²²²⁶ *Arnauld* hingegen sieht in den Strukturelementen der Berechenbarkeit, Erkennbarkeit und Verlässlichkeit wenigstens eine Orientierungshilfe für eine Definition der Idee sicheren Rechts.²²²⁷

„Berechenbarkeit“ bedeute dabei, „rechtliche Normen und rechtliche Entscheidungen in der Zukunft von der Warte des Jetzt betrachtet erwartbar zu machen.“²²²⁸

„Erkennbarkeit“ des Rechts setze voraus, „dass das, was Recht ist, wahrgenommen, erfasst werden kann.“²²²⁹ Damit einhergeht die Forderung nach Publizität und Reduktion von Komplexität sowie nach „Übersichtlichkeit, nach Klarheit und Bestimmtheit von Recht.“²²³⁰ Aus der Bestimmtheit des Rechts folgt unter anderem das Postulat der Widerspruchsfreiheit des Rechts.²²³¹

„Verlässlichkeit“ des Rechts ziele schließlich auf „Kontinuität des Rechts ebenso wie, als notwendige Voraussetzung, auf dessen Bestand im Heute.“²²³² So sei rechtliche Beständigkeit einer einmal getroffenen Entscheidung²²³³ genauso wie effektive Geltung des Rechts²²³⁴ zu fordern. Geltung ist dabei nicht im juristischen, sondern im soziologischen Sinne zu verstehen: Recht sei „nur dann wirklich sicher [...], wenn es soziale Effektivität

v. 24.04.1991 - 1 BvR 1341/90, BVerfGE 84, 133 (149) – Warteschleife; BVerfG, Urt. v. 17.11.1992 - 1 BvL 8/87, BVerfGE 87, 234 (263) – Einkommensanrechnung; BVerfG, Beschl. v. 09.04.2003 - 1 BvL 1/01, 1 BvR 1749/01, BVerfGE 108, 52 (75) – Kindesunterhalt; BVerfG, Beschl. v. 03.03.2004 - 1 BvF 3/92, BVerfGE 110, 33 (53f.) – Brief- und Telefonüberwachung durch das Zollkriminalamt; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 58.

2226 Vgl. für einen Überblick: *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 101–109; *Scholz*, Die Rechtssicherheit, S. 4: Rechtssicherheit als „das gewährleistete Vertrauen in das Bestehen des Rechts und in seine unparteiische und gerechte Handhabung.“

2227 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 104, 153: Die Strukturelemente sind allerdings nicht ausschließlich dem Prinzip der Rechtssicherheit zuzuordnen. So könnte beispielsweise die Erkennbarkeit auch als eine Voraussetzung des Prinzips des Vertrauensschutzes überprüft werden.

2228 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 105.

2229 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 105.

2230 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 106.

2231 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 106.

2232 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 106.

2233 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 105.

2234 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 106.

besitz[e].“²²³⁵ Als Grundlage für die eigene Lebensplanung taug[e] nur solches Recht, auf dessen reale Wirksamkeit man sich verlassen [können].“²²³⁶

Das Prinzip der Rechtssicherheit ist wie andere verfassungsrechtliche Prinzipien nach der „Theorie der Grundrechte“ von *Alexy*, weitergeführt von *Sieckmann*²²³⁷ und *Borowski*,²²³⁸ keine starre Anforderung, deren Nichterfüllung zwangsläufig eine Verfassungswidrigkeit der Vorschrift nach sich zieht; es handelt sich lediglich um ein Optimierungsgebot, weshalb eine bestmögliche Verwirklichung angestrebt werden sollte.²²³⁹ Daraus ergibt sich auch ein geeigneter Maßstab der Normkritik.²²⁴⁰

Diesem bedient sich auch der EuGH, wenn er die Mitgliedstaaten dazu auffordert, von dem ihnen durch die Richtlinien gebotenen Umsetzungsspielraum im Rahmen urheberrechtlicher Schranken nur insoweit Gebrauch zu machen, als es der Rechtssicherheit förderlich ist.²²⁴¹

2. Effektivität des Rechts

Zusätzlich zu den o.g. Interessen sollen die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG auf ihre Effektivität im Sinne einer sozialen Geltung überprüft werden. Denn nicht nur der EuGH fordert von den Mitgliedsstaaten, bei der Umsetzung die „praktische Wirksamkeit“ der Ausnahmen und Beschränkungen zu wahren.²²⁴²

2235 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 105.

2236 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 148f.

2237 *Sieckmann*, Die Prinzipientheorie der Grundrechte.

2238 *Borowski*, Grundrechte als Prinzipien.

2239 *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 75f.; *Borowski*, Grundrechte als Prinzipien, S. 123.

2240 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 676.

2241 EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 108 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH, Bezug nehmend auf Erwägungsgrund 4, 21 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABL. L 167 vom 22.06.2001, S. 10; vgl. dazu bereits die Darstellungen zu Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL als unionsrechtliche Vorgabe in Teil 2 dieser Untersuchung.

2242 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (938) Rn. 51 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 03.09.2014 - C-201/13, GRUR 2014, 972 (973) Rn. 23 – Vrijheidsfonds / Van der Steen u.a.; EuGH, Urt. v. 04.10.2011 - C-403/08 und C-429/08, GRUR Int

In der Rechtssoziologie existieren zur Geltung von Recht zahlreiche Modelle und Theorien:

Teilweise wird die Wirksamkeit eines Gesetzes zielorientiert bestimmt: Danach ist ein Gesetz effektiv, das die ihm zugrunde liegenden Ziele erreicht.²²⁴³

Die wohl bekannteste Theorie zur Messung der Wirksamkeit von Recht ist hingegen die Effektivitätsquote von *Geiger*, die die Anzahl der Fälle, in denen die Norm befolgt wird, und die Anzahl der Fälle, in denen ein Verstoß gegen die Norm sanktioniert wird, mit der Gesamtzahl der Fälle im Verhältnis angibt.²²⁴⁴ Sie gilt allerdings in der Lehre weitgehend überholt und begegnet – mangels verfügbaren Tatsachenmaterials – praktischen Umsetzungsschwierigkeiten.

Andere Theorien beschränken sich auf den Kausalzusammenhang zwischen Norm und Verhalten: Danach ist ein Gesetz effektiv, wenn es einen kausalen Beitrag zum Verhalten einer Person leistet.²²⁴⁵

Wie die sozialpsychologische Verhaltensforschung²²⁴⁶ kommen wiederum andere rechtssoziologische Studien zu dem Ergebnis, das einen Zusammenhang zwischen normkonformen Verhalten und Akzeptanz – insbesondere in Abgrenzung zu negativen Sanktionen – nahelegt, allen voran die Theorie von *Opp*²²⁴⁷, bestätigt und modifiziert durch *Diekmann*.²²⁴⁸

Zum Teil wird eine stärkere Sanktionsorientierung vorgenommen: So besagt ein weiteres rechtssoziologisches Grundmodell zur Wirksamkeit von Gesetzen, „daß [sic!] Normen eingehalten werden, um die für den Übertretungsfall vorgesehene Sanktion zu vermeiden oder umgekehrt durch Normbefolgung positive Sanktionen auszulösen.“²²⁴⁹

2011, 1063 (164) Rn. 163 – Football Association Premier League u.a.; vgl. dazu bereits die Darstellungen zu Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL als unionsrechtliche Vorgabe in Teil 2 dieser Untersuchung.

2243 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 235; vgl. dazu auch die Wirksamkeit im weiten Sinne bei *Zippelius*, Grundbegriffe der Rechts- und Staatssoziologie, S. 104.

2244 *Geiger*, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, S. 34; dazu auch: *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 235; *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 244f.

2245 *Diekmann*, Die Befolgung von Gesetzen, S. 23.

2246 *Haddock/Maio*, in: Jonas/Stroebe/Hewstone, S. 228.

2247 *Opp*, Soziologie im Recht, S. 193ff.

2248 *Diekmann*, Die Befolgung von Gesetzen, S. 183; zum Ganzen: *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 230; siehe auch *Lucke*, Akzeptanz, S. 103f.

2249 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 252; ebenso: *Zippelius*, Grundbegriffe der Rechts- und Staatssoziologie, S. 105.

Die Wirksamkeit von Recht beruht allerdings nur zu einem kleinen Teil auf Zwang und Macht; vielmehr wird sie „von willigem Gehorsam der Betroffenen und von den Erwartungen der Rechtsgenossen getragen.“²²⁵⁰ Grundsätzlich beruht normadäquates Verhalten auf Identifikation, Internalisierung und Sanktionsorientierung.²²⁵¹ Insbesondere letzterer sind Rechtskenntnis und Rechtsbewusstsein vorgeschaltet. Denn die Kenntnis von Normexistenz und -inhalt ist „notwendige Voraussetzung der Normbefolgung.“²²⁵² Diese Faktoren, die im Folgenden näher ausgeführt werden, beeinflussen die Effektivität von Recht in erheblichem Maße und sind daher Maßstab der nachfolgenden Überprüfung.

a. Rechtskenntnis

Die Rechtskenntnis ist „das verstandesmäßig Erfasste und als solches Präzise vom Inhalt bestimmter Rechtsnormen.“²²⁵³ Sie sollte vom pauschalen „Wissen über Recht“²²⁵⁴ in seiner Gesamtheit unterschieden werden. An dieser Stelle gilt es allerdings zu betonen, dass für die Bestimmung der jeweiligen Rechtskenntnis nicht der Charakter als Rechtsnorm ausschlaggebend ist; vielmehr genügt das Wissen um das Bestehen einer gleichartigen außerrechtlichen Norm.²²⁵⁵ Denn alle Gesetze eines Landes zu kennen, war bereits im 19. Jahrhundert eine schlichte Unmöglichkeit.²²⁵⁶ Heutzutage dürfte vor dem Hintergrund der ansteigenden Regelungsfülle staatlicher Gesetze nichts Anderes gelten.²²⁵⁷

2250 *Zippelius*, Grundbegriffe der Rechts- und Staatssoziologie, S. 105.

2251 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 118–119.

2252 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 252; ebenso: *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 118.

2253 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 120.

2254 *Baer*, Rechtssoziologie, S. 220.

2255 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 252; *Baer*, Rechtssoziologie, S. 220 (unter Bezugnahme auf die nicht notwendige Kenntnis des Wortlauts).

2256 *Menger*, Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, S. 20; sogar in die „Ära vorneuzeitlicher Hochkulturen“ zurückgehend: *Lubmann*, Rechtssoziologie, S. 254.

2257 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 88–91; *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 363–366.

Im Allgemeinen ist von einer geringen Rechtskenntnis des Volkes auszugehen.²²⁵⁸ Sie differiert in ihrer Ausprägung zwischen Menschen u.a. in Abhängigkeit der jeweiligen Betroffenheit durch das Gesetz.²²⁵⁹ Denn: Kommt ein Individuum mit dem Recht oder etwaigen rechtlichen Problemen in Berührung, gilt eine Vermutung zugunsten einem höheren Grad der Kenntnis und Sensibilität.²²⁶⁰ Der Grundsatz der Kenntnis durch Betroffenheit gilt dabei insbesondere im beruflichen Kontext: Jeder „muss die für seine Tätigkeit maßgeblichen Vorschriften kennen und sie sicher handhaben können.“²²⁶¹ Auch die Kommunikation in *peer groups* fördert die persönliche Auseinandersetzung mit der Rechtslage.²²⁶²

Die Rechtskenntnis ist für die Effektivität von Recht von erheblicher Bedeutung.²²⁶³ Denn im Allgemeinen gilt:

„Je mehr das Gesetz bekannt wird, desto eher wird es befolgt.“²²⁶⁴

Wenn Ziel eines Gesetzes also die Steuerung von Verhalten in einer Gesellschaft ist, müssen die Normadressaten eine gewisse Rechtskenntnis aufweisen.

Trotzdem scheint dieser Grundsatz nicht ausnahmslos zu gelten: Denn eine Verbesserung der Gesetzeskenntnis kann auch zu verstärkter Wahrnehmung von Gesetzesverstößen führen, womit ein Vertrauensverlust ein-

2258 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 120; *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 342.

2259 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 262; insofern auch auf soziodemographische Merkmale verweisend: *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 120 unter Verweis auf *Podgórecki*, Knowledge and opinion about law; *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 343.

2260 *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 343; dies bestätigen des Weiteren die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2261 *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 343; ebenso: *Luhmann*, Rechtssoziologie, S. 254.

2262 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 262.

2263 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 120: „Der geringe Kenntnisstand von Rechtsvorschriften ist infolge der Schwächung der außerrechtlichen Sozialordnungen für die Effektivität des Rechts bedrohlich; denn die Kenntnis des Rechts bildet heute mehr als früher eine grundlegende Bedingung für einen wirksamen Einfluss der Rechtsnormen in der Gesellschaft.“

2264 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 263.

hergehen kann.²²⁶⁵ Dies wurde infolge einer Studie von *Diekershoff et. al.* zum Jugendarbeitsschutz festgestellt, die eine dem allgemeinen Grundsatz gewissermaßen kontradiktorische Erkenntnis zu Tage beförderte:

„Je besser der Jugendliche [über das Gesetz] Bescheid weiß, je mehr Verstöße er wahrnimmt, um so stärker wird in ihm das Gefühl, dagegen nichts ausrichten zu können.“²²⁶⁶

Eine verstärkte Aufklärung kann also auch kontraproduktiv sein – insbesondere, wenn „ein Gesetz eine gewisse Mindestwirksamkeit nicht erreicht“ und so ein „Teufelskreis“ der Unwirksamkeit entsteht.²²⁶⁷

Von einigen Studien konnte ein Zusammenhang zwischen Rechtskenntnis und normabweichendem Verhalten dagegen überhaupt nicht festgestellt werden.²²⁶⁸ Trotzdem soll für die Zwecke dieser Untersuchung von einer positiven Beziehung zwischen Rechtskenntnis und Verhalten ausgegangen werden, deren Bestehen empirische Studien nahelegen.²²⁶⁹

b. Legitimitätsvorstellungen

„Die Kenntnis des Rechts allein ist jedoch keine Garantie für die Effektivität der Rechtsnormen. So sehr alles getan werden muss, um das rechtliche Informationsniveau soweit wie möglich zu heben, so sehr muss auch dafür gesorgt werden, dass die Norm auch innerlich bejaht wird. Denn die beste Kenntnis ist nutzlos, wenn der Normadressat nicht bereit ist, die Norm zu befolgen.“²²⁷⁰

Neben der Rechtskenntnis wird die Wirksamkeit des Wissenschaftsurheberrechts zudem vom individuellen Rechtsbewusstsein seiner Adressaten zumindest mittelbar in Form einer „Verhaltenswahrscheinlichkeit“ beeinflusst.²²⁷¹ Deswegen bedarf die freiwillige Normbefolgung der Internalisie-

2265 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 263.

2266 *HC/Diekershoff*, Deutsches Ärzteblatt 1973, 925 (925).

2267 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 263.

2268 Beispiele für Studien bei: *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 263.

2269 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 263.

2270 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 120.

2271 Vgl. zu diesem Zusammenhang: *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 198; *Ryffel*, Rechtssoziologie, S. 283; vgl. zum Begriff des Rechtsbewusstseins: *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 119, 121.

rung.²²⁷² Denn ein Gesetz wird – unabhängig vom Verhalten der Bezugsgruppe und der Sanktionierung – beachtet, wenn sein Regelungsgehalt vom Individuum als legitim erachtet und innerlich bejaht wird.²²⁷³ Ist dies nicht der Fall, d.h. zuwiderläuft eine Vorschrift den eigenen Interessen, besteht eher ein Reiz zur Missachtung der Vorschrift.²²⁷⁴

Die innerliche Bejahung bzw. positive innere Einstellung gegenüber einer Norm wird auch als „Akzeptanz“ bezeichnet.²²⁷⁵ In Abgrenzung zur bloßen Konformität²²⁷⁶ setzt Akzeptanz stets Freiwilligkeit voraus; sie kann nicht erzwungen werden.²²⁷⁷ Umso wichtiger erscheint eine Übereinstimmung zwischen der individuellen Einstellung und dem von der Legislative im Wissenschaftsurheberrecht geforderten Verhalten. Denn fehlt die Akzeptanz, besteht – nach den Erkenntnissen der sozialpsychologischen Verhaltensforschung – eine geringere Wahrscheinlichkeit der erfolgreichen Verhaltenssteuerung.²²⁷⁸ Dem Effektivitätsgebot des Rechts könne auf diese Weise nur sehr eingeschränkt Rechnung getragen werden.²²⁷⁹

Trotzdem kann Akzeptanz auch den teilweisen Dissens erfassen: Ein Normadressat kann die Zielsetzung einer Norm akzeptieren, während er mit ihrer konkreten Anwendung nicht konsentiert.²²⁸⁰ Auch im Fall von wahrgenommener Ungerechtigkeit oder Unzweckmäßigkeit kann eine Norm befolgt werden, sofern das Gesetz jedenfalls auf rechtmäßige Weise zustande gekommen ist.²²⁸¹

2272 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 119; zur Kritik am Begriff der „Internalisierung“ vgl. *Ryffel*, Rechtssoziologie, S. 282.

2273 *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 119; *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 260.

2274 *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 351.

2275 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 201; *Rehbinder*, Rechtssoziologie, S. 121.

2276 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 196.

2277 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 197, 201.

2278 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 232, 237; *Lucke*, Akzeptanz, S. 103; *Ernst*, in: Engel/Schön, Das Proprium der Rechtswissenschaft, S. 14; dazu ausführlich: *Haddock/Maio*, in: Jonas/Stroebe/Hewstone, S. 218–228.

2279 *Ernst*, in: Engel/Schön, Das Proprium der Rechtswissenschaft, S. 14; *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 178 unter Verweis auf Max Weber.

2280 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 200 m.w.N.

2281 *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 351.

c. Sanktionserwartung

Nach dem Grundmodell der Wirksamkeit von Gesetzen werden negative Sanktionen²²⁸² möglichst vermieden; trotzdem führt die Sanktionierung eines Verhaltens keinesfalls zu einer vollständigen Befolgung einer Norm.²²⁸³

Zur wirksamen Bekämpfung abweichenden Verhaltens bedarf es eines effektiven Sanktionsmechanismus: Dessen Funktionsfähigkeit hängt grundsätzlich von der Sanktionshöhe, Sanktionsbereitschaft und der Sanktionswahrscheinlichkeit ab.²²⁸⁴ Denn rechnet eine von der Norm abweichende Person nicht damit, bestraft zu werden, wird auch die höchste Strafandrohung sie nicht von der Normabweichung abhalten. Es wird allerdings vermutet, dass die Sanktionshöhe die Wirksamkeit eines Gesetzes nur geringfügig beeinflusst.

Der Einfluss der Sanktionsbereitschaft als die „Bereitschaft des Sanktionsapparats zur Aufklärung und Verfolgung von Normverletzungen“ auf die Wirksamkeit eines Gesetzes ist unweit höher.²²⁸⁵

Gewicht hat des Weiteren die objektive Sanktionswahrscheinlichkeit: Sie bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, „mit der Normbrüche entdeckt und Sanktionen verhängt werden.“²²⁸⁶ Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die „Sichtbarkeit der Normverletzung.“ Von der Sichtbarkeit der Normverletzung zu unterscheiden ist die „Anzeigebereitschaft von Opfern und Dritten“: Diese wird beeinflusst durch die Legitimität der Norm, das Täter-Opfer-Verhältnis sowie dem erwarteten Mehrwert einer Anzeige.²²⁸⁷

2282 Der rechtssoziologische Begriff der Sanktion ist – anders als im üblichen Sprachgebrauch – nicht ausschließlich negativ besetzt. Vielmehr bezeichnet Sanktion „jede (positive = belohnende oder negative = bestrafende) Reaktion auf ein gezeigtes Verhalten“ und stellt damit ein „Element der sozialen Kontrolle“ dar, vgl. *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens I, S. 23; ebenso: *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 204.

2283 *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens I, S. 23.

2284 *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens I, S. 24; *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, S. 259; *Zippelius*, Grundbegriffe der Rechts- und Staatssoziologie, S. 118; *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 254.

2285 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 257.

2286 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 256; dem folgend: *Lamnek*, Theorien abweichenden Verhaltens I, S. 24.

2287 *Röhl*, Rechtssoziologie, S. 256.

d. Fazit und verfassungsrechtliche Verankerung

Die rechtssoziologischen Faktoren legen die Bedeutung der Rechtskenntnis, der Legitimitätsvorstellungen sowie der Sanktionserwartung für die Wirksamkeit des Wissenschaftsurheberrechts nahe: Kennen Personen die rechtlichen Bestimmungen nicht oder fehlt ihnen mangels Akzeptanz der Reiz zu deren Achtung, kann die verfassungsrechtlich geforderte Effektivität von Recht in Frage gestellt werden. Gleiches gilt im Falle einer hohen Anzahl an Normverstößen aufgrund subjektiv als niedrig wahrgenommener Sanktionserwartung.

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG insbesondere daraufhin zu überprüfen, inwieweit die Regelungen soziale Geltung entfalten. Zwar findet die Effektivität von Recht im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland keine unmittelbare Stütze. Fehlende Akzeptanz von Recht kann allerdings das verfassungsrechtlich ausgleichende System von Rechten und Rechtsgütern und damit die demokratische Legitimation des Rechts gefährden.²²⁸⁸

Zwar hat der Gesetzgeber innerhalb der Grenzen des jeweils höherrangigen Rechts einen erheblichen Gestaltungsspielraum: Staatliche Organe entscheiden in eigener Verantwortung, welche legislativen Maßnahmen zweckdienlich und geboten seien.²²⁸⁹ Wird allerdings ein Gesetz erlassen, das verfassungsrechtlich geschützte Güter ausgleichen soll und von vornherein unter einem Vollzugsdefizit leidet, kann dies einer unverhältnismäßigen Einschränkung von Grundrechten gleichkommen.²²⁹⁰ Auch eine Verletzung des objektiven Rechtsstaatsprinzips, des Sozialstaatsprinzips oder des Prinzips der Gewaltenteilung komme infolge eines Effektivitäts-

2288 Drefs, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 226.

2289 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; BVerfG, Urt. v. 25.02.1975 - 1 BvF 1-6/74, BVerfGE 39, 1, 22, 51 – Verfassungsrechtliche Grenzen der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs; BVerfG, Beschl. v. 14.01.1981 - 1 BvR 612/72, BVerfGE 56, 54, 82 – Nachbesserung von Gesetzen gegen den Fluglärm; Geerlings, GRUR 2004, 207 (209); Stieper, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: Kirchhof, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; Sommermann, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; Sachs, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; Grzeszick, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2290 Drefs, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 237.

defizits in Betracht.²²⁹¹ So fordere das Rechtsstaatsprinzip die „Verlässlichkeit“ des Rechts, die die effektive Geltung von Recht umfasse.²²⁹² Recht sei „nur dann wirklich sicher [...], wenn es soziale Effektivität besitzt[e].“²²⁹³ Möchte das Recht seine Steuerungsfunktion wahrnehmen und nicht zu „totem Recht“ mutieren, müsse es die gesellschaftlichen Gegebenheiten wahrnehmen und zum Zweck etwaiger Reformen aufgreifen.²²⁹⁴

B. Überprüfung der Regelungen

I. § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG

1. Unionsrechtliche Anforderungen

a. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 2 lit. b und 9 lit. b Datenbank-RL

Da § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG auf Datenbanken im Sinne von § 87a Abs. 1 UrhG keine Anwendung findet, sind die Vorgaben der Datenbank-RL (Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL) lediglich in Bezug auf Datenbankwerke im Sinne des § 4 Abs. 2 UrhG zu beachten. Danach können die Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Vervielfältigungs-, des Verbreitungs- sowie des Rechts auf öffentliche Wiedergabe zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung vorsehen, sofern die Voraussetzungen der Quellenangabe eingehalten sind und die Nutzung zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.²²⁹⁵ In Erwägungsgrund 51 der Datenbank-RL ist des Weiteren die Möglichkeit einer Beschränkung auf bestimmte Gruppen von Lehranstalten oder wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen enthalten.

Die erste Voraussetzung der Richtlinienbestimmung ist mittels der Pflicht zur Quellenangabe im Falle einer privilegierten Nutzung gemäß § 63 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG jedenfalls erfüllt.

2291 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 239.

2292 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 106.

2293 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 105.

2294 *Nußbaum*, Die Rechtstatsachenforschung: Programmschriften, S. 26.

2295 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

Die letztere Vorgabe übernimmt § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG insoweit, als er lediglich Nutzungshandlungen zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung privilegiert. Anders als Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL spricht die Datenbank-RL nicht von einer Privilegierungsmöglichkeit „soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist;“, sodass die Vorgaben der Datenbank-RL nicht mit der quantitativen Beschränkung in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Konflikt geraten.²²⁹⁶

b. Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL

Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL sieht die Möglichkeit zur Einführung einer Ausnahme oder Beschränkung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke „ausschließlich [...] für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ vor.²²⁹⁷ Auch diese Privilegierung steht unter der Voraussetzung der Quellenangabe.

Anders als noch in der Datenbank-RL ist die Privilegierung allerdings nur zulässig, „soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“ Es wird also nicht nur eine qualitative, sondern eine quantitative Beschränkung auf nicht kommerzielle Zwecke vorgenommen. Die Richtlinie lässt Umsetzungsspielraum, weshalb Deutschland als EU-Mitgliedstaat im Rahmen des Art. 4 Abs. 3 EUV zur näheren Ausgestaltung berechtigt ist. Der veränderliche Parameter („soweit“) ist von den Mitgliedstaaten in harmonisierter Weise festzulegen.²²⁹⁸ Dabei sind die vom Unionsrecht gezogenen Grenzen, insbesondere die Voraussetzungen der jeweiligen Richtlinienbestimmung, der Drei-Stufen-Test aus Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL, die Unionsgrundrechte (Schutz des Urhebers in Art. 17

2296 Vgl. dazu sogleich die Darstellungen zur Vereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL in diesem Teil der Untersuchung.

2297 Vgl. zum Regelungsgehalt die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2298 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 46 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); *EuGH (Große Kammer)*, Gutachten 3/15 des Gerichtshofes vom 14.02.2017, ECLI:EU:C:2017:114, Rn. 122, 128; EuGH, Urt. v. 03.09.2014 - C-201/13, GRUR 2014, 972 (973) Rn. 16 – Vrijheidsfonds / Vandersteen u.a.; EuGH, Urt. v. 26.04.2012 - C-510/10, GRUR 2012, 810 (812) Rn. 36 – DR und TV2 Danmark.

Abs. 2 GRCh sowie die Forschungsfreiheit in Art. 13 GRCh²²⁹⁹) sowie der allgemeine, unionsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, einzuhalten.²³⁰⁰ Die praktische Wirksamkeit der Ausnahmen und Beschränkungen ist zu wahren²³⁰¹ und die Rechtssicherheit zu fördern.²³⁰²

Die deutsche Legislative nutzt den ihr gewährten Gestaltungsspielraum, in dem sie das Tatbestandsmerkmal „soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“ mit der 15 Prozent-Maßgabe des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG „konkretisieren“ möchte.²³⁰³ Mangels Vollharmonisierung ermöglicht der Richtlinienwortlaut in Art. 5 Abs. 3

2299 Vgl. dazu die Darstellungen zur GRCh in Teil 2 dieser Untersuchung.

2300 *EuGH (Große Kammer)*, Gutachten 3/15 des Gerichtshofes vom 14.02.2017, ECLI:EU:C:2017:114, Rn. 35, 123, 126; *EuGH*, *Urt. v. 20.06.2002 - C-313/99*, BeckRS 2004, 76273 Rn. 37 – Gerard Mulligan u.a. / Minister for Agriculture and Food Ireland u.a.; *EuGH*, *Urt. v. 25.03.2004 - C-231/00, C-303/00, C-451/00*, BeckRS 2004, 75269 Rn. 57 – Cooperativa Lattepiù arl / Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA) u.a.; *EuGH*, *Urt. v. 06.02.2003 - C-245/00*, GRUR 2003, 325 (327) Rn. 34 – Stichting ter Exploitatie van Naburige Rechten (SENA) / Nederlandse Omroep Stichting (NOS); *EuGH*, *Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10*, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 104-106, 110 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH; *EuGH*, *Urt. v. 27.03.2014 - C-314/12*, GRUR 2014, 468 (471) Rn. 46 – UPC Telekabel / Constantin Film u.a. (kino.to); *EuGH*, *Urt. v. 18.10.2018 - C-149/17*, GRUR 2018, 1234 (1236) Rn. 45 – Bastei Lübbe / Strotzer; *EuGH*, *Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17*, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 48-52 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); *EuGH*, *Urt. v. 14.09.2006 - C-496/04*, BeckRS 2006, 70695 Rn. 41 – Slob / Productschap Zuivel.

2301 Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10; *EuGH*, *Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17*, GRUR 2019, 934 (938) Rn. 51 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); *EuGH*, *Urt. v. 03.09.2014 - C-201/13*, GRUR 2014, 972 (973) Rn. 23 – Vrijheidsfonds / Vandersteen u.a.; *EuGH*, *Urt. v. 04.10.2011 - C-403/08 und C-429/08*, GRUR Int 2011, 1063 (1064) Rn. 163 – Football Association Premier League u.a.

2302 Erwägungsgrund 4, 21 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10; *EuGH*, *Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10*, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 108 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH.

2303 *RegE UrhWissG*, S. 37; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 14; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 5.

lit. a InfoSoc-RL eine solche Einschränkung in quantitativer Hinsicht, erfordert sie jedoch nicht.

Ob in der Maßgabe der 15 Prozent allerdings eine Konkretisierung der Voraussetzung der nicht kommerziellen Zwecke liegen kann, erscheint fraglich: Die deutsche Legislative legt in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG verbindlich fest, dass der Umfang von 15 Prozent eines Werkes stets zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Gleichsam steht die Nutzung eines Werkes in einem Umfang, der 15 Prozent übersteigt, einer Privilegierung zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke generell entgegen.

Diese normative Annahme erweist sich bei Überprüfung als fehlerhaft. Dies legen bereits die Bestrebungen zur Verhandlung der Gesamtverträge, die Entscheidung der Schiedsstelle und der Gerichte sowie die verschiedenen Ansichten in der Literatur zum Umfang der zu nutzenden Werke nahe, die weit überwiegend höhere Prozentsätze annahmen.²³⁰⁴

Die unionsrechtliche Vorschrift bringt in ihrem Wortlaut zum Ausdruck, dass die Nutzungshandlung nur in einem bestimmten Umfang gerechtfertigt ist: Der Umfang bestimmt sich danach, was geeignet, erforderlich und angemessen ist, um nicht kommerzielle Forschungszwecke verfolgen zu können. Die Nutzung von 15 Prozent eines Werkes kann zwar grundsätzlich geeignet sein, um nicht kommerzielle Zwecke verfolgen zu können; sie ist allerdings nicht immer erforderlich und angemessen, um nicht kommerzielle Forschungszwecke verfolgen zu können. Werden dafür lediglich 10 Prozent eines Werkes benötigt, erlaubt § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG trotzdem die Nutzung von 15 Prozent und geht damit weiter als die unionsrechtliche Vorgabe.

Zwar wäre eine unionsrechtskonforme Auslegung der nationalen Vorschrift denkbar, die in diesen Fällen eine Nutzung von weniger als 15 % eines Werkes erlaubte; der klare Wortlaut des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG sowie das Ziel, die Rechtssicherheit für die Normanwendenden zu erhöhen, steht einer solchen Auslegung *contra legem*, die in anderen Fällen grundsätzlich möglich ist, allerdings entgegen.²³⁰⁵ Wäre es deutschen Gerichten gestattet, die Privilegierung über die quantitative Begrenzung hinaus anzu-

2304 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum 15 Prozent-Grundsatz des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2305 RegE UrhWissG, S. 37.

wenden, würde enorme Rechtsunsicherheit entstehen, die es zu vermeiden gilt.²³⁰⁶

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG privilegiert somit in Einzelfällen eine Nutzung, die über den in der Richtlinie gestatteten Umfang hinaus geht. Damit kann das Ziel der Richtlinie – ein hohes Schutzniveau für den Urheber zu wahren²³⁰⁷ – nicht erreicht werden; § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG entspricht in seinem derzeitigen Wortlaut daher bereits nicht den Voraussetzungen der InfoSoc-RL.

Die unterschiedliche Behandlung der Werkarten (insbesondere der Ausschluss von Presseerzeugnissen aus der Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG) ist – anders als in der Literatur behauptet²³⁰⁸ – nicht unionsrechtswidrig. Die deutsche Legislative macht hier zulässigerweise von ihrem Gestaltungsspielraum, der ihr infolge der Richtlinienbestimmung verbleibt, Gebrauch.

Anders könnte es in Bezug auf die Reichweite des Begriffs der wissenschaftlichen Forschung sein: Es wurde bereits herausgearbeitet, dass die unionsrechtliche Regelung zur Einführung einer Ausnahme bzw. Beschränkung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung den Zweck der Illustration einschließt. Fraglich ist, ob das Darstellen von Forschungsergebnissen ebenfalls zur wissenschaftlichen Forschungstätigkeit im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG zählt. Dies wird von einigen Literaturstimmen angenommen.²³⁰⁹ Aus den Gesetzesmaterialien zum UrhWissG könnte allerdings auf eine Differenzierung zwischen der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und der Forschungstätigkeit zu schließen sein: So führt die deutsche Legislative in Bezug auf das Merkmal der Kommerzialität aus, dass die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in einem

2306 Vgl. zur Rechtssicherheit insgesamt die Darstellungen zur Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

2307 Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (InfoSoc-RL), ABl. L 167 vom 22.06.2001, S. 10; EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-469/17, GRUR 2019, 934 (937) Rn. 50 – Funke Medien / Bundesrepublik Deutschland (Afghanistan Papiere); EuGH, Urt. v. 01.12.2011 - C-145/10, GRUR 2012, 166 (169) Rn. 107 – Eva-Maria Painer / Standard VerlagsGmbH.

2308 *Steinhauer*, Vortrag zur DSM-Richtlinie für Bildung und Wissenschaft.

2309 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 1; *Grübler*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60c UrhG Rn. 5.

Verlag nicht dazu führe, dass die zugrundeliegende Forschung als kommerziell zu qualifizieren sei.²³¹⁰ Sie differenziert also zwischen der Veröffentlichung und der dieser „zugrundeliegenden“ Forschung. Demnach wäre von einer engen Auslegung der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG auszugehen: Das Darstellen von Forschungsergebnissen wäre also nicht Bestandteil wissenschaftlicher Forschungstätigkeit.

Dieses Ergebnis ist allerdings mittels einer unionsrechtskonformen Auslegung der Vorschrift zu korrigieren. Die deutsche Legislative übernimmt insofern den Wortlaut der Richtlinienbestimmung, weshalb davon auszugehen ist, dass keine Differenzierung in der Begriffsbedeutung vorgenommen werden soll. Auch das deutsche Recht ist also dahingehend auszulegen, dass das Darstellen von Forschungsergebnissen vom Begriff der wissenschaftlichen Forschung im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG erfasst ist.

Diesbezüglich ergibt sich also eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL.

c. Vereinbarkeit mit dem Drei-Stufen-Test

Etwas Anderes könnte sich aus den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL ergeben: Zwar handelt es sich bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Umsetzung der Katalogschranke des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL um einen bestimmten Sonderfall im Sinne der Bestimmung.²³¹¹

Ob mit der pauschalen Freistellung von 15 Prozent allerdings die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden, erscheint fraglich:

So läge eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung eines Werkes vor, wenn infolge der Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG weniger rechtmäßige Transaktionen stattfinden.²³¹² In den vom EuGH entschiede-

2310 RegE UrhWissG, S. 42.

2311 Vgl. zur Diskussion zur Klassifikation der Katalogschranken des Art. 5 Abs. 2 und 3 InfoSoc-RL als bestimmte Sonderfälle: *Senfleben*, GRUR Int 2004, 200 (206f.); *Dreier*, ZUM 2002, 28 (35).

2312 EuGH, Urt. v. 10.04.2014 - C-435/12, GRUR 2014, 546 (547) Rn. 39 – ACI Adam u.a. / Thuiskopie u.a.; EuGH, Urt. v. 26.04.2017 - C-527/15, GRUR 2017, 610 (615) Rn. 70 – Stichting Brein / Wullems; dem *Generalanwalt*

nen Fällen wurde dies angenommen, wenn als Vorlage der Vervielfältigung bereits Werke genutzt wurden, die einer unrechtmäßigen Quelle entstammen oder insbesondere ohne Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber auf Websites Dritter angeboten wurden.²³¹³

Diese Situation besteht im Wissenschaftsurheberrecht lediglich in Bezug auf Werke, die über Schattenbibliotheken (wie beispielsweise Sci-Hub) und somit ohne Erlaubnis der Rechtsinhaber bezogen werden. Diese Möglichkeit wird von Forschenden seit einigen Jahren verstärkt genutzt – allerdings überwiegend zum Zwecke der privaten Literaturversorgung und Vervielfältigungen im Rahmen des § 60c Abs. 2 und 3 UrhG.²³¹⁴

Eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes könnte lediglich in Bezug auf das gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG gestattete „Teilen“²³¹⁵ von Forschungsliteratur, zu der rechtmäßig Zugang besteht, innerhalb der Forschungsgruppe in Betracht kommen.

Im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG dienen vorrangig Ressourcen als Vorlagen, die den Universitätsangehörigen infolge Kaufs²³¹⁶ oder Subskription²³¹⁷ rechtmäßig zur Verfügung stehen. Die Subskriptionsverträge, die die Nutzung von Werken ermöglichen, sehen regelmäßig vor, dass diese Ressourcen grundsätzlich allen Universitätsangehörigen rechtmäßig

Sánchez-Bordona beim EuGH, Schlussantrag v. 08.12.2016 - C-527/15, BeckRS 2016, 116772 Rn. 78 folgend: *Leenen*, in: Wandtke/Bullinger, Art. 5 InfoSoc-RL Rn. 163.

2313 EuGH, Urt. v. 26.04.2017 - C-527/15, GRUR 2017, 610 (615) Rn. 70 – Stichting Brein / Wullems.

2314 Interview mit P_G1, Z. 92f.; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 31; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 6, 35; Interview mit P_N3, Z. 17; Interview mit P_N4, Z. 51; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 78.

2315 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2316 Oder Schenkung. Gemäß § 17 Abs. 2 UrhG erschöpft sich das Verbreitungsrecht, wenn das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden ist.

2317 Interview mit P_G1, Z. 12–15; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 39, 45; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 80; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 16; Interview mit P_N4, Z. 105; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 65; Interview mit P_IN2, Z. 23, 31; Ausnahme bei Nutzung der Zugänge anderer Institutionen: Interview mit P_N4, Z. 45.

zur Nutzung zur Verfügung stehen.²³¹⁸ Alle Mitglieder einer Forschungsgruppe an einer Universität können also grundsätzlich – im Rahmen der jeweiligen Lizenz – Vervielfältigungen von Werken anfertigen und Werke öffentlich zugänglich machen, sobald die Werke von dieser Universität beschafft wurden.²³¹⁹ Eine gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG gestattete Nutzungshandlung (beispielsweise eine öffentliche Zugänglichmachung auf einem Server, auf den eine größere Forschungsgruppe, deren Mitglieder alle an derselben Einrichtung tätig sind, Zugriff hat) hat deshalb in der Regel keine negativen Auswirkungen auf die Anzahl möglicher Transaktionen am Markt, da sie – unabhängig von der gesetzlichen Privilegierung – vertraglich erlaubt und mit der Lizenzgebühr bereits abgegolten ist. Unabhängig von der Anzahl der Nutzenden kommt es lediglich zu einer einzigen Transaktion.

Besteht ausnahmsweise kein Zugang über Subskription, sondern wurde ein Werk per Einzelkauf lizenziert, besteht bei Inanspruchnahme der gesetzlichen Privilegierung die Gefahr einer Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes. Denn der Einzelkauf berechtigt in der Regel nur die einzelne Person zur Nutzung des Werkes, nicht zu dessen Weitergabe an Dritte. Da die Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG allerdings lediglich die Nutzung von 15 Prozent des Werkes erlaubt, ist die mit der Privilegierung des § 60c UrhG verbundene Nutzung keinesfalls so umfangreich, dass damit eine normale Verwertung des Werkes beeinträchtigt wäre.²³²⁰

Gleiches gilt, wenn ein Werk als gemeinsame Basis zum Stand der Forschung über die eigene Institution hinaus in einer institutionsübergreifenden Forschungsgruppe geteilt wird. Denn im Fall der institutionellen Subskription besteht die Zustimmung in der Regel nur für Nutzende der jeweiligen Einrichtung (Studierende, Forschende, andere autorisierte Nutzende). Eine Nutzung durch eine Person außerhalb dieser Einrichtung ist von dieser Zustimmung grundsätzlich nicht erfasst. Trotzdem wird die Zahl der Transaktionen auf dem Markt nicht beeinträchtigt, da lediglich ein Teil des Werkes genutzt werden darf.

2318 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2319 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2320 Zu diesem Kriterium vgl. EuGH, Urt. v. 29.07.2019 - C-516/17, GRUR 2019, 940 (946) Rn. 79 – Spiegel Online / Volker Beck (Reformistischer Aufbruch).

Läge ausnahmsweise eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes vor, läge in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG dennoch kein Verstoß gegen den Drei-Stufen-Test gemäß Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL, da die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt wären. Dies begründet sich insbesondere vor dem Hintergrund der Vergütungspflicht nach § 60h Abs. 1 UrhG, die es ermöglicht, einen gerechten Ausgleich zwischen den Beteiligten zu schaffen (der im Übrigen noch nicht einmal von Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL ausdrücklich gefordert wird).²³²¹ Dies gilt auch und insbesondere für die Ausnahmen des § 60c Abs. 3 UrhG, bei denen in der Regel eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes angenommen werden kann.

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG ist also in Bezug auf Forschungsliteratur mit den Vorgaben des Drei-Stufen-Tests vereinbar.

Nichts Anderes kann in Bezug auf den Austausch von Werken gelten, die selbst Forschungsgegenstand sind.²³²² Hier wiegt das Interesse der Forschenden an der Beforschung urheberrechtlich geschützter Materialien mindestens genauso hoch wie bei der bloßen Nutzung von Forschungsliteratur.

d. Vereinbarkeit mit Art. 8 DSM-RL

Wie bereits im Rahmen der Darstellungen des Normgehalts des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG dargestellt, bestehen Unstimmigkeiten zwischen dem nationalen Begriff des vergriffenen Werkes sowie dem unionsrechtlichen Begriff des vergriffenen Werkes in Art. 8 Abs. 5 DSM-RL.²³²³ Derzeit verbietet sich aufgrund der Entscheidung der deutschen Legislative zur Umsetzung des Art. 8 Abs. 5 DSM-RL als „nicht verfügbares Werk“ in § 52b VGG eine unionsrechtskonforme Auslegung bei § 60c Abs. 3 Alt. 4 UrhG.

Mit dem divergierenden Begriffsverständnis geht zwar keine Unionsrechtswidrigkeit einher, da eine Umsetzungspflicht lediglich in Bezug auf die Einführung der kollektiven Lizenzvergabe sowie die Schrankenrege-

2321 *Stieper*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60c UrhG Rn. 4.

2322 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2323 Vgl. dazu die Darstellungen zu den vergriffenen Werken bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

lung für Einrichtungen des Kulturerbes besteht;²³²⁴ eine gewisse Rechtssicherheit wird allerdings durchaus verursacht.²³²⁵

2. Tatsächliche Anforderungen

Das UrhWissG bestimmt, dass seine Regelungen im Rahmen der Evaluation auf ihre Praxistauglichkeit²³²⁶ zu untersuchen sind. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden anhand der Verhaltensweisen und Bedürfnisse die Opportunität des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG überprüft. Dazu werden die in Teil 3 herausgearbeiteten rechtstatsächlichen Erkenntnisse nutzbar gemacht sowie die Erkenntnisse aus Dokumentenanalyse und Interviews hinzugezogen, die speziell in Bezug auf diese Norm generiert wurden.

In Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG sind insbesondere zu überprüfen: Die Ermöglichung der kollaborativen Forschung sowie die Ermöglichung der Kommunikation von Forschung. Zudem ist die Norm, angesichts des legislativen Ziels, die Rechtssicherheit für Anwendende zu erhöhen,²³²⁷ auf ihr Maß an Rechtssicherheit zu untersuchen. Abschließend soll die Norm auf ihre Wirksamkeit im engeren Sinne untersucht werden.

a. Kollaborative Forschung

Zusammenarbeit ist in nahezu allen Wissenschaftsdisziplinen auch mit urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen verbunden. Fraglich ist, inwieweit die Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG diese fördert.

2324 Vgl. den Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 DSM-RL.

2325 Vgl. zur Rechtssicherheit insgesamt die Darstellungen zur Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

2326 RegE UrhWissG, S. 49.

2327 RegE UrhWissG, S. 37.

aa. Verfügbarkeit von Literatur

Bereits der weit verbreitete E-Mail-Versand²³²⁸ von Literatur aus der digitalen Bibliothek einer forschenden Person an andere Forschende innerhalb und außerhalb der eigenen Forschungsgruppe ist – wie oben bereits festgestellt²³²⁹ – urheberrechtlich relevant: So stellen das Generieren der PDF-Datei,²³³⁰ das Einscannen²³³¹ sowie die Vervielfältigung zum Abruf auf Seiten der empfangenden Person²³³² urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen dar. Zu ihrer Zulässigkeit bedarf es also einer urheberrechtlichen Erlaubnis. Dabei macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob eigene Artikel oder Werke Dritter versandt werden: Sofern bei ersteren bereits zuvor eine ausschließliche Rechteübertragung an den Verlag stattgefunden hat, stehen der forschenden Person auch diesbezüglich die Verwertungsrechte grundsätzlich nicht mehr zu. Lediglich wenn Forschende einer ihnen bekannten Person einen eigenen Artikel in der Manuskriptversion zukommen lassen, bedarf es – da sie noch alle Rechte an diesem Werk besitzen – der Privilegierung nicht; dies kommt allerdings in der Praxis sehr selten vor.²³³³

Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers, dessen Einwilligung – aus Gründen der Arbeitseffektivität – in den

2328 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen sowie ausführlich die Darstellungen zum Austausch von Materialien bei kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2329 Vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2330 BGH, Urt. v. 10.12.1998 - I ZR 100/96, ZUM 1999, 240 (243) – Elektronische Pressearchive; zu allen Arten der Vervielfältigung gemäß § 16 UrhG vgl. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 16 UrhG Rn. 7; *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl. 2014, § 16 UrhG Rn. 15; *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 16 UrhG Rn. 13; *Dustmann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 16 UrhG Rn. 10.

2331 BGH, Urt. v. 05.07.2001 - I ZR 335/98, GRUR 2002, 246 (247) – Scanner; *Haupt*, ZUM 2002, 797 (798).

2332 KG, Urt. v. 30.04.2004 - 5 U 98/02, GRUR-RR 2004, 228 (230f.) – Ausschnittendienst; *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 16 UrhG Rn. 27; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 16 UrhG Rn. 21; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 16 UrhG Rn. 13; *Grützmacher*, in: *Schuster/Grützmacher*, § 16 UrhG Rn. 10; *Haupt*, ZUM 2002, 797 (798); *Leupold*, ZUM 2000, 379 (385); *Heermann*, MMR 1999, 3 (3).

2333 Vgl. dazu die Darstellungen zur schnellen Verfügbarkeit von Forschungsliteratur in Teil 3 dieser Untersuchung.

seltensten Fällen eingeholt wird,²³³⁴ käme in allen übrigen Fällen lediglich eine Zulässigkeit nach § 53 UrhG, § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG oder § 60c Abs. 2 UrhG in Betracht.

Erstere scheidet aus, da es sich bei einer digitalen Nutzung im wissenschaftlichen Bereich weder um eine Nutzung zum privaten Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG²³³⁵ noch um eine nach § 53 Abs. 2 S. 2 UrhG notwendig analoge Vervielfältigung handelt.²³³⁶

Auf letztere wird im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG einzugehen sein.²³³⁷

An dieser Stelle sei daher lediglich überprüft, ob die Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 3 UrhG den E-Mail-Versand bei der Verfolgung wissenschaftlicher Zwecke gewährleisten kann:

Die Regelungen der § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG ermöglichen, dass der Autor seinen Artikel oder auch einen Artikel einer dritten Person einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung per E-Mail zusenden kann.²³³⁸ In diesem Fall ist dem Bedürfnis nach schneller Verfügbarkeit von Forschungsliteratur Rechnung getragen.²³³⁹

Anders ist es hingegen zu beurteilen, wenn der Beitrag nicht in einer Zeitschrift, sondern in einem Sammelband veröffentlicht wurde. In diesem Fall darf der Autor in der Regel lediglich 15 Prozent seines Werkes ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers (in diesem Fall: des Verlags)

2334 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2335 BGH, Urt. v. 16.01.1997 - I ZR 9/95, GRUR 1997, 459 (461) – CB-Infobank I; *Lüfft*, in: Wandtke/Bullinger, § 53 UrhG Rn. 23; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG Rn. 7; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 23; *Dreyer*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl. 2013, § 53 UrhG Rn. 16; *Flechsig*, GRUR 1993, 532 (533f.); *Möller/Mohr*, iur 1987, 53 (54); *Schaefer/Staats*, ZUM 2015, 533 (534).

2336 *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 53 UrhG Rn. 23, 27, 33; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 53 UrhG Rn. 28; *Loewenheim/Stieper*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 53 UrhG Rn. 48–50.

2337 Vgl. dazu die Darstellungen zur Evaluation des § 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2338 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2339 Vgl. dazu die Darstellungen zur Verfügbarkeit von Forschungsliteratur für Dritte bei kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

versenden.²³⁴⁰ Da er das Forschungsprojekt der jeweils dritten Person voraussichtlich nicht kennt, kann er nicht beurteilen, welche Teile seiner Publikation von Interesse für diese Person sind. Auch wird es als technisch sehr aufwendig beschrieben, die Dateien entsprechend zu teilen.²³⁴¹ Es ist daher nicht zu erwarten, dass eine Versendung entsprechend der Privilegierung erfolgt; stattdessen wird auf eine Versendung verzichtet oder unabhängig von der quantitativen Grenze die vollständige Publikation versendet.²³⁴²

Gleiches gilt für die übrigen Arten der Forschungsliteratur.

Im Rahmen kollaborativer Forschungsprojekte werden des Weiteren auf Forschungsgruppenservern und Lehrstuhlaufwerken vollständige (Scans von) urheberrechtlich geschützten²³⁴³ Büchern sowie Buchkapiteln,²³⁴⁴ urheber- und leistungsschutzrechtlich²³⁴⁵ geschützte Abbildungen²³⁴⁶ sowie – insbesondere – Zeitschriftenartikel²³⁴⁷ in voller Länge im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG öffentlich zugänglich gemacht, um eine Zusammenarbeit zwischen Forschenden zu ermöglichen.²³⁴⁸

-
- 2340 Vgl. zur rechtlichen Würdigung von Sammelwerken die Darstellungen zum Objekt der Privilegierungshandlung in § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.
- 2341 Interview mit P_S1, Z. 26; Interview mit P_L3, Z. 126; Interview mit P_IN4, Z. 78ff.; vgl. dazu auch die Darstellungen bei § 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.
- 2342 Vgl. dazu die Darstellungen zur schnellen Verfügbarkeit von Forschungsliteratur in Teil 3 dieser Untersuchung.
- 2343 Zu den Schutzvoraussetzungen vgl. *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 50ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 30ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 6ff.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 15ff.
- 2344 Interview mit P_G1, Z. 112–113; Interview mit P_G4, Z. 113; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 95.
- 2345 *Lauber-Rönsberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 72 UrhG Rn. 8ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 72 UrhG Rn. 9ff.; *Vogel*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 72 UrhG Rn. 23ff.; *Thum*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 72 UrhG Rn. 12ff.
- 2346 Interview mit P_L2, Z. 58–59; Interview mit P_N2, Z. 123; Interview mit P_IN3, Z. 48–49.
- 2347 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 38f.; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 29; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 31; Interview mit P_IN3, Z. 85; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 25; nur mit Bezug zum PDF-Format: Interview mit P_S1 und *WissMit_S1*, Z. 18.
- 2348 *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 19a UrhG Rn. 22; für eine differenzierte Betrachtung der urheberrechtlich relevanten Öffentlichkeit

Die öffentliche Zugänglichmachung stellt grundsätzlich eine von § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG privilegierte Nutzungshandlung dar.²³⁴⁹ Angesichts der Bereitstellung urheberrechtlich geschützter Materialien für Dritte innerhalb und außerhalb der eigenen Forschungsgruppe ist insbesondere der von § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG privilegierte Umfang der Nutzungshandlung im Rahmen der Evaluation zu untersuchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Lizenzverträge oder Nutzungsbedingungen der Literaturdatenbanken häufig eine Weitergabe an Personen innerhalb der gleichen Institution erlauben (vgl. z.B. Terms of Use von IEEE Explore²³⁵⁰) und insofern ein Rückgriff auf § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG nicht notwendig ist. Es darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass Forschende mangels Beteiligung an den Subskriptionsverträgen die Nutzungsbedingungen häufig nicht kennen und ihr Verhalten nicht danach ausrichten können.²³⁵¹

Von der urheberrechtlichen Literatur wird die quantitative Begrenzung überwiegend kritisch gesehen.²³⁵² Zur Überprüfung dieser Kritik werden im Folgenden sowohl die Stellungnahmen im Rahmen des UrhWissG (1) als auch die Erkenntnisse aus den Interviews (2) herangezogen. Bei den Erkenntnissen aus der Dokumentenanalyse gilt es allerdings zu beachten, dass im ursprünglichen Referentenentwurf im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG noch ein Nutzungsumfang von 25 Prozent eines Werkes festgehalten war, weshalb die Stellungnahmen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sich alle mit einer Nutzungsbegrenzung von 25 Prozent auseinandersetzen:

(1) Der *Börsenverein des deutschen Buchhandels* weist zunächst zutreffend darauf hin, dass „der [...] vorgesehene Umfang von 25 % an die bisherige

im Wissenschaftsurheberrecht vgl. die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2349 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2350 *IEEE*, Legal Information: IEEE Xplore Terms of Use and Bot policy.

2351 Vgl. dazu die Feststellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Verfügbarkeit von Forschungsliteratur in Teil 3 der Untersuchung.

2352 *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60c UrhG Rn. 10: Zumindest in einigen Wissenschaftsdisziplinen (wie z.B. den Literaturwissenschaften) erschienen 15 % „wohl kaum ausreichend“; *Hentsch*, in: *Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch*, § 60c UrhG Rn. 14 Dies widerspreche der „vorsichtigen und austarierenden Herangehensweise“ des BGH.

Definition von ‚Teilen‘ eines Werkes in § 52a UrhG [a.F.] anknüpf[e].²³⁵³ Bereits unter Geltung der alten Rechtslage (§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG a.F.) war die Nutzung von Teilen eines Werkes für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig; der Teil war dabei nicht näher definiert.

In diesem Zusammenhang kritisiert der *Börsenverein* allerdings, dass sich die Nutzungsumfänge an den „in den Rahmenverträgen der VG Wort mit der Kultusministerkonferenz zu den derzeitigen Schrankenbestimmungen“ orientierten.²³⁵⁴ Dies sei kritikwürdig, da „die aktuellen Rahmenverträge auf dem [damals; Anm. der Verf.] geltenden Recht basier[t]en.“²³⁵⁵ Auf den „maximalen Nutzungsumfang in den Rahmenverträgen“ komme es „nur dann an, wenn ein Verlag für eines seiner Bücher kein Lizenzangebot mach[e].“²³⁵⁶ Das sei beispielsweise der Fall, wenn „der wesentliche Absatzmarkt für einen Roman nicht die Nutzungen in Bildung und Wissenschaft [seien].“²³⁵⁷ Da „[k]ünftig [...] die geplanten Schrankenbestimmungen aber gerade auch diejenigen Werke umfassen, deren einziger Markt Nutzungen in Bildung und Wissenschaft sind, könnten die in den Rahmenverträgen vereinbarten Nutzungsbegrenzungen nicht als Orientierung dienen.“²³⁵⁸ Auch deshalb hält der *Börsenverein* die prozentualen Angaben für „extrem weitgehend“ und kritisiert, sie seien „ohne jede vorherige evidenzbasierte Forschung frei gegriffen.“²³⁵⁹ Empirisches Datenmaterial zur stichhaltigen Begründung zum benötigten Nutzungsumfang fehle.²³⁶⁰

Diese Willkür der quantitativen Festsetzung der Wissenschaftsschranke kritisiert auch der *Deutsche Hochschulverband* – allerdings mit diametraler Stoßrichtung.²³⁶¹

Dem *Börsenverein* genüge die Begründung, „die Ausweitung erscheine ‚angemessen angesichts des Ziels, Unterricht und Forschung einen erleichterten Zugang zu verschaffen‘“ des Weiteren nicht „zur Rechtfertigung

2353 Börsenverein-Stellungnahme, S. 13; vgl. dazu bereits die Darstellungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2354 Börsenverein-Stellungnahme, S. 12.

2355 Börsenverein-Stellungnahme, S. 12.

2356 Börsenverein-Stellungnahme, S. 12.

2357 Börsenverein-Stellungnahme, S. 12.

2358 Börsenverein-Stellungnahme, S. 12.

2359 Börsenverein-Stellungnahme, S. 12.

2360 Börsenverein-Stellungnahme, S. 13.

2361 DHV-Stellungnahme, S. 3: Die Aussage betrifft weiterhin lediglich die gesetzlich erlaubten Nutzungshandlungen in der Lehre (Grund: Bezugnahme auf „kleine Teile“ in § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG).

eines gravierend weiterreichenden Eingriffs in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht von Urhebern und Verlagen.²³⁶² Hier gilt es allerdings zu beachten, dass der *Börsenverein* in der Folge nur auf die Lehre an Bildungseinrichtungen und „das Gebotensein einer diesbezüglichen Erweiterung der Nutzungsgestattung um 150 %“ (also von den gemäß § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG a.F. zulässigen 10 Prozent auf die gemäß § 60a Abs. 1 UrhG des Referentenentwurfs zulässigen 25 Prozent) eingeht.²³⁶³

Zudem sei eine „absolute Obergrenze nicht vorgesehen, sodass bei mehrbändigen Werken wie z.B. großen juristischen Kommentaren auch die Einstellung ganzer Bände mit mehr als 1000 Seiten von der gesetzlichen Erlaubnis erfasst würde.“²³⁶⁴ Dies ist allerdings keinesfalls zwingend: Denn ein juristischer Kommentar kann – je nach Ausgestaltung – als einheitliches Werk von Miturhebern im Sinne des § 8 UrhG oder als Werkverbindung im Sinne des § 9 UrhG geschützt sein.²³⁶⁵ Handelt es sich bei den Beiträgen um unabhängig voneinander bestehende Werke, stellen sie jeweils selbst ein Werk im Sinne des § 60c UrhG dar; es dürfen daher jeweils 15 Prozent eines Beitrags eines Autors genutzt werden.²³⁶⁶

Der DAV befürchtet „infolge der Möglichkeit des „sukzessiven Teila-bruf[s]“ „in bestimmten Fällen“ eine Absenz der „gewünschten Nutzungsbegrenzung“ trotz einer quantitativen Begrenzung des zulässig nutzbaren Werkumfangs.²³⁶⁷ Auch von Rechtsinhaberseite²³⁶⁸ wurde bereits früh die Frage aufgeworfen, ob die quantitative Begrenzung lediglich in Bezug auf einen Nutzungsvorgang gelte oder eine mehrmalige Nutzung von 15

2362 Börsenverein-Stellungnahme, S. 13.

2363 Börsenverein-Stellungnahme, S. 13.

2364 Börsenverein-Stellungnahme, S. 12.

2365 Für eine Werkverbindung vgl. RegE UrhG, S. 42; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 9 UrhG Rn. 25; *Loewenheim/Peifer*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 8 UrhG Rn. 6; *Wirtz*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 8 UrhG Rn. 11; *Becker*, ZUM 2002, 581 (582); *Gräbitz*, Bibliotheksdienst 2020, 458 (465); vgl. zur Annahme eines gemeinsamen Werkes von Miturhebern: *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 168 Rn. 314, der allerdings die fehlende gesonderte Verwertbarkeit der Beiträge als hinreichende Bedingung für § 8 UrhG ansieht; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, § 8 UrhG Rn. 41; *Ahlberg*, in: Ahlberg/Götting, § 8 UrhG Rn. 11.

2366 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2367 DAV-Stellungnahme, S. 5.

2368 De Gruyter-Stellungnahme, S. 2.

bzw. 25 Prozent eines Werkes (und damit zwangsläufig verbunden eine Kumulation von unterschiedlichen Werkteilen) möglich sei.

Der Gesetzestext sowie dessen Begründung schweigen zu dieser Möglichkeit.

Der Wortlaut des § 60c Abs. 1 UrhG und die Normsystematik der §§ 60a ff. UrhG legen eine einschränkende Auslegung nahe:²³⁶⁹ Gemäß § 60c Abs. 1 UrhG dürfen „bis zu 15 % eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden [...]“. In Ermangelung einer Beschränkung auf Nutzungsvorgänge (wie z.B. in § 60e Abs. 4 UrhG: „je Sitzung“) könnte die Grenze von „bis zu 15 %“ in Bezug auf ein Werk insgesamt und unabhängig von der jeweiligen Anzahl der Nutzungsvorgänge gelten.

Eine solche Auslegung tritt allerdings in Konflikt zur unionsrechtlichen Vorgabe in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL: Erstens enthält dieser keine quantitative Beschränkung, sondern lediglich eine Begrenzung der Nutzung, „soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“ Zweitens stellt die europäische Legislative in Bezug auf die Zweckbestimmung eindeutig klar, dass jeweils die Forschungstätigkeit als solche für eine Beurteilung entscheidend sei. Nichts Anderes kann für eine – vom Mitgliedstaat eingeführte – quantitative Begrenzung gelten: Im Rahmen einer bestimmten Forschungstätigkeit dürfen nur 15 Prozent eines Werkes genutzt werden. Dies hindert dieselbe Person des Forschenden jedoch im Rahmen einer anderen Forschungstätigkeit (z.B. eines Folgeprojekts) nicht daran, das Werk nochmals zu nutzen und erneut gemäß § 60c Abs. 1 UrhG 15 Prozent eines Werkes zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Zwar hat diese Person in der Folge Zugriff auf bis zu 30 Prozent des Werkes; diese Zugriffsmöglichkeit kommt jedoch in der urheberrechtlichen Bewertung dem freien Werkgenuss gleich. Auswirkungen auf die Position der Rechtsinhaber sind in einem solchen Fall aufgrund des begrenzten Personenkreises²³⁷⁰ selten zu erwarten.

Lediglich wenn Forschende kollusiv zusammenwirken, um ein Werk für ein Forschungsprojekt in einem Forschungsteam vollständig nutzen zu können, steht diesem Vorgehen das Verbot des Rechtsmissbrauchs (insbesondere § 226 BGB) entgegen.

2369 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2370 Vgl. dazu die Darstellungen zum privilegierten Personenkreis des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

Die *GermanU15-Universitäten* bewerten die 25 Prozent-Grenze in ihrer Stellungnahme des § 60c UrhG-E „als zu gering.“ Aufgrund des seitens des Urhebers bestehenden Interesses an der Nutzung seines gesamten Werkes sowie der von den Nutzenden ohnehin gemäß § 60h Abs. 1 UrhG zu zahlenden Vergütung sollte eine Obergrenze „deutlich höher“ angesetzt werden.²³⁷¹

(2) Die Interviews bestätigen diese Forderung nach einer deutlich höheren Obergrenze im Bereich der Forschungsliteratur nicht. Wie sich im Folgenden zeigen wird, kann insbesondere dem Interesse an der Weitergabe von Zeitschriftenartikeln sowie Abbildungen über Forschungsgruppenserver mit der Erweiterung in § 60c Abs. 3 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG nach Aussage der befragten Personen Rechnung getragen werden; im Übrigen muss ein genaues Augenmerk auf den begrenzten Nutzungsumfang von 15 Prozent eines Werkes gelegt werden:

In den Lebenswissenschaften wird der begrenzte Nutzungsumfang nicht als Problem, sondern als „praktikable Lösung“²³⁷² wahrgenommen, da vorrangig Journalartikel mit Kollegen geteilt werden.²³⁷³

Ähnliches gilt für die Naturwissenschaften: Die vollständige Nutzung von Abbildungen und Journalartikeln wird in den Naturwissenschaften als sehr positiv bewertet, während andere Werke wie z.B. Bücher in der Forschung – anders als in der Lehre – kaum relevant sind.²³⁷⁴ Sofern in den Naturwissenschaften Bücher für die Forschung verwendet werden, werden diese in ihrer ursprünglich analogen Form verwendet (und auch in dieser Form an Kollegen weitergegeben).²³⁷⁵ Zusätzlich wird vermutet, dass – mangels der zur Lektüre zur Verfügung stehenden Zeit – ohnehin niemals mehr als 15 – 20 Prozent eines Buches genutzt würden.²³⁷⁶ Eine andere befragte Person war allerdings der Meinung, dass 15 Prozent „relativ wenig“ seien.²³⁷⁷

2371 GermanU15-Stellungnahme, S. 4.

2372 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 31.

2373 Interview mit P_L2, Z. 65; Interview mit P_L3, Z. 136; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 31.

2374 Interview mit P_N3, Z. 73, 123; nur in Bezug auf Bilder: Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 93.

2375 Interview mit P_N2, Z. 111–117; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 78.

2376 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 93.

2377 Interview mit P_N4, Z. 63.

Auch in den Ingenieurwissenschaften findet bereits vor der Nutzung eine Selektion statt, weshalb der gesetzlich erlaubte Nutzungsumfang von 15 Prozent als umsetzbar eingestuft wird.²³⁷⁸ Eine vollständige Nutzung sei – anders als in den Geisteswissenschaften – nicht notwendig.²³⁷⁹

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht verwunderlich, dass eine befragte Person in den Geisteswissenschaften gestand, die 15 Prozent-Grenze noch nie eingehalten zu haben.²³⁸⁰ Trotzdem wird es als „okay“ eingestuft, wenn Artikel im PDF-Format, die legal bezogen wurden, auf einer für einen bestimmten Kreis von Forschenden freigegebenen, digitalen zugangsbeschränkten Plattform abgelegt werden dürfen.²³⁸¹

Insgesamt ergibt sich also ein positives Bild in Bezug auf das Bedürfnis zur Weitergabe von Forschungsliteratur – insbesondere in Bezug auf die vollständige Nutzung von den für die Literaturrecherche überragend bedeutsamen²³⁸² Zeitschriftenartikeln. Die Geisteswissenschaften nehmen insofern eine Sonderrolle ein, da sie – anders als die anderen Wissenschaften – vermehrt Monographien und Sammelbände zur Information über den Stand der Forschung nutzen²³⁸³ und für sie die Nutzung von 15 Prozent eines Werkes für die Weitergabe von Forschungsliteratur in der Regel nicht geeignet ist.

In Bezug auf die Weitergabe von Forschungsliteratur ist ebenfalls ein Augenmerk auf die in der wissenschaftlichen Forschung verbreiteten Hilfstätigkeiten zu legen: In Teil 2 wurde dazu bereits festgestellt, dass auch das Vervielfältigenlassen von der Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG grundsätzlich erfasst sei.²³⁸⁴ Auch wenn Dritte mit ihrer Vervielfältigungstätigkeit ausschließlich berufliche Zwecke verfolgen, nehmen sie grundsätzlich an der Privilegierung ihrer Vorgesetzten / Auftraggebenden gemäß § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG teil.²³⁸⁵ Auch Bibliotheken unterstützen mit ihren Services Forschende ihrer Einrichtung bei der Vervielfältigung

2378 Interview mit P_IN1, Z. 74.

2379 Interview mit P_IN1, Z. 74–76.

2380 Interview mit P_G1, Z. 116.

2381 Interview mit P_G1, Z. 111.

2382 Vgl. dazu die Darstellungen zum Begriff der Forschungsliteratur in Teil 3 dieser Untersuchung.

2383 Interview mit P_G1, Z. 10–11; Interview mit P_G3, Z. 166f.; Interview mit P_G4, Z. 21, 23.

2384 Vgl. dazu die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2385 *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 8.

von Werken. Für diese gilt die Befugnis des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG allerdings grundsätzlich nicht; daran ändert auch ein konkreter Auftrag einer forschenden Person zur Vervielfältigung eines Werkes nichts. Denn für sie wurde in § 60e Abs. 5 UrhG eine eigene Vervielfältigungsbefugnis geschaffen, die als *lex specialis* Vorrang vor der passiven Befugnis des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG hat: Danach dürfen Bibliotheken an Nutzende zu nicht kommerziellen Zwecken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind, übermitteln. Für Bibliotheken wurde damit ausdrücklich eine von § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG abweichende Obergrenze der gesetzlich erlaubten Nutzung bestimmt. Eine Anwendung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG bei Vervielfältigungen durch Bibliotheken wäre daher eine unzulässige Umgehung. Angesichts der Unterstützungsleistungen der Bibliotheken²³⁸⁶ ist nicht zu erwarten, dass diese quantitativ beschränkte Privilegierung den Bedürfnissen von Forschenden Rechnung trägt; es ist vielmehr mit Umgehungen des § 60e Abs. 5 UrhG zu rechnen, der allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist.²³⁸⁷

bb. Forschung an Ursprungsmaterialien

Anders als bei der Forschungsliteratur müssen die beforschten Materialien den Forschungsgruppenmitgliedern in der Regel zwingend zur Verfügung stehen, um daran forschen zu können. So kommt es im Rahmen von Workshops²³⁸⁸ oder zum Zwecke der gemeinsamen Forschung in Evaluationsgruppen²³⁸⁹ zu einer öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG für Dritte.²³⁹⁰ Diese ist gemäß § 60c

2386 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2387 Vgl. dazu bereits die Äußerung im Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 107.

2388 Interview mit P_G1, Z. 3, 31.

2389 Interview mit P_S1, Z. 83.

2390 *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 19a UrhG Rn. 22; vgl. für nähere Ausführungen zum urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

Abs. 1 Nr. 1 UrhG lediglich eingeschränkt möglich, was von Forschenden negativ bewertet wird.²³⁹¹

Die Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG schließt darüber hinaus grundsätzlich auch die Beforschung von unveröffentlichten Werken mit ein.²³⁹² Da sich die Privilegierung der gesetzlich erlaubten Nutzung allerdings lediglich auf das Verwertungsrecht bezieht und das Urheberpersönlichkeitsrecht grundsätzlich unberührt lässt, ist zur Nutzung unveröffentlichter Werke in einer urheberrechtlich relevanten Öffentlichkeit auch weiterhin die Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers erforderlich.²³⁹³ Damit entfaltet die Nutzungsprivilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Bezug auf kollaborative Forschung an unveröffentlichten Werken praktisch keine Wirkung.

b. Kommunikation von Forschung

Des Weiteren ist zu untersuchen, inwieweit § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG dem Interesse an Kommunikation von Forschung Rechnung trägt.

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG privilegiert nicht die öffentliche Wiedergabe. Das hat zur Folge, dass eine Darstellung von Forschung im Rahmen von Konferenzpräsentationen nur unter die Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG fällt, wenn die vorgenommene Nutzungshandlung eine Vervielfältigung im Sinne von §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG, eine Verbreitung im Sinne von §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG oder eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 2, 19a UrhG ist und sie zum Zwecke der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung vorgenommen wird.²³⁹⁴

Oben wurde bereits festgestellt, dass das Einfügen von urheberrechtlich geschützten Materialien (z.B. einer Abbildung, aber auch von Audios und

2391 Interview mit P_G1, Z. 3; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 26, 83; Interview mit P_S2, Z. 27; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 15; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 95.

2392 Vgl. dazu die Darstellungen zum Werk als Berechnungsgrundlage des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2393 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unveröffentlichten Werken bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2394 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

Videos) in die Datei einer Poster- oder Konferenzpräsentation jedenfalls eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne des §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG darstellt.²³⁹⁵ Es handelt sich daher um eine von § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG grundsätzlich privilegierte Nutzungshandlung.²³⁹⁶

Die Präsentation vor Publikum, also die Darstellung selbst, ist dagegen – mit Ausnahme der Präsentation im Rahmen eines Lehrstuhlseminars – eine zustimmungspflichtige öffentliche Vorführung gemäß §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 19 Abs. 4 UrhG.²³⁹⁷ Dabei handelt es sich um ein Teilrecht des Rechts zur öffentlichen Wiedergabe, das nicht von § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG privilegiert wird.²³⁹⁸

Zwar geben die Forschenden an, die Verwendung urheberrechtlich geschützter Materialien bei der Darstellung von Forschung würde überwiegend Referenzzwecken dienen. In diesen Fällen könnte insoweit § 51 S. 1 UrhG einschlägig sein, der die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats in einem zum Zwecke des Zitats gebotenen Umfang privilegiert. Der Begriff des Zitats wird dabei großzügig ausgelegt; da Abbildungen allerdings insbesondere in den Natur-, Lebens- und Ingenieurwissenschaften eine Erkenntnisquelle darstellen und zum Teil eigene Ausführungen ersetzen, sind diese Nutzungen in der Regel auch bei großzügiger Auslegung nicht mehr vom urheberrechtlichen Zitatrecht (§ 51 UrhG) gedeckt.²³⁹⁹ Gleiches gilt für die häufige Bebilderung zu Illustrationszwecken.²⁴⁰⁰

2395 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12; vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2396 Vgl. zu den privilegierten Nutzungshandlungen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2397 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19 UrhG Rn. 17; *Ungern-Sternberg*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 19 UrhG Rn. 61; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19 UrhG Rn. 37.

2398 Vgl. dazu die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2399 *Schulz*, in: Ahlberg/Götting, § 51 UrhG Rn. 13; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 51 UrhG Rn. 3; *Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 51 UrhG Rn. 31; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 51 UrhG Rn. 3.

2400 BGH, Urt. v. 10.01.2019 - I ZR 267/15, GRUR 2019, 813 (818) – Cordoba II; *Schulz*, in: Ahlberg/Götting, § 51 UrhG Rn. 13; *Dreier*, in: Dreier/Schulze,

Für die Darstellung außerhalb der Lehrstuhlseminare kommt es also entscheidend darauf an, ob die Nutzungshandlungen zur Kommunikation von Forschung von der Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG gedeckt sind:

Da privilegierte Nutzungshandlungen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG lediglich die Vervielfältigung, die Verbreitung sowie die öffentliche Zugänglichmachung sind, können Forschende die Werke zwar in ihre Präsentation einfügen.²⁴⁰¹ Sie dürfen sie anschließend allerdings grundsätzlich nicht öffentlich vorführen im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 19 Abs. 4 UrhG.²⁴⁰²

Aufgrund des klaren Wortlauts der nationalen Norm des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG ist hierbei auch keine unionsrechtskonforme Auslegung möglich: Zwar sieht Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL eine Privilegierung der Nutzung „for the sole purpose of illustration for teaching or scientific research“ vor, weshalb grundsätzlich auch eine Verfolgung von wissenschaftlichen Illustrationszwecken möglich wäre.²⁴⁰³ Allerdings ist – anders als in der Richtlinienbestimmung – das Recht der öffentlichen Wiedergabe ausdrücklich nicht angesprochen, weshalb dessen Privilegierung im deutschen Recht ausscheidet.

Wird der Vortrag hingegen aufgenommen und anschließend gemeinsam mit der Präsentation für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen im Internet zum Abruf bereitgestellt, handelt es sich wiederum um eine von § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG grundsätzlich privilegierte öffentliche Zugänglichmachung.²⁴⁰⁴ Diese ist allerdings infolge der Bereichsausnahme

§ 51 UrhG Rn. 3; *Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 51 UrhG Rn. 27; *Lift*, in: Wandtke/Bullinger, § 51 UrhG Rn. 3.

2401 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12.

2402 *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 19 UrhG Rn. 17; *Ungern-Sternberg*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 19 UrhG Rn. 61; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 19 UrhG Rn. 37.

2403 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2404 Vgl. dazu die Darstellungen zu den privilegierten Nutzungshandlungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

gemäß § 60c Abs. 4 UrhG ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechteinhabers untersagt.²⁴⁰⁵

Für die Zulässigkeit kommt es zudem auf den Umfang der Nutzung an: Abbildungen werden von § 60c Abs. 3 UrhG zur vollständigen Nutzung freigegeben;²⁴⁰⁶ Audios und Videos, wie sie vor allem in den Geistes- und Sozialwissenschaften Verwendung finden, können lediglich in einer Länge von 5 Minuten als Werke geringen Umfangs im Sinne des § 60c Abs. 3 UrhG oder im Rahmen der 15 Prozent-Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG Verwendung finden.²⁴⁰⁷ Die Nutzung von Videos begegnet dabei zwei zusätzlichen Herausforderungen: Erstens sind Werke durch Maßnahmen des digitalen Rechtemanagements häufig nur eingeschränkt nutzbar (z.B. durch verpflichtend abzuspielende Anti-Piracy-Clips²⁴⁰⁸), zweitens kann die Notwendigkeit der Quellenangabe des § 63 Abs. 1 UrhG bei Filmwerken zu einer Schmälerung der faktischen Nutzungsmöglichkeit führen.²⁴⁰⁹

Einen Sonderfall der Präsentation stellen selbst angefertigte Grafiken dar: Bei eigenen Vorträgen und Vorlesungsmaterialien ist zuvor davon ausgegangen worden, dass die jeweiligen Verwertungsrechte für diese Werke noch bei den Schöpfenden selbst liegen, sodass keine auf gesetzlich erlaubte Nutzungsbefugnisse gestützten, urheberrechtlich relevanten Nutzungen vorgenommen werden.²⁴¹⁰ Anders ist das teilweise in Bezug auf selbst angefertigte Grafiken zu beurteilen: In vielen Verlagsverträgen ist insofern eine ausschließliche Nutzungsrechtsübertragung festgehalten; diese hat zur Folge, dass der Urheber selbst grundsätzlich nicht mehr frei über die Nutzung seines Werkes entscheiden darf, weshalb auch hierfür grund-

2405 Vgl. dazu die Darstellungen zur Bereichsausnahme des § 60 Abs. 4 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2406 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 %-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2407 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 %-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2408 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2409 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2410 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in diesem Abschnitt der Untersuchung.

sätzlich eine urheberrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.²⁴¹¹ Er verbleibt nur insofern anspruchsberechtigt, als ihm die Nutzung gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 UrhG vorbehalten bleibt oder seine Urheberpersönlichkeitsrechte betroffen sind.²⁴¹² Zur Nutzung bedarf daher auch er grundsätzlich einer urheberrechtlichen Erlaubnis mittels Einwilligung oder Schrankenbestimmung. Für letztere gilt das bereits Gesagte entsprechend.

Als Ergebnis lässt sich festhalten: Die Kommunikation von Forschung mittels Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke in Konferenzpräsentationen wird durch die Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG nicht ermöglicht.

Die Kommunikation von Forschung erfolgt des Weiteren durch Weiterverbreitung urheberrechtlich geschützter Materialien im Rahmen editorischer Forschungsprojekte: Bei der (Wieder-)Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Materialien sind – wie zuvor ausgeführt²⁴¹³ – das Recht zur Vervielfältigung gemäß §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG sowie zur Verbreitung gemäß §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG von Werken betroffen, soweit Werke ediert werden, bei denen die urheberrechtliche Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist.²⁴¹⁴ Zwar handelt es sich dabei um privilegierte Nutzungshandlungen im Sinne des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Ziel dieser Forschungsprojekte ist aber stets die Verfügbarmachung für die breite Öffentlichkeit, weshalb § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG aufgrund des engen privilegierten Personenkreises in der Regel keine Anwen-

2411 *Wandtke/Grunert*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 31 UrhG Rn. 37; *Ohly*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 31 UrhG Rn. 50; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 31 UrhG Rn. 25; *Soppe*, in: *Ahlberg/Götting*, § 31 UrhG Rn. 66; vgl. dazu bereits die Darstellungen zur kollaborativen Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2412 *Soppe*, in: *Ahlberg/Götting*, § 31 UrhG Rn. 66; *Ohly*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 31 UrhG Rn. 50.

2413 Vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2414 Interview mit *P_G4*, Z. 47; *Freudenberger*, in: *Ahlberg/Götting*, § 64 UrhG Rn. 36ff.; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 64 UrhG Rn. 3ff.; *Katzenberger/Metzger*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 64 UrhG Rn. 60ff.; *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 64 UrhG Rn. 13ff.

dung finden.²⁴¹⁵ Insoweit ist daher bei der Nutzung – wie bisher²⁴¹⁶ – eine individuelle Verhandlung mit dem Rechtsinhaber notwendig.

Darüber hinaus findet § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG keine Anwendung auf die – selten, aber durchaus vorkommende – Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien in sozialen Netzwerken:²⁴¹⁷ Bei der häufig gewählten, reinen Verlinkung von Inhalten handelt es sich erstens nicht um eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG.²⁴¹⁸ Zweitens wird in sozialen Netzwerken häufig eine breite Öffentlichkeit und daher kein bestimmt abgegrenzter Kreis von Personen erreicht.²⁴¹⁹

c. Rechtssicherheit

Inwiefern bietet die Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG Rechtssicherheit?

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG enthält die quantitative Grenze von 15 Prozent, die das vor dem UrhWissG in § 52a Abs. 1 S. 1 UrhG a.F. enthaltene Kriterium der Gebotenheit ersetzt.²⁴²⁰ Dies soll sowohl Rechtsinhabern als auch Nutzenden „klare Maßgaben und Rechtssicherheit“ geben,²⁴²¹ was im Folgenden vor dem Hintergrund der rechtstatsächlichen Erkenntnisse aus den Stellungnahmen (1) und den Interviews (2) näher zu untersuchen ist.

2415 Vgl. dazu die Darstellungen zum privilegierten Personenkreis bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2416 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2417 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation in Teil 3 dieser Untersuchung.

2418 BGH, Urt. v. 17.07.2003 - I ZR 259/00, GRUR 2003, 958 (961) – Paperboy.

2419 Vgl. dazu die Darstellungen zur Präsentation in sozialen Netzwerken in Teil 3 dieser Untersuchung.

2420 Vgl. ausführlich zum Regelungsgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2421 RegE UrhWissG, S. 2, 24, 37; *Hentsch*, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel/Hentsch, § 60c UrhG Rn. 14; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 60c UrhG Rn. 5.

(1) Zehn Stellungnahmen gehen im Rahmen des Konsultationsverfahrens auf dieses Merkmal und dessen Veränderungen ein.

Lediglich der *Verband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und der *Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* sehen die vom Gesetzentwurf bezweckte und durch die Festlegung fester Prozentgrenzen anvisierte Rechtssicherheit als „angeblich erforderlich“ an.²⁴²² Alle anderen Stellungnahmen erkennen die in Bezug auf die bisherigen Regelungen bestehende Rechtsunsicherheit, die der Referentenentwurf anprangert, an.

Der *Hochschullehrerbund* äußert sogar die „mit der Novelle [verbundene] Hoffnung auf ein Mehr an Rechtssicherheit.“²⁴²³ Diese steht für ihn in Verbindung, aber nicht unbedingt in Beziehung zur systematischen Bündelung der Vorschriften, die eine verbesserte Rechtsfindung und Anwendbarkeit verspreche.²⁴²⁴ Die Bündelung soll laut *h/b*-Stellungnahme des Weiteren dazu führen, dass der „Grad an Konkretisierung innerhalb der Normen“ erhöht werde.²⁴²⁵ Ein solcher Zusammenhang ist allerdings nicht erkennbar: Eine Inter-Normen-Bündelung führt nicht automatisch zu einer Intra-Norm-Konkretisierung. So sind die Zusammenführung der Vorschriften und die Konkretisierung der Norminhalte als zwei unabhängig voneinander bestehende Vorzüge der neuen Regelung anzusehen, die jedoch beide in Zusammenhang mit dem Gefühl der Rechtssicherheit stehen.

Auch bei Analyse der übrigen Stellungnahmen kann keine direkte Beziehung zwischen der Rechtssicherheit und ihren Ursachen hergestellt werden: So fordert beispielsweise der *Verband Digital Humanities im digitalen Raum* ausdrücklich „klare Erlaubnistatbestände“, „damit weder Universitäten oder Gedächtnisinstitutionen noch Einzelforscherinnen und -forscher fürchten müssen, das Urheberrecht zu verletzen.“²⁴²⁶ Die *Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen* begrüßt die „erfreuliche Verbesserung der Verständlichkeit“ im Vergleich zu den zuvor geltenden §§ 52a, 52b, 53 UrhG a.F. insbesondere „hinsichtlich des primär adressierten, nicht

2422 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 19.

2423 h/b-Stellungnahme, S. 1.

2424 h/b-Stellungnahme, S. 1 (Grund: „außerdem“).

2425 h/b-Stellungnahme, S. 1.

2426 DHd-Stellungnahme, S. 2.

juristischen Publikums [...].²⁴²⁷ Auch der *GermanU15*-Zusammenschluss lobt die „deutlich verbesserte Anwenderfreundlichkeit“ für das „zumeist nicht juristisch ausgebildete Personal.“²⁴²⁸ Durch die „[k]lare[n] Regelungen für erlaubte Nutzungen“ reduzierten sich die Haftungsrisiken der Universitäten, da eine „detaillierte Kontrolle dieser Haftungstatbestände [...] im Rahmen einer zeitgemäßen und professionellen Hochschulgovernance kaum möglich [sei].“²⁴²⁹ Eine eindeutige, für juristische Laien verständliche Formulierung der Erlaubnistatbestände sei demnach für die Herstellung von Rechtssicherheit nötig.

Auch der Verzicht auf unbestimmte Rechtsbegriffe soll laut einigen Stellungnahmen zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit führen: Das *Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb* begründet die Erhöhung der Rechtssicherheit mit der Konkretisierung unbestimmter Begriffe.²⁴³⁰ Die *Universität Bonn* hält in ihrer zwar im Anschreiben inhaltlich auf die bibliotheksbezogenen Regelungen beschränkten, in der Folge allerdings auch forschungsbezogene Aspekte miteinbeziehenden Stellungnahme das „Anliegen, den sehr unbestimmten Rechtsbegriff des Gebotenseins zu vermeiden[,]“ für unterstützenswert.²⁴³¹ Auch der *DAV* begrüßt „das [...] Bestreben des RefE, nach Möglichkeit auf [...] unbestimmte Rechtsbegriffe zu verzichten, [...] grundsätzlich.“²⁴³²

Hingegen kritisiert der *Börsenverein des deutschen Buchhandels* den Wegfall des „Kriteriums des Gebotenseins der Vervielfältigung“, da es sich „seit vielen Jahrzehnten als einschränkendes Korrektiv bewährt [habe].“²⁴³³

(2) In den Interviews wurde daher im Besonderen untersucht, ob die quantitative Begrenzung zur Rechtssicherheit beitragen kann.

Zunächst tritt ein durchaus sehr differenziertes Bild zur Berechnung des Anteils zu Tage: So wird in Bezug auf Bücher überwiegend eine seitenzahlorientierte Bemessung vorgenommen, wobei in einigen Fällen unklar

2427 Allianz-Stellungnahme, S. 3.

2428 *GermanU15*-Stellungnahme, S. 2.

2429 *GermanU15*-Stellungnahme, S. 2.

2430 *MPI*-Stellungnahme, S. 1.

2431 *ULB Bonn*-Stellungnahme, S. 3.

2432 *DAV*-Stellungnahme, S. 5.

2433 *Börsenverein*-Stellungnahme, S. 14.

ist, wie mit Verzeichnissen umzugehen ist.²⁴³⁴ Unklar ist den befragten Personen auch, inwiefern Abbildungen in Büchern in den Umfang der 15 Prozent einberechnet werden.²⁴³⁵

In einigen Fällen wird eine Bemessung nach Kapiteln befürwortet, da dies der Vorgehensweise in der Forschung näher liege.²⁴³⁶ Um eine genauere Bemessung der 15 Prozent zu erreichen, wird eine zeichenmäßige Bemessung vorgeschlagen, die sich allerdings in der praktischen Umsetzung als schwierig erweist.²⁴³⁷

Bei Sammlungen wird zudem in Frage gestellt, ob Berechnungsgrundlage das einzelne Schriftstück oder die gesamte Sammlung sei.²⁴³⁸ Sofern die gesamte Sammlung als Berechnungsgrundlage dient, wird der Anteil von 15 Prozent als ausreichend bewertet.²⁴³⁹

Bei anderen Werken erweist sich die 15 Prozent-Grenze ebenfalls als rechtsunsicher: So wird das Beispiel eines Blogbeitrags angeführt, wobei den befragten Personen nicht klar war, ob und wie auf diesen die 15 Prozent-Grenze anzuwenden ist.²⁴⁴⁰ Gleiches gilt in Bezug auf Computerprogramme.²⁴⁴¹

Es zeigt sich, dass eine quantitative Begrenzung nicht zwingend die Rechtssicherheit erhöht. Positiv hervorzuheben ist dagegen die Klarstellung der Privilegierung vollständiger wissenschaftlicher Zeitschriftenartikel und Abbildungen. Diese ist klar und für die Normadressaten schnell zu erfassen.

Auch die quantitative Begrenzung hat allerdings – entgegen der Wahrnehmung der Forschenden – Vorteile. Ein erster tritt insbesondere bei Berücksichtigung der Darlegungs- und Beweislast im Zivilprozess zu Tage: Möchte ein Urheber oder ein Rechtsinhaber einen Verstoß gegen geltendes Urheberrecht gerichtlich geltend machen, trifft ihn als Anspruchstel-

2434 Interview mit P_G2, Z. 53; Interview mit P_L3, Z. 126; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 7 (in Bezug auf Lehrbücher).

2435 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 8.

2436 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 26; Interview mit P_S2, Z. 27 (bezeichnet Regelung als lebensfremd und kaum durchführbar).

2437 Interview mit P_G2, Z. 55.

2438 Interview mit P_G3, Z. 65; Interview mit P_L3, Z. 126; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 67, 69.

2439 Interview mit P_G4, Z. 29; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 65, 67, 69.

2440 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 64.

2441 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 78ff.

ler zunächst die Darlegungs- und – im Fall des Bestreitens durch die gegnerische Partei – die Beweislast für alle anspruchsbegründenden Merkmale des § 97 UrhG. Die forschende Person, die sich für ihre Nutzung auf die Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG beruft, hat dagegen darzulegen und – im Fall des Bestreitens durch die gegnerische Partei – zu beweisen, dass sich ihre Nutzung im Rahmen der Privilegierung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG hält.²⁴⁴² Sie hat insbesondere darzulegen, dass sie lediglich 15 Prozent eines Werkes nutzt. Diese Darlegung wird ihr in der Regel auf einfache Weise gelingen: Durch Angabe der (häufig sogar im Bibliothekskatalog vermerkten) Gesamtseitenzahl und der Anzahl der genutzten Seiten kann sie sich in den meisten Fällen des Vorwurfs der unerlaubten Nutzung entledigen; weder eine Verletzungshandlung noch ein Verschulden dürfen in diesem Fall vom Gericht angenommen werden. Die quantitative Begrenzung kann im Fall eines Zivilprozesses also – im Vergleich zur bisherigen Rechtslage mit den unbestimmten Rechtsbegriffen – eine Erleichterung in der Beweisführung bringen; berücksichtigt man allerdings die geringe Anzahl der tatsächlich gerichtlich entschiedenen Fälle im Bereich des Wissenschaftsurheberrechts, büßt dieser Vorteil an Praxisrelevanz ein.²⁴⁴³

Ein zweiter Vorteil ergibt sich vor dem Hintergrund der strafrechtlichen Relevanz der Schrankenbestimmungen: Schranken sind im Rahmen des § 106 StGB als negative Tatbestandsmerkmale anzusehen.²⁴⁴⁴ Vervielfältigt eine forschende Person 15 Seiten eines 100-seitigen Schriftwerkes, da sie – entsprechend der hier vertretenen Auffassung – die 2 Seiten, die das Inhaltsverzeichnis zeigen, als vom Gesamtumfang eines Werkes erfasst ansieht, während ein Strafgericht dies gegenteilig beurteilt und von einem Gesamtumfang des Werkes von 98 Seiten ausgeht, irrt sie über Tatumstände und macht sich trotz der in ihrem Umfang unerlaubten Vervielfältigung wegen des vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtums (§ 16 Abs. 1 StGB) nicht strafbar.

Das Interesse an Rechtssicherheit wird allerdings nicht nur durch die prozentuale Nutzungsgrenze betroffen: Eine befragte Person weist des

2442 Auf die allgemeinen Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast im Rahmen von Schrankenbestimmungen Bezug nehmend: BGH, Urt. v. 17.07.2013 - I ZR 129/08, GRUR 2014, 264 (269) – UsedSoft II.

2443 Dazu sogleich in der Darstellung zur Sanktionserwartung in diesem Teil der Untersuchung.

2444 *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 152.

Weiteren auf ebenso bestehende Rechtsunsicherheit in Bezug auf den privilegierten Personenkreis („schwammig“) sowie eine mögliche erweiternde Auslegung dieser Norm hin:

„Also das ist wahrscheinlich nicht irgendwie ausdefiniert, was ein begrenzter Personenkreis ist. (. .) Das (.) ja, sind das jetzt irgendwie nur Kollegen oder ich meine, wenn ich sage, alle [FORSCHENDEN DER DISZIPLIN], die weltweit an [DISZIPLIN] forschen, ist das ja auch ein begrenzter Personenkreis.“²⁴⁴⁵

Die Dokumentenanalyse und die Interviews legen also nahe, dass der Rechtssicherheit mit der Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

d. Effektivität

Die Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG ist schließlich auf ihre Effektivität zu prüfen. Dafür ist zunächst die Rechtskenntnis der Normadressaten zu untersuchen, bevor auf Legitimitätsvorstellungen (insbesondere auch die im Sinne der Rechtssicherheit erforderliche Nachvollziehbarkeit) sowie die Sanktionserwartung eingegangen wird.

aa. Rechtskenntnis²⁴⁴⁶

Die Norm des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG wird von den befragten Personen überwiegend nicht gekannt.²⁴⁴⁷ Fünf befragte Personen kennen die Regelungen;²⁴⁴⁸ auf den Sonderfall der Sammelbände angesprochen, nimmt

2445 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 65.

2446 Diese quantitative Auswertung der Interviewdaten stellt kein repräsentatives Bild der Rechtskenntnis dar. Denn die Untersuchung war nicht auf eine breite Erforschung der Kenntnis im Wissenschaftsurheberrecht angelegt; trotzdem sollen dem Lesenden die sich im Rahmen der Datenauswertung zeigenden Erkenntnisse in diesem Bereich nicht vorenthalten werden.

2447 Interview mit P_G3, Z. 108–109; Interview mit P_G4, Z. 102–103; Interview mit P_L3, Z. 62; Interview mit P_N1, Z. 28; Interview mit P_N2, Z. 108–109; Interview mit P_N4, Z. 63; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 75–76; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 62–63.

2448 Interview mit P_G1, Z. 117; Interview mit P_L2, Z. 62–63; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 28–29; Interview mit P_IN3, Z. 51.

eine Person allerdings eine falsche Bestimmung der Berechnungsgrundlage vor.²⁴⁴⁹ Eine Person weiß zumindest abstrakt von den „Abstufungen“ im Bereich der gesetzlich erlaubten Nutzungen.²⁴⁵⁰ In Frage gestellt wird jedenfalls häufig die Berechnungsgrundlage.²⁴⁵¹

Bereits dies deutet an, dass eine große Unkenntnis im Bereich der Privilegierungen des Wissenschaftsurheberrechts besteht.

bb. Legitimitätsvorstellungen

Zu untersuchen sind des Weiteren die Legitimitätsvorstellungen der Forschenden:

Die befragten Personen wurden jeweils über den Regelungsgehalt der geltenden Rechtsnorm aufgeklärt, bevor sie zu ihrer Einstellung gegenüber der Rechtsnorm befragt wurden. Die Einschätzung erfolgte folglich unabhängig von dem zuvor bestehenden Kenntnisgrad zu den Normen des Wissenschaftsurheberrechts.

Der Charakter der Befragung einiger weniger bringt es mit sich, dass primär die individuelle Akzeptanz (das „forum internum“) der Forschenden untersucht werden kann; diese bedingt allerdings den kollektiven Konsens im Wissenschaftsurheberrecht.²⁴⁵²

Mehrfach wurde in den Interviews die Bemessung der 15 Prozent eines Werkes hinterfragt.²⁴⁵³ Die prozentual zu bestimmenden, zulässigen Nutzungsumfänge werden als „sehr schwierig“²⁴⁵⁴, „unpraktikabel“²⁴⁵⁵, „nicht irgendwie unbedingt nachvollziehbar und verstehbar“²⁴⁵⁶ und „nicht sonderlich zielführend“²⁴⁵⁷ beurteilt, da sie von der Vorgehensweise in der

2449 Interview mit P_G1, Z. 88.

2450 Interview mit P_S2, Z. 53.

2451 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 62, 65; Interview mit P_N2, Z. 109; Interview mit P_IN2, Z. 63.

2452 *Drefs*, Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanz, S. 200, 228.

2453 Interview mit P_G4, Z. 105; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 26; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 61–62; Interview mit P_IN2, Z. 63; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 65.

2454 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 26.

2455 Interview mit P_S2, Z. 87.

2456 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 61.

2457 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 65.

Forschungspraxis abweichen:²⁴⁵⁸ In einigen Sozialwissenschaften ist beispielsweise eine Einteilung nach Buchkapiteln üblich.²⁴⁵⁹

Zwar ist man sich – im Gegensatz zu § 60c Abs. 2 UrhG – darüber einig, dass ohnehin selten mehr als 15 – 20 Prozent eines Buches genutzt würden, da für eine längere Lektüre die Zeit im Forschungsalltag fehle.²⁴⁶⁰ Trotzdem wird die quantitative Grenze negativ bewertet:

„Solche lustigen Prozentregelungen finde ich wieder so kontraproduktiv. (.) Weil ich keinen Unterschied sehe zwischen 15 und 16 %, außer diesem einen Prozent.“²⁴⁶¹

Auch wenn klare Prozentangaben für Forschende grundsätzlich nachvollziehbar²⁴⁶² erscheinen, wirkten 15 Prozent „erst einmal [wie] eine völlig zufällig gewählte Zahl.“²⁴⁶³

Zudem wird – insbesondere, sofern ein Werk (durch Einscannen oder elektronischen Zugang) elektronisch vorliegt – das Teilen von PDFs als nicht implementierbar angesehen.²⁴⁶⁴

Interviewte, die Sammelbandbeiträge als bedeutend zur Unterrichtung über den Stand der Forschung angegeben hatten, wurden auf die besondere Problematik bei Sammelbänden hingewiesen. Allen Befragten war dabei die Bemessungsgrundlage der 15 Prozent nicht bewusst.²⁴⁶⁵ Zudem trat eine Missbilligung des gesetzlich zulässigen Nutzungsumfangs zu Tage:²⁴⁶⁶ 15 Prozent eines Werkes wurden als „nutzlos“ beschrieben, da dies

2458 Interview mit P_G4, Z. 105 („Es erschließt sich natürlich nicht aus der Logik von Benutzenden und Forschenden.“); Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 26 („Und diese Einteilungen sind sehr schwierig.“); Interview mit P_S2, Z. 27, 87; Interview mit P_IN2, Z. 63 („Das kann man ja gar nicht implementieren letztendlich.“); Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 65 („Einfach erst einmal eine völlig zufällig gewählte Zahl. Und zum zweiten auch in der Praxis wahrscheinlich nicht sonderlich zielführend.“).

2459 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 26.

2460 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 93.

2461 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 166.

2462 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 65.

2463 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 65.

2464 Interview mit P_IN2, Z. 63.

2465 Interview mit P_G1, Z. 88.

2466 Interview mit P_G1, Z. 88.

einem Textumfang entspreche, der gerade zur Einführung in das Thema ausreiche.²⁴⁶⁷

Des Weiteren können infolge des begrenzten Nutzungsumfangs bei der Forschung an urheberrechtlich geschützten Ursprungsmaterialien Probleme entstehen.²⁴⁶⁸

Diese praktischen Probleme führen zu einer gewissen Ignoranz gegenüber der Beschränkung dieser gesetzlich erlaubten Nutzung.²⁴⁶⁹ Fehlende Akzeptanz äußert sich des Weiteren in bewussten Normübertretungen:²⁴⁷⁰

„Also es ist auch viel, viel – Augen zu und durch.“²⁴⁷¹

„Aber er sagte, es ist einfach sozusagen so unübersichtlich, dass man, wenn man irgendwas machen will, irgendwo immer an- (.) Während es – vor 20 Jahren war es wahnsinnig schwierig, wenn man nicht illegal tätig war, gegen das geltende Urheberrecht zu verstoßen. Heutzutage ist es kaum möglich, nicht gegen das Urheberrecht zu verstoßen.“²⁴⁷²

So werden in Konferenzpräsentationen urheberrechtlich geschützte Illustrationen sowie andere Forschungsmaterialien verwendet,²⁴⁷³ Beiträge in Sammelbänden sowie andere urheberrechtlich geschützte Werke vollständig digitalisiert²⁴⁷⁴ und Literatur im Umfang von mehr als 15 Prozent²⁴⁷⁵ mit Personen im Kollegenkreis geteilt.

2467 Interview mit P_G1, Z. 89.

2468 Anhand der Forschung im Bereich der Bilderkennung erläuternd: Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 65.

2469 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 78 („Interessiert mich eigentlich auch nicht.“).

2470 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57 („Daher [. . .] ist es meistens in dem Zusammenhang eben so, dass man halt macht und hofft, dass es keinem auffällt.“).

2471 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 53.

2472 Interview mit P_S2, Z. 7.

2473 Insbesondere das Zeigen von Ursprungsmaterial auf Konferenzen ohne vorherige Erlaubnis des Rechtsinhabers betreffend: Interview mit P_G3, Z. 17; Interview mit P_S2, Z. 3; Interview mit P_N2, Z. 41; Interview mit P_IN1, Z. 106, 108.

2474 Interview mit P_G4, Z. 25; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 31; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 142 (durch Bibliothek); Interview mit P_IN1, Z. 92.

2475 Interview mit P_G1, Z. 116.

Sofern die befragten Personen eine urheberrechtliche Unzulässigkeit vermuten, sprechen sie in diesen Fällen häufig von Tätigkeiten im „Graubereich.“²⁴⁷⁶

„Ich mach mir da, ehrlich gesagt, auch keine Gedanken drum. Ich mach das einfach. Weil ich sehe das auch gar nicht ein, dass ich in jeder Ecke mir Sorgen mache. (I: Ja.) So kann man nicht arbeiten.“²⁴⁷⁷

Beschränkende Auswirkungen auf die Forschungstätigkeit befürchtet auch eine andere Person:²⁴⁷⁸

„Und ja, ich glaube, ich könnte meinen – also, wenn ich mich wirklich ganz streng an das Urheberrecht halten würde, könnte ich eigentlich meinen Beruf nicht mehr ausüben.“²⁴⁷⁹

Lediglich eine andere Person erwartet keine negativen Auswirkungen der aktuellen urheberrechtlichen Rechtslage auf die Forschungstätigkeit:

„Also ich glaube nicht, dass sich Forschende von rechtlichen Regelungen davon abhalten oder ihre Research Agenda beeinflussen lassen. Also wäre mir nicht bekannt, dass jemand sagt, das wäre ein total interessantes Problem, das zu erforschen, aber wir machen es nicht, weil wir nicht dürfen. Also das ist mir noch nicht untergekommen.“²⁴⁸⁰

Jedenfalls ist eine gewisse Dissonanz zwischen den normativen Annahmen und den Vorstellungen der Forschenden als Normadressaten zu erkennen.

„Ja, das ist ein prinzipielles Problem, glaube ich, als Wissenschaftler nimmt man so etwas nicht so ernst. Weil man es eigentlich für einen absoluten Blödsinn hält. Diese Regelungswut, dass man halt alles Mögliche tun und lassen muss.“²⁴⁸¹

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Normübertretungen angesichts der mangelnden Akzeptanz ihrer Normadressaten erscheint das Maß an Effektivität der Norm unzureichend. Denn eine quantitative Grenze ist zwar grundsätzlich geeignet, die Rechtssicherheit steigern und einen angemess-

2476 Interview mit P_S2, Z. 3, 7.

2477 Interview mit P_G1, Z. 91.

2478 Interview mit P_S2, Z. 3, 11.

2479 Interview mit P_S2, Z. 3.

2480 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 43.

2481 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 51.

senen Interessenausgleich zwischen den Beteiligten im Wissenschaftsurheberrecht herzustellen. Sie ist allerdings wirkungslos, wenn sie mangels Akzeptanz regelmäßige Normübertretungen bewirkt.

cc. Sanktionserwartung

Schließlich ist die Sanktionserwartung bei Übertretungen des geltenden Rechts für dessen Effektivität von Bedeutung.

Für das Urheberrecht stehen mit Freiheits- oder Geldstrafe, Bußgeldandrohungen und Schadensersatzpflichten in erster Linie negative Sanktionen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zur Verfügung; Grundsätzlich kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Urheberrechts ein zivilrechtlicher Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG bestehen. Art und Umfang dieses Schadensersatzes richten sich grundsätzlich nach §§ 249 ff. UrhG.²⁴⁸² Dies umfasst erstens den Ersatz des konkret entstandenen Schadens (§ 249 Abs. 2 UrhG) einschließlich des entgangenen Gewinns (§ 252 UrhG). Zweitens kann bei der Bemessung des Schadensersatzes der Gewinn, den der Verletzende durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden (§ 97 Abs. 2 S. 2 UrhG). Drittens kann die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes auch im Wege der sog. Lizenzanalogie (§ 97 Abs. 2 S. 3 UrhG) berechnet werden.

Zusätzlich sind im Urheberrechtsgesetz strafrechtliche Sanktionen vorgesehen: Verstöße gegen das Urheberrecht gemäß §§ 106 – 111a UrhG können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sowie Bußgeldern bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Diesbezüglich besteht allerdings in der Literatur Einigkeit, dass diese im Urheberrecht von untergeordneter Bedeutung sind.²⁴⁸³

Trotz dieser theoretischen Sanktionsmöglichkeiten werden nach Wahrnehmung der Forschenden bei Begehung von Normverstößen keine Sanktionen verhängt: Die objektive Sanktionswahrscheinlichkeit ist gering.

„Nein, es ist noch nie etwas passiert. Also auch in ganz Deutschland habe ich nie gehört, dass es da so etwas da gegeben hat.“²⁴⁸⁴

2482 RegE UrhG, S. 103.

2483 Dreier, in: Dreier/Schulze, § 106 UrhG Rn. 2.

2484 Interview mit P_L3, Z. 174.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die „Sichtbarkeit der Normverletzung“: Viele der urheberrechtlich unzulässigen Nutzungen im Bereich des Wissenschaftsurheberrechts geschehen unter Ausschluss der breiten Öffentlichkeit – ein mögliches Opfer und die staatliche Strafverfolgungsbehörde sind in der Regel im Falle einer Zuwiderhandlung nicht imstande, einen Sanktionsprozess in Gang zu setzen.²⁴⁸⁵

Von der Sichtbarkeit der Normverletzung zu unterscheiden ist die „Anzeigebereitschaft von Opfern und Dritten“: Diese wird beeinflusst durch die Legitimität der Norm, das Täter-Opfer-Verhältnis sowie dem erwarteten Mehrwert einer Anzeige.²⁴⁸⁶ Das Täter-Opfer-Verhältnis gestaltet sich im Wissenschaftsurheberrecht besonders prekär. Die Tat begehen Forschende; als mögliche Opfer kommen in Betracht: Die Schöpfenden selbst und die Rechtsinhaber. Sofern sie nicht personenidentisch sind, unterscheiden sich beide Gruppen in ihren Interessen, jedoch nicht in ihrer Anzeigebereitschaft: Während die Schöpfenden selbst einer rechtlich und ethisch einwandfreien wissenschaftlichen Untersuchung in der Regel²⁴⁸⁷ positiv gegenüber stehen und deswegen nicht gegen die urheberrechtlich unzulässige Nutzung durch Forschende vorgehen, missbilligen die Rechtsinhaber zwar grundsätzlich diese Nutzung; da sie allerdings mit den Forschenden als Verfasser der von ihnen veröffentlichten Publikationen in fortdauernden Beziehungen stehen oder den ökonomischen Schaden selbst für gering erachten, verzichten sie in der Regel auf eine Anzeige bzw. eine Rechtsverfolgung.²⁴⁸⁸ Anders wird das lediglich bei Einsatz von spezialisierten Anwaltskanzleien wahrgenommen.²⁴⁸⁹

„Ich habe schon gesagt: Wenn da so ein Rechtsverdrehler ankommt, dem würde ich ins offene Messer laufen.“²⁴⁹⁰

Der Mehrwert einer Anzeige würde jedenfalls die erwarteten Einbußen der Rechtsinhaber infolge etwaiger Vergeltungsmaßnahmen aus der wis-

2485 Röhl, Rechtssoziologie, S. 256.

2486 Röhl, Rechtssoziologie, S. 256.

2487 Ausnahmen ergeben sich in Bezug auf (noch) nicht publizierte Werke (Stichwort: „Ideenklau“).

2488 Interview mit P_S2, Z. 69, 97; Interview mit P_L2, Z. 109; Interview mit P_N2, Z. 7; Interview mit P_N3, Z. 11; anders: Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 21.

2489 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 15; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 29.

2490 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 51.

senschaftlichen Community nicht überwiegen, weshalb sie meist auf eine Anzeige etwaiger Rechtsverstöße verzichten.²⁴⁹¹

Die objektive Sanktionswahrscheinlichkeit ist wiederum zu unterscheiden von der subjektiv wahrgenommenen Sanktionserwartung: Sie ist im Wissenschaftsurheberrecht ebenfalls verschwindend gering.²⁴⁹² Sofern die Verletzung eines ökonomischen Interesses eines Dritten in Betracht gezogen wird, steigt das wahrgenommene Risiko der Rechtsverfolgung.²⁴⁹³ Trotzdem fehlen nach Wahrnehmung der Forschenden angemessene Mittel zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlich erlaubten Nutzungsgrenze von 15 Prozent eines Werkes in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG,²⁴⁹⁴ was wiederum negative Auswirkungen auf die Effektivität hat.

3. Fazit

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG entspricht nur teilweise den Anforderungen an ein zeitgemäßes Wissenschaftsurheberrecht.

Die unionsrechtliche Überprüfung ergab eine mangelnde Übereinstimmung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG mit den Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL: Die quantitative Begrenzung auf 15 Prozent eines Werkes kann lediglich contra legem mit den Vorgaben der Richtlinienbestimmung in Einklang gebracht werden.²⁴⁹⁵ Das widerspricht dem Ziel des UrhWissG, die Rechtssicherheit für die Forschenden zu erhöhen.²⁴⁹⁶

Mit den übrigen Vorgaben des Unionsrechts ist § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG vereinbar.

2491 Interview mit P_S2, Z. 97.

2492 Interview mit P_G1, Z. 3, 104; Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_S2, Z. 23, 97; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 31; Interview mit P_L3, Z. 174; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 26; Interview mit P_N2, Z. 85.

2493 Interview mit P_G1, Z. 105; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 31; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 20, 21.

2494 Interview mit P_G4, Z. 105.

2495 Vgl. dazu die Darstellungen zur Vereinbarkeit des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG mit Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL in diesem Teil der Untersuchung.

2496 RegE UrhWissG, S. 37.

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG erweisen sich darüber hinaus nicht als praxistauglich:

Die kollaborative Forschung²⁴⁹⁷ wird von § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG nur teilweise – in Bezug auf Zeitschriftenartikel – sichergestellt. In Bezug auf übrige Werke ist infolge der quantitativen Nutzungsbegrenzung von 15 Prozent in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG ein Verzicht auf urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen sowie – insbesondere in den Geisteswissenschaften – eine exzessive Inanspruchnahme der Privilegierung, die durch Übertretung der prozentualen Grenze eine Urheberrechtsverletzung darstellt, zu beobachten.²⁴⁹⁸

Dem Bedürfnis nach Kommunikation von Forschung – insbesondere der Präsentation von Forschungsergebnissen auf Konferenzen fast aller Art – kann mittels der Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG mangels Freistellung der öffentlichen Wiedergabe nicht Rechnung getragen werden.²⁴⁹⁹

Auch Forschung an urheberrechtlich geschützten Ursprungsmaterialien ist – insbesondere in den Geisteswissenschaften, die auch viele editorische Forschungsprojekte führen – unter der derzeitigen Rechtslage nur schwer möglich.²⁵⁰⁰

Zudem begegnet die Regelung tiefgreifenden Bedenken hinsichtlich der mit ihr verbundenen Rechtssicherheit²⁵⁰¹ sowie ihrer Effektivität.²⁵⁰²

2497 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2498 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen sowie zur kollaborativen Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2499 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2500 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2501 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2502 Vgl. dazu die Darstellungen zur Effektivität bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

II. § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG

1. Unionsrechtliche Anforderungen

a. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL und Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL

Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL sowie Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL privilegieren Nutzungshandlungen ausschließlich für bzw. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung.²⁵⁰³

Fraglich ist insofern, ob vom Begriff der wissenschaftlichen Forschung im Sinne der unionsrechtlichen Vorgaben ebenfalls die in § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG privilegierte Überprüfung der Qualität von Forschung erfasst ist.

Weder die Datenbank-RL noch die InfoSoc-RL äußern sich ausdrücklich zur Reichweite des Begriffs.²⁵⁰⁴ Unter Berücksichtigung der Tätigkeitsbezogenheit zur Bestimmung der Kommerzialität in Erwägungsgrund 42 der InfoSoc-RL könnte ein Ausschluss reiner Begutachtungstätigkeiten zu erwägen sein.

Allerdings widerspricht Erwägungsgrund 15 der DSM-RL dieser Erwägung eindeutig: Danach ist von Art. 3 Abs. 2 DSM-RL die Nutzung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung außerhalb des Text und Data Minings, die weiterhin unter Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL fallen soll, ausdrücklich nicht erfasst. Beispielhaft angeführt wird dazu insbesondere die Begutachtung unter wissenschaftlichen Fachkollegen.²⁵⁰⁵ Daher zählen auch Nutzungshandlungen, die der Qualitätssicherung wissenschaftlicher Forschung dienen, jedenfalls unter Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL und infolge unionsrechtskonformer Auslegung unter Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL sowie § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG.

Im Übrigen bestehen in Bezug auf die quantitative Begrenzung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG die gleichen Bedenken der Unvereinbar-

2503 Vgl. zum Regelungsgehalt der Richtlinien die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2504 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2505 Erwägungsgrund 15 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130/92, S. 92.

keit mit Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL wie in Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Insoweit kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.²⁵⁰⁶

b. Vereinbarkeit mit dem Drei-Stufen-Test

Gemäß Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL dürfen Ausnahmen und Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.²⁵⁰⁷

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG stellt jedenfalls einen bestimmten Sonderfall im Sinne dieser Bestimmung dar.

Fraglich ist, ob die normale Verwertung eines Werkes durch § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

Anders als bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG werden mit den Nutzungshandlungen stets Dritte erreicht, die zuvor nicht zwangsläufig Zugang zu den urheberrechtlich geschützten Werken hatten. Dies hätte eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes zur Folge, wenn diese Personen – aus der gleichen Wissenschaftsdisziplin wie die begutachtende Person stammend – ohne die Begutachtungstätigkeit diese Werke auf anderem Wege selbst bezogen hätten. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass infolge § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG tendenziell weniger Transaktionen auf dem Markt stattfinden, da eine Rezeption des Werkes keinen Erwerb durch die begutachtende Person erfordert. Ein Begutachtungsprozess setzt vielmehr voraus, dass eine begutachtende Person ohne Rückgriff auf weitere Unterlagen die Qualität einer wissenschaftlichen Publikation begutachten kann.²⁵⁰⁸ Nach der Rechtsprechung des EuGH ist folglich in diesem

2506 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Anforderungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Abschnitt der Untersuchung.

2507 Vgl. zum Drei-Stufen-Test ausführlich die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2508 Vgl. dazu bereits ausführlich die Darstellungen zur Qualitätssicherung in Teil 3 dieser Untersuchung.

Fall von einer Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Werkes auszugehen.

Ob im Rahmen der Nutzung zu Qualitätssicherungszwecken die Interessen des Rechtsinhabers ungebührlich beeinträchtigt wären, erscheint allerdings bereits vor dem in § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG vorgesehenen gerechten Ausgleich fraglich. Dieser trägt jedenfalls dazu bei, dass die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers im Falle der Inanspruchnahme der gesetzlichen Privilegierung nicht ungebührlich verletzt werden.²⁵⁰⁹

Zudem bedarf es einer Würdigung der beteiligten Interessen: Die Publikation von Forschungsergebnissen erfordert inzwischen in den meisten Fällen eine Qualitätsüberprüfung. Die Möglichkeit der Durchführung einer Qualitätsüberprüfung beeinflusst somit die Entscheidung über die Wahl der beforschten Materialien.²⁵¹⁰ Ist eine gesetzliche Erlaubnis nicht vorhanden und eine Zustimmung zur Nutzung zum Zwecke der Qualitätssicherung nicht zu erwarten, sehen Forschende von der Wahl der Forschungsgegenstände ab.²⁵¹¹ Eine Nutzung würde unterbleiben – ebenso wie eine Vergütung des Rechtsinhabers. Eine vergütete Nutzung zu Qualitätssicherungszwecken entspricht in vielen Fällen eher den Interessen des Rechtsinhabers als keine Nutzung.

Den Anforderungen des Drei-Stufen-Tests ist folglich in Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG Rechnung getragen.

2. Tatsächliche Anforderungen

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG sind angesichts der Zielsetzung des UrhWissG wiederum auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen.²⁵¹²

Auch hierzu werden die in Teil 3 herausgearbeiteten, rechtstatsächlichen Erkenntnisse nutzbar gemacht sowie die Erkenntnisse aus Dokumentenanalyse und Interviews hinzugezogen, die speziell in Bezug auf diese Norm generiert wurden. In Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG ist insbesondere die Ermöglichung kollaborativer Forschung in ihren speziellen Ausprägungen der Qualitätssicherung und Replizierbarkeit zu überprüfen.

2509 EuGH, Urt. v. 16.06.2011 - C-462/09, GRUR 2011, 909 (910) Rn. 22 – Stichting de ThuisKopie / Opus Supplies Deutschland GmbH u.a.

2510 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2511 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2512 RegE UrhWissG, S. 49.

Zudem ist die Norm, angesichts des legislativen Ziels, die Rechtssicherheit für Anwendende zu erhöhen,²⁵¹³ auf ihr Maß an Rechtssicherheit zu untersuchen. Abschließend wird die Norm auf ihre Wirksamkeit im engeren Sinne untersucht.

a. Kollaborative Forschung

aa. Replizierbarkeit

Dem Interesse an Replizierbarkeit von Forschung kann durch die gesetzliche Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG nicht Rechnung getragen werden:

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft fordert zum Zwecke der Qualitätssicherung in ihrem Kodex zur guten wissenschaftlichen Praxis fachübergreifend lediglich eine ausführliche Beschreibung von Materialien und Methoden, die eine Replikation bzw. Bestätigung der Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ermöglicht.²⁵¹⁴ Wie bereits oben festgestellt, bringt diese reine Beschreibung der Methodik²⁵¹⁵ üblicherweise noch keine urheberrechtlich relevanten Handlungen mit sich; § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG findet daher per se keine Anwendung.

Liegen allerdings urheberrechtlich geschützte Forschungsdaten vor, die auf Online-Plattformen bereitgestellt²⁵¹⁶ und auf den persönlichen Computer heruntergeladen²⁵¹⁷ werden, kommt es zu urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen, die grundsätzlich einer Erlaubnis seitens des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers bedürfen.²⁵¹⁸ Mit Blick auf die Reprodu-

2513 RegE UrhWissG, S. 37.

2514 *Deutsche Forschungsgemeinschaft*, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis - Kodex, S. 14f.

2515 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit in Teil 3 dieser Untersuchung.

2516 *Götting*, in: *Ahlberg/Götting*, § 19a UrhG Rn. 3; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 19a UrhG Rn. 1; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 19a UrhG Rn. 22.

2517 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: *Hoeren/Sieber/Holznapel*, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: *Nordemann/Nordemann/Czychowski*, § 16 UrhG Rn. 12.

2518 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

zierbarkeitspraktiken in den einzelnen Wissenschaftsbereichen²⁵¹⁹ stehen dem Interesse an Replizierbarkeit insbesondere die quantitative Beschränkung sowie die Einschränkung auf einen „bestimmt abgegrenzten Kreis an Personen“ in § 60c UrhG entgegen.²⁵²⁰ Denn anders als im Peer Review-Prozess sollen Materialien zum Zwecke der Replizierbarkeit gerade einer breiten (wissenschaftlichen) Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, um unabhängige Nachnutzung zu ermöglichen.²⁵²¹

Des Weiteren ist folgende Sonderkonstellation zu beachten: Die standardisierte Testforschung bedarf der Nutzungsmöglichkeit gleicher Tests, um Vergleichbarkeit der Forschungsergebnisse sicherzustellen.²⁵²² Diese wird durch den Einbezug Dritter in § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG grundsätzlich ermöglicht. Allerdings steht einer Replizierbarkeit von Forschungsergebnissen auch hier die quantitative Umfangsbegrenzung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG grundsätzlich entgegen.

bb. Qualitätssicherung von Forschung

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG verfolgt nach Ansicht der Legislative das Ziel, Dritten eine Überprüfung der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen der Peer Review vor Veröffentlichungen oder vor Preisvergaben zu erleichtern.²⁵²³

Kommt es im Rahmen des Peer Review-Prozesses zu einer urheberrechtlich relevanten Handlung, ist zu prüfen, ob die Privilegierung des § 60c

2519 Zum Teil bedarf es eines Zugangs zu Ursprungsmaterialien (z.B. Roman zur Analyse, Interviewdaten in Korpus zur Reanalyse), vgl. Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 65; in anderen Fällen bedarf es des Zugangs zu Messdaten, die mit dem eigenen Computer verarbeitet werden müssen, vgl. Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 65; zum Teil bedarf es des Zugangs zu Substanzen, die im eigenen Labor verarbeitet werden müssen, vgl. Interview mit P_G3, Z. 133.

2520 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2521 Vgl. dazu auch die Darstellungen zur Qualitätssicherung im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2522 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit in Teil 3 dieser Untersuchung.

2523 RegE UrhWissG, S. 43.

Abs. 1 Nr. 2 UrhG dem Bedürfnis nach Qualitätssicherung von Forschung ausreichend Rechnung tragen kann.²⁵²⁴

Die urheberrechtliche Literatur ist überwiegend der Ansicht, dass die Regelung zur Überprüfung wissenschaftlicher Forschung im Rahmen von Peer Review-Prozessen nicht ausreicht.²⁵²⁵ Dies gilt es, anhand der Erkenntnisse aus den Stellungnahmen sowie den Interviews ist zu überprüfen.

Bereits die Stellungnahmen zum UrhWissG-Gesetzgebungsverfahren legen einen derartigen Befund nahe: Die *Forschungsgruppe „Ethik des Kopierens“* kritisiert beispielsweise die quantitative Begrenzung in § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG eines Werkes „als zu niedrig angesetzt.“²⁵²⁶ Forschende würden „für wissenschaftliche Prüfungs- oder Begutachtungstätigkeiten (etwa im Rahmen von Berufungsverfahren oder zum Zwecke der Plagiatsprüfung) zwingend [...] vollumfänglichen Zugriff auf [...] Materialien“ benötigen.²⁵²⁷ Dies gebiete bereits „die Beachtung der Normen guter wissenschaftlicher Praxis [...]“.²⁵²⁸

Diese Aussagen bestätigen die Interviews nur teilweise:

Eine Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Materialien oder Literatur für die begutachtenden Personen zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung ist im Rahmen der Peer Review bisher eher unüblich.²⁵²⁹ Dies gilt insbesondere in den Geisteswissenschaften, die teils mit schwer zugänglichen Forschungsgegenständen umgehen.²⁵³⁰ Es erfolgt insbesondere keine Zugänglichmachung, wenn die begutachtende Person Zugang zum Forschungsgegenstand hat oder sich verschaffen kann.²⁵³¹

2524 Zur urheberrechtlichen Relevanz der Nutzungshandlungen vgl. die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2525 *Stieper*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 60c UrhG Rn. 17; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 10; *Grübler*, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 12.

2526 ZiF-Stellungnahme, S. 10.

2527 ZiF-Stellungnahme, S. 10.

2528 ZiF-Stellungnahme, S. 10.

2529 Interview mit P_S2, Z. 59; Interview mit P_L2, Z. 85, 87; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 52, 54; Interview mit P_N2, Z. 51, 55; Interview mit P_N3, Z. 87; Interview mit P_IN1, Z. 132; Interview mit P_IN2, Z. 79.

2530 Interview mit P_G3, Z. 138–139.

2531 Interview mit P_G3, Z. 129–131; Interview mit P_G4, Z. 77; Interview mit P_S2, Z. 59, 61; Interview mit P_N2, Z. 49.

In vielen Wissenschaftsfächern kommt es allerdings auch bereits heute im Rahmen der Peer Review zu einer Verfügbarmachung von Forschungsdaten aller Art (auch solchen, denen urheberrechtlicher Schutz zukommt), zum Teil als „supporting information“ einer Publikation.²⁵³² Es ist zu erwarten, dass sich diese Bestrebungen weiter in Richtung der Verfügbarmachung von urheberrechtlich geschützten Ursprungsmaterialien entwickeln.²⁵³³ Als Gründe dafür werden die Ermöglichung der Überprüfbarkeit von Forschungsergebnissen²⁵³⁴ sowie die Anforderungen der Forschungsförderinstitutionen genannt.²⁵³⁵

Diesem Interesse kann § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG durch die Privilegierung von Vervielfältigungshandlungen sowie von Handlungen der öffentlichen Zugänglichmachung²⁵³⁶ Rechnung tragen, weshalb die Existenz der Regelung grundsätzlich überwiegend positiv beurteilt wird.²⁵³⁷ Allerdings wird dem gesetzlich erlaubten Nutzungsumfang von 15 Prozent²⁵³⁸ Unverständnis zu Teil, da in Frage gestellt wird, ob auf diese Weise eine sinnvolle Qualitätsüberprüfung im Rahmen der Peer Review überhaupt möglich sei.²⁵³⁹ Eine teilweise Verfügbarmachung genüge nur selten für eine solide Überprüfung;²⁵⁴⁰ ein selbstständiger Rückgriff auf andere Materialien verbietet sich grundsätzlich.²⁵⁴¹ Es müsse der begutachtenden Person vielmehr möglich sein, die Qualität der Forschung nur unter Zuhilfenahme

2532 Interview mit P_G1, Z. 3; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 63; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 86; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 16, 18; Interview mit P_L3, Z. 36; Interview mit P_N2, Z. 49; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 32, 36, 40; Interview mit P_IN2, Z. 49; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 41.

2533 Interview mit P_S2, Z. 63.

2534 Interview mit P_G1, Z. 41; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 69; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 90; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 40.

2535 Interview mit P_G1, Z. 3; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 32, 36; Interview mit P_IN2, Z. 49; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 41.

2536 Vgl. zu den privilegierten Nutzungshandlungen die Darstellungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2537 Interview mit P_G1, Z. 59.

2538 Vgl. dazu die Darstellungen zum Umfang der Privilegierungshandlung bei § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG sowie den Verweis auf die Darstellungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2539 Interview mit P_L3, Z. 40; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 61; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 79.

2540 Interview mit P_G2, Z. 36–37, 39.

2541 Interview mit P_IN2, Z. 77, 79; zusätzliche Literatur in Erwägung ziehend: Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 52.

des Materials zu beurteilen, das seitens der begutachteten Person zur Verfügung gestellt werde.²⁵⁴²

Es wird kritisiert, dass eine Begutachtung eines Manuskripts nicht bei lediglich teilweisem Zugang möglich sei.²⁵⁴³ In diesem Fall ist die nutzende Person allerdings nicht auf die gesetzlich erlaubte Nutzung in § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG angewiesen, da sie zum Zeitpunkt des Reviews in der Regel noch alle Rechte innehat und daher der begutachtenden Person ein einfaches Nutzungsrecht einräumen kann.

Anders zu bewerten ist das in Bezug auf eine Zugänglichmachung von ergänzenden Materialien und Materialien, die als Forschungsgegenstände dienen.²⁵⁴⁴

In Bezug auf ergänzende Materialien bemerkt eine Person in der Informatik, dass eine Qualitätsüberprüfung im Bereich von Software mangels Lauffähigkeit eines Computerprogramms bei teilweiser Verfügbarkeit dessen Vollständigkeit voraussetze.²⁵⁴⁵ Eine Begrenzung auf 15 Prozent sei „wirklich sehr sinnlos“, da keine Replizierbarkeit gegeben wäre.²⁵⁴⁶

„Es klingt – also, wenn es dann wirklich auch um Dinge wie Software geht, klingen diese 15 % wirklich sehr sinnlos. Also man kann keine 15 % von einem Programm irgendwie zum Laufen bringen.

Und oftmals geht es genau darum, also zu sagen, ich kann diesen Versuch replizieren. Ich kann diese Software bei mir lokal starten und schauen, produziert die dieselben Ergebnisse, wie die Autoren behaupten, dass sie produzieren würde.

Und mit 15 % von einem Programmcode kann ich das eben nicht.“²⁵⁴⁷

Auch in den übrigen Wissenschaftsbereichen, in denen Forschungsdaten zur Reproduktion erforderlich sind, besteht dagegen Einigkeit darüber, dass für eine solide Qualitätsüberprüfung ein Zurverfügungstellen eines Teils der Ursprungsmaterialien nicht genügt.²⁵⁴⁸

„Denn wie soll ein Gutachter etwas begutachten,

2542 Interview mit P_IN1, Z. 132; Interview mit P_IN2, Z. 77.

2543 Interview mit P_L3, Z. 40.

2544 Das wohl verkennend: Interview mit P_L3, Z. 40.

2545 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 79–83.

2546 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 83.

2547 Interview mit P_IN3, Z. 83.

2548 Interview mit P_G1, Z. 41, 47; Interview mit P_G2, Z. 37; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 63; Interview mit P_L3, Z. 40; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 41, 83.

wenn er nur 15 % (*lacht*) davon lesen kann?“²⁵⁴⁹

„Also ein, zwei Internetzeitschriften, da können Sie beispielsweise Videodaten oder so etwas reinstellen. Bilddaten, also Bilder wären natürlich drin. Bei Interviews haben Sie nur die Auszüge. Das ist meines Erachtens eher das Problem des ganzen Zeitschriftenverfahrens.

Dass die Zeitschriften gerade bei der qualitativen Forschung, ihre Empirie nicht ausweiten und deswegen eine Qualitätskontrolle bei der qualitativen Forschung über Zeitschriftenartikel nicht möglich ist.

Und "nicht" mit Ausrufezeichen.“²⁵⁵⁰

Im Falle einer nur teilweisen Zurverfügungstellung sei eine Begutachtung „tatsächlich schwierig“;²⁵⁵¹ betont wird die Notwendigkeit der Zugänglichmachung in vollständigen Umfang.²⁵⁵² Nur vereinzelt wird in den Geisteswissenschaften eine Zurverfügungstellung von Vervielfältigungen eines Teils der Materialien für ausreichend erachtet, da zur Qualitätsbestimmung eine Hochrechnung stattfindet.²⁵⁵³

Eine befragte Person der Ingenieurwissenschaften bewertet die Regelung in § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG hingegen als „irrelevant.“²⁵⁵⁴ Dies erklärt sich möglicherweise darin, dass sie den einzigen Anwendungsfall der Norm in der Ermöglichung des Zugangs zu (Literatur-)Quellen durch die begutachtete Person sieht.²⁵⁵⁵ Eine Zurverfügungstellung von Literaturquellen ist allerdings – nach Meinung einer anderen Person der Ingenieurwissenschaften – grundsätzlich nicht Aufgabe der begutachteten Person.²⁵⁵⁶ Eine Ausnahme besteht lediglich hinsichtlich unveröffentlichter Werke: Diese müssen der begutachtenden Person vollständig seitens der begutachteten Person zur Verfügung gestellt werden.²⁵⁵⁷

Insgesamt wird dem Bedürfnis zur Ermöglichung einer Qualitätsüberprüfung von Forschung im Rahmen der Peer Review durch § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG aufgrund des quantitativ begrenzten Umfangs nicht Rechnung

2549 Interview mit P_L3, Z. 40.

2550 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 63.

2551 Interview mit P_G2, Z. 36–37, 39.

2552 Interview mit P_IN2, Z. 81.

2553 In Bezug auf Begutachtungen für Stiftungen: Interview mit P_G2, Z. 35.

2554 Interview mit P_IN3, Z. 63.

2555 Interview mit P_IN3, Z. 61.

2556 Interview mit P_IN2, Z. 79.

2557 Interview mit P_IN2, Z. 79–81.

getragen. Bei Ursprungsmaterialien kann diesem Interesse – anders als bei Literatur – auch nicht durch Linkversendungen begegnet werden.²⁵⁵⁸

b. Rechtssicherheit

Im Regierungsentwurf des UrhWissG wird ausgeführt, dass § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG „im Interesse einer möglichst klaren, einfachen und übersichtlichen Vorschrift [...] auf viele der in den genannten Vorschriften enthaltenen Beschränkungen und unbestimmten Rechtsbegriffe (z. B. „geboten“)“ verzichte.²⁵⁵⁹ Dadurch entsteht allerdings nur eine scheinbare Rechtssicherheit, wie bereits die Ausführungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG zeigen.²⁵⁶⁰

In Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG kann festgehalten werden, dass zumindest die bloße Existenz der Vorschrift unter explizitem Einbezug von Nutzungshandlungen zum Zwecke der Qualitätssicherung jedenfalls zur Rechtssicherheit im Wissenschaftsurheberrecht beiträgt, da Auslegungsfragen zur Reichweite des Begriffs wissenschaftlicher Forschung damit vermieden werden.²⁵⁶¹ Auch die Vorteile hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast, die bereits im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG dargestellt wurden,²⁵⁶² gelten in Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG.

Trotzdem stellen sich hinsichtlich des quantitativen Nutzungsumfangs die gleichen Fragen zur Bemessung wie bei § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG.²⁵⁶³

Zwar wurde die Bemessung vom Anteil in § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in den Interviews im Vergleich zu der in anderen Regelungen weniger hinterfragt; dies ist allerdings darauf zurückzuführen, dass die Frage nach

2558 Interview mit P_L2, Z. 85, 87; Interview mit P_N2, Z. 57; Interview mit P_N3, Z. 87.

2559 RegE UrhWissG, S. 42.

2560 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2561 Vgl. dazu die Darstellungen zum Normgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung sowie die unionsrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2562 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2563 Interview mit P_N2, Z. 53.

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG grundsätzlich nach der Frage zu § 60c Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 1 UrhG gestellt wurde.

c. Effektivität

Die Effektivität der Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG wird beeinflusst von Rechtskenntnis, Legitimitätsvorstellungen und Sanktionserwartung.

Zwar ist die Datenbasis bezüglich der Rechtskenntnis auch in diesem Fall gering; trotzdem können erste Schlüsse aus den Erkenntnissen gezogen werden: Drei der befragten Personen kannten die Regelung nicht,²⁵⁶⁴ zwei andere hingegen schon (eine davon infolge der auf das Interview vorbereitenden Lektüre eines Webangebots zum Urheberrecht).²⁵⁶⁵ Auch herrschte Unwissenheit bezüglich der von der Regelung erfassten Werke: Nach Meinung einer befragten Person der Geisteswissenschaften seien „Handschriften aus dem Archiv“ nicht erfasst.²⁵⁶⁶

Die Akzeptanz der Regelung ist nach den Erkenntnissen der Datenerhebung gering: So stellen mehrere Personen fest, dass – auch wenn den Personen die rechtliche Grenze von 15 Prozent bewusst wäre – eine vollständige Zugänglichmachung zur Überprüfung wissenschaftlicher Qualität erfolgen würde.²⁵⁶⁷

Auch die Sanktionswahrscheinlichkeit ist relativ gering: Dies liegt zum einen an einer geringen Anzeigebereitschaft der Rechtsinhaber, da eine Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken häufig zumindest nicht ihren Interessen zuwiderläuft; zum anderen ist sie zurückzuführen auf die mangelnde Sichtbarkeit der Normverletzung, da die Qualitätsüberprüfungen im Rahmen des Peer Review-Verfahrens wissenschaftsintern stattfinden.

Etwas Anderes könnte für allgemeine Verfügbarmachungen zum Zwecke der Replizierbarkeit gelten; da diese allerdings derzeit kaum verbreitet sind, besteht auch diesbezüglich keine Sanktionswahrscheinlichkeit.

2564 Interview mit P_L3, Z. 39–40; Interview mit P_N2, Z. 56–57; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 41–42.

2565 Interview mit P_G2, Z. 34–35; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 41–44.

2566 Interview mit P_G4, Z. 79–81.

2567 Interview mit P_S2, Z. 63; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 18.

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG ist unter den gegebenen Umständen als wenig effektiv zu bewerten.

3. Fazit

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG entspricht nur teilweise den Anforderungen an ein zeitgemäßes Wissenschaftsurheberrecht.

Zwar trägt die Regelung in ihrer bisherigen Ausgestaltung den unionsrechtlichen Anforderungen grundsätzlich Rechnung.²⁵⁶⁸ Diesbezüglich bestehen allerdings die gleichen Bedenken der Unvereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL wie in Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG.²⁵⁶⁹

§ 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG erweisen sich darüber hinaus nicht als praxistauglich:

Zwar kann der Empfehlung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Replizierbarkeit – der reinen Beschreibung von Methoden – bei Geltung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG nachgekommen werden. Ist allerdings eine Online-Bereitstellung von Daten angestrebt – oder wie im Fall psychologischer Testforschung teilweise zwingend erforderlich – kann die Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG dem Bedürfnis nach Replizierbarkeit nicht mehr Rechnung tragen.

Das legislative Ziel, Dritten eine Überprüfung der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen der Peer Review vor Veröffentlichungen oder vor Preisvergaben zu erleichtern, zu dessen Verwirklichung auch seitens der Forschenden ein Bedürfnis²⁵⁷⁰ besteht, kann mit Einführung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG nicht erreicht werden. Zwar ist heute die Bereitstellung von Ursprungsmaterialien noch wenig verbreitet; erfolgt eine solche, bedarf es zur Überprüfung im Rahmen des Peer Review-Prozess sei-

2568 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Anforderungen bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2569 Vgl. dazu die Darstellungen zur Vereinbarkeit des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG mit Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL in diesem Teil der Untersuchung.

2570 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung durch kollaborative Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

tens der Forschenden allerdings jedenfalls eines vollständigen Zugriffs auf das zu begutachtende Material, welcher mittels § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG aufgrund der quantitativen Begrenzung in der Regel nicht hergestellt werden kann.²⁵⁷¹ Insofern kann effektive Qualitätsüberprüfung nicht stattfinden.

Die Regelung begegnet auch tiefgreifenden Bedenken hinsichtlich ihrer Effektivität, da jedenfalls die quantitative Begrenzung der Privilegierung nicht den Legitimitätsvorstellungen der Forschenden entspricht.²⁵⁷²

Schließlich trägt die grundsätzliche Privilegierung von Nutzungshandlungen zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung zur Rechtssicherheit bei;²⁵⁷³ auch in Bezug auf diese gilt allerdings das zur Unklarheit der Bemessungsgrundlage bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG Gesagte.²⁵⁷⁴

III. § 60c Abs. 2 UrhG

1. Unionsrechtliche Anforderungen

a. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL und Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL

Art. 6 Abs. 2 lit. b Datenbank-RL sowie Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL privilegieren Vervielfältigungen ausschließlich für bzw. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung.²⁵⁷⁵ Die Einschränkung auf die eigene wissenschaftliche Forschung in § 60c Abs. 2 UrhG stellt zwar insofern eine Abweichung vom Richtlinienwortlaut dar; sie hält sich allerdings grund-

2571 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2572 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2573 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2574 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2575 Vgl. zum Regelungsgehalt der Richtlinien die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

sätzlich in den Grenzen des Umsetzungsspielraums der unionsrechtlichen Vorgaben.²⁵⁷⁶

In Bezug auf die quantitative Begrenzung auf 75 Prozent bestehen die gleichen Bedenken der Unvereinbarkeit mit Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL wie in Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Insoweit kann auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden.²⁵⁷⁷

b. Vereinbarkeit mit dem Drei-Stufen-Test

§ 60c Abs. 2 UrhG müsste den Anforderungen des Drei-Stufen-Tests gemäß Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL genügen. Danach dürfen die in der InfoSoc-RL genannten Ausnahmen und Beschränkungen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.²⁵⁷⁸

§ 60c Abs. 2 UrhG ist ein bestimmter Sonderfall im Sinne von Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL.

Die normale Verwertung des Werkes wird durch § 60c Abs. 2 UrhG allerdings nicht beeinträchtigt: Um eine Vervielfältigung eines Werkes zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung anzufertigen, muss zunächst Zugang zu dem urheberrechtlich geschützten Werk bestehen. Für diesen Zugang wird in der Regel eine (teilweise kostenpflichtige) Zustimmung des Urhebers bzw. Rechtsinhabers eingeholt – oder ein solcher ist ohnehin mittels institutioneller Subskription gewährleistet.²⁵⁷⁹ In der Folge werden zu Forschungszwecken Vervielfältigungen vorgenommen, die im Rahmen des § 60c Abs. 2 UrhG lediglich der ohnehin berechtigten Per-

2576 Vgl. zur Zweckbestimmung ausführlich die Darstellungen zu § 60c Abs. 2 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2577 Vgl. dazu die Darstellungen der unionsrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2578 Vgl. zum Drei-Stufen-Test die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2579 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

son in ihrer Forschungsarbeit dienen. Insbesondere im Fall der am häufigsten vorgenommenen Vervielfältigung, der teilweisen Digitalisierung von Forschungsliteratur sowie Ursprungsmaterialien, sind keine zusätzlichen Transaktionen auf dem Primärmarkt zu erwarten.²⁵⁸⁰

In der Folge ist auch nicht davon auszugehen, dass die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers ungebührlich verletzt werden.

Den Anforderungen des Drei-Stufen-Tests ist also mit § 60c Abs. 2 UrhG grundsätzlich Rechnung getragen.

2. Tatsächliche Anforderungen

Vor dem Hintergrund des angestrebten Zugangs zu bestehendem Wissen, also insbesondere der Verfügbarkeit von Forschungsliteratur sowie deren Weiterverbreitung im Rahmen kollaborativer Forschung, und der Forschungstätigkeit als solcher ist die quantitative Begrenzung auf 75 Prozent, die die Legislative in § 60c Abs. 2 UrhG für ausreichend erachtet²⁵⁸¹, daraufhin zu prüfen, ob sie den Anforderungen der Forschenden als Normadressaten Rechnung trägt und insofern praxistauglich ist.

Die Ermöglichung einer kollaborativen Forschung im Übrigen, insbesondere der Qualitätssicherung sowie der Replizierbarkeit von Forschung, kann für die Bewertung des § 60c Abs. 2 UrhG mangels Relevanz außer Betracht bleiben.²⁵⁸²

Zudem ist, angesichts des legislativen Ziels, die Rechtssicherheit für Anwendende zu erhöhen,²⁵⁸³ das Maß an Rechtssicherheit der Norm des § 60c Abs. 2 UrhG zu prüfen.

Abschließend wird die Norm auf ihre Wirksamkeit im engeren Sinne untersucht.

2580 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2581 RegE UrhWissG, S. 39.

2582 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2583 RegE UrhWissG, S. 37.

a. Zugang zu bestehendem Wissen

§ 60c Abs. 2 UrhG könnte Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Forschungsliteratur zeitigen. Voraussetzung dafür ist, dass urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen an urheberrechtlich geschützten Werken ohne explizite Erlaubnis des jeweiligen Urhebers vorgenommen werden.

Grundsätzlich sind alle zur Unterrichtung über den Stand der Forschung verwendeten Werke der Forschungsliteratur urheberrechtlich geschützt, wenn eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG gegeben ist; insbesondere gilt dies für die in den Ingenieurwissenschaften verbreiteten DIN-Normen.²⁵⁸⁴ Bei der überwiegenden Forschungsliteratur erfolgt eine zeitnahe Rezeption; es kann – anders als manche Stellungnahmen annehmen – nicht davon ausgegangen werden, dass die urheberrechtliche Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris bereits abgelaufen ist.²⁵⁸⁵

Dies hat zur Folge, dass alle urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen an den zur Unterrichtung über den Stand der Forschung genutzten Werken grundsätzlich dem Urheber vorbehalten sind.²⁵⁸⁶

Zunächst ist dabei der E-Mail-Versand von Fachliteratur an Forschende an anderen Institutionen sowie aus der wissenschaftlichen Community heraus an kommerziell orientierte Unternehmen²⁵⁸⁷ zu untersuchen.²⁵⁸⁸ Genau wie bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG ist auch die Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG grundsätzlich quantitativ begrenzt.²⁵⁸⁹ Auch hier kann die versendende Person nicht beurteilen, welche Teile der Publikation von

2584 BGH, Urt. v. 26.04.1990 - I ZR 79/88, GRUR 1990, 1003 (1003) – DIN-Normen; OLG Hamburg, Urt. v. 27.07.2017 - 3 U 220/15 Kart, GRUR-RS 2017, 121111 – Urheberrechtliche und kartellrechtliche Bewertung von DIN-Normen, Rn. 103ff. *Bullinger*, in: Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG Rn. 64; *Nordemann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 2 UrhG Rn. 77.

2585 *Tenopir u. a.*, *Learned Publishing* 2012, 279 (285f.); *Nicholas u. a.*, *Journal of Documentation* 2010, 409 (431) m.w.N.; *Borgman*, *Scholarship in the digital age*, S. 157.

2586 Vgl. zu den Rechten des Urhebers im Allgemeinen die Darstellungen in Teil 1 dieser Untersuchung.

2587 Interview mit P_L3, Z. 60, 66; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 136.

2588 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum E-Mail-Versand im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2589 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 60c Abs. 2 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

Interesse für die empfangende Person sind. Zudem ist auch diesbezüglich die technisch sehr aufwendige Teilung von Dateien erforderlich.²⁵⁹⁰ Es ist daher – ebenso wie bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG – nicht zu erwarten, dass eine Versendung entsprechend der Privilegierung erfolgt; stattdessen wird auf eine Versendung verzichtet oder unabhängig von der quantitativen Grenze die vollständige Publikation versendet.²⁵⁹¹

Darüber hinaus findet die Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG auf den E-Mail-Versand in der Regel auch gar keine Anwendung, da § 60c Abs. 2 UrhG lediglich Nutzungshandlungen zum Zweck der eigenen wissenschaftlichen Forschung privilegiert, nicht dagegen die Vornahme von Vervielfältigungen für Dritte außerhalb der Institution.²⁵⁹²

Weiterhin bedarf es vor dem Hintergrund der in der Forschung üblichen Pflege des eigenen – zum Teil digitalen – Literaturbestands²⁵⁹³ einer genauen Untersuchung in Bezug auf die Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG: So handelt es sich sowohl bei der Speicherung von urheberrechtlich geschützter Forschungsliteratur auf dem eigenen Computer²⁵⁹⁴ als auch beim Ausdrucken urheberrechtlich geschützter Materialien²⁵⁹⁵

2590 Interview mit P_S1, Z. 26; Interview mit P_L3, Z. 126; Interview mit P_IN4, Z. 78ff.; vgl. dazu auch die Darstellungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2591 Vgl. dazu die Darstellungen zur schnellen Verfügbarkeit von Forschungsliteratur in Teil 3 dieser Untersuchung.

2592 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur Zweckbestimmung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2593 Interview mit P_G1, Z. 96–97; Interview mit P_G2, Z. 42–43, 81; Interview mit P_G4, Z. 46f.; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 17–18, 30; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 39; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 26–29, 35; Interview mit P_L2, Z. 38–41; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 127f.; Interview mit P_N2, Z. 80–81; Interview mit P_N4, Z. 36f.; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 61f.; ausdrücklich für die Ingenieurwissenschaften: Interview mit P_IN1, Z. 89–90; Interview mit P_IN3, Z. 82–83; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 25; lediglich andeutend: Interview mit P_IN2, Z. 23, 30–31.

2594 BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12.

2595 BGH, Urt. v. 06.12.2007 - I ZR 94/05, GRUR 2008, 245 (245) – Drucker und Plotter; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 19; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 10; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.1 Rn. 53.

um grundsätzlich urheberrechtlich relevante Vervielfältigungshandlungen im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG.

§ 60c Abs. 3 UrhG stellt diese Nutzungshandlungen in Bezug auf Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke vollständig frei.²⁵⁹⁶ Da die Vervielfältigung vollständiger Journalartikel durch Abspeicherung und Ausdruck in den Interviews mit Forschenden der Lebenswissenschaften als entscheidend angesehen²⁵⁹⁷ wurde, wurde die Regelung des § 60c Abs. 1 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 3 UrhG folglich positiv bewertet.²⁵⁹⁸ Gleiches gilt in den Naturwissenschaften.²⁵⁹⁹ Auch die Forschenden der Sozialwissenschaften bewerten die vollständige Abspeicherung von Zeitschriftenartikeln positiv.²⁶⁰⁰ Ähnliches gilt in den Ingenieurwissenschaften, in denen das (vollständige) Herunterladen der Journalartikel als üblich beschrieben wurde.²⁶⁰¹

Vor dem Hintergrund der nicht unwesentlichen Bedeutung von Monografien, Konferenzbandbeiträgen, Zeitungsartikeln, grauer Literatur sowie Kapiteln aus Lehr- und Fachbüchern ist dieser Befund allerdings in Bezug auf die quantitative Beschränkung auf 75 Prozent in § 60c Abs. 2 UrhG zu hinterfragen.²⁶⁰²

So tritt bereits in den Stellungnahmen zum UrhWissG eine negative Einstellung gegenüber den Regelungen seitens der Forschenden sowie der Rechtsinhaber auf:

Genau wie im Rahmen der gesetzlich erlaubten Nutzung nach § 60c Abs. 1 UrhG befürchten der *Verband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und der *Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* auch in Bezug auf § 60c Abs. 2 UrhG Umsatzeinbrüche, da im Falle der Zulässigkeit einer Vervielfältigung

2596 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ausnahmen des 15 Prozent-Grundsatzes in § 60c Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2597 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2598 Interview mit P_L3, Z. 124.

2599 Interview mit P_N2, Z. 82–83: „I: Journalartikel und Abbildungen dürfen vollständig abgespeichert werden. – P_N2: Okay, ja, so etwas habe ich nur.“

2600 Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 41.

2601 Interview mit P_IN2, Z. 25: „Also klar, das ist natürlich bei IEEE so, dass, wenn man das File herunterlädt, darf derjenige, der es heruntergeladen hat, es natürlich benutzen und auch abspeichern.“

2602 Vgl. dazu die Darstellungen zum Begriff von Forschungsliteratur in Teil 3 dieser Untersuchung.

fältigung von bis zu 75 Prozent „der Erwerb eines Fachmediums oder einer Zeitschrift oder Zeitung bzw. eines Zugangs zu deren digitalen Ausgaben unterbleiben [werde].“²⁶⁰³

Wikimedia Deutschland kritisiert die Einführung der Obergrenze von 75 Prozent hingegen, da „das verbleibende Viertel kaum eigenständigen Wert habe [...] und die Einhaltung dieser Grenze ohnehin schwerlich kontrollierbar sei [...].“²⁶⁰⁴

Der DAV bewertet die 75 Prozent-Grenze des § 60c Abs. 2 UrhG als „[w]enig einleuchtend.“²⁶⁰⁵ Auch er wirft die Frage auf, „weshalb dann nicht gleich das ganze Werk zur Vervielfältigung für diesen Zweck freigegeben [werde].“²⁶⁰⁶ Wichtige Teile (z.B. „die meist am Ende stehende Zusammenfassung“) könnten nach Erschöpfung der 75 Prozent des Werkes nicht mehr vervielfältigt werden.²⁶⁰⁷ Diese Sichtweise ist insofern einzuschränken, als es der forschenden Person freisteht, welche 75 Prozent des Werkes sie für so bedeutend hält, dass sie eine Vervielfältigung als erforderlich ansieht.²⁶⁰⁸

Auch die *Forschungsgruppe „Ethik des Kopierens“* kritisiert die Begrenzung auf 75 Prozent „als zu niedrig angesetzt“ und „nicht gerechtfertigt.“²⁶⁰⁹ „[I]n manchen Fällen“ bestünde „ein begründetes Bedürfnis, 100 Prozent eines veröffentlichten Werkes zu kopieren.“²⁶¹⁰ Obgleich bei § 53 Abs. 4 lit. b UrhG die Zulässigkeit einer Vervielfältigung von bis zu 90 Prozent eines Buches anerkannt war, werde die Grenze im Referentenentwurf „deutlich niedriger“ angesetzt, weshalb die Neuregelung „keine Verbesserung, sondern vielmehr eine Verschlechterung dar[stelle] [...]“.“²⁶¹¹ Mit Bezug auf § 60c Abs. 2 UrhG wird konstatiert, dass „die klare Vorgabe [...] , lediglich Seiten [...] im Gesamtumfang von 75 Prozent eines erschienenen Werkes zu kopieren anstatt das ganze Werk [...] , [...] praxisfern [erscheine].“²⁶¹²

2603 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 8.

2604 Wikimedia-Stellungnahme, S. 5.

2605 DAV-Stellungnahme, S. 5.

2606 DAV-Stellungnahme, S. 5.

2607 DAV-Stellungnahme, S. 5.

2608 Vgl. dazu die Darstellungen zum Objekt der Privilegierungshandlung bei § 60c Abs. 2 UrhG unter Verweis auf die Darstellungen bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2609 ZiF-Stellungnahme, S. 10.

2610 ZiF-Stellungnahme, S. 10.

2611 ZiF-Stellungnahme, S. 10.

2612 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 19.

Zudem wird in Frage gestellt, welche Seiten in diesem Fall kopiert werden dürften.²⁶¹³

Auch die *Universität Bonn* kritisiert die 75-Prozent-Grenze als „allgemein- und rechtspsychologisch nicht überzeugend.“²⁶¹⁴ Ihre Nähe zu 100 Prozent bedeute ein „zu schwaches Haltesignal.“²⁶¹⁵ Auch „den Rechtsinhaber [könne] sie sicherlich nicht besänftigen[:]“²⁶¹⁶ Wegen den verbleibenden 25 Prozent werde das Werk trotzdem nicht gekauft.

Die Interviews bestätigen die mangelnde Praktikabilität der quantitativen Begrenzung des § 60c Abs. 2 UrhG:²⁶¹⁷

„Mit 75 % kann man in der Regel nichts anfangen.
Entweder man braucht alles, oder (*lacht*) [...]“²⁶¹⁸

In Bezug auf den Zugang zu bestehendem Wissen ist von entscheidender Bedeutung, dass Forschende den Umfang von 75 Prozent eines Werkes nicht als für ihre Zwecke ausreichend erachten, insbesondere, da – im Falle digital vorliegender Forschungsliteratur – kein vollständiger Ausdruck gesetzlich erlaubt ist.²⁶¹⁹

Dem Interesse an Zugang zu bestehendem Wissen kann daher durch die Regelung in § 60c Abs. 2 UrhG nur mittels der erweiterten Nutzungsmöglichkeit des § 60c Abs. 3 UrhG Rechnung getragen werden.

b. Forschung an Ursprungsmaterialien

Das Urheberrecht kann insbesondere in den Geistes- und Sozialwissenschaften Auswirkungen auf die eigentliche Forschungstätigkeit zeitigen.²⁶²⁰ Denn Forschungsgegenstände der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer sind häufig gemäß § 2 Abs. 2 UrhG urheberrechtlich ge-

2613 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 19.

2614 ULB Bonn-Stellungnahme, S. 3.

2615 ULB Bonn-Stellungnahme, S. 3.

2616 ULB Bonn-Stellungnahme, S. 3.

2617 Interview mit P_S2, Z. 87.

2618 Interview mit P_G3, Z. 71.

2619 Interview mit P_L3, Z. 126; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 15; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63.

2620 Vgl. zu den vorgenommenen Nutzungshandlungen die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

schützt; folglich bedarf es zu deren Nutzung grundsätzlich einer urheberrechtlichen Erlaubnis.²⁶²¹

Die für die Anwendung digitaler Forschungsmethoden zunächst erforderliche Digitalisierung von analogen Forschungsgegenständen²⁶²² und die Abspeicherung auf dem persönlichen Computer²⁶²³ sind dabei als Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG ebenso von § 60c Abs. 2 UrhG²⁶²⁴ grundsätzlich privilegiert wie das „analoge“ Kopieren.²⁶²⁵

Die Vervielfältigung wird in vielen Fällen allerdings nicht zwingend von den Forschenden selbst, sondern vielmehr auch von Archiven, Museen oder Bibliotheken gefertigt.²⁶²⁶ Daher gilt es zunächst, diese Nutzungshandlung vor dem Hintergrund des gemäß § 60c Abs. 2 UrhG privilegierten Personenkreises zu prüfen: Hierzu wurde bereits festgestellt, dass ein Herstellenlassen von Vervielfältigungen grundsätzlich von § 60c Abs. 2 UrhG ohne explizite Zustimmung des Urhebers gestattet wird.²⁶²⁷ Vor dem Hintergrund des *lex specialis* in § 60e Abs. 5 UrhG, der eine eigene Befugnis zur Übermittlung von Vervielfältigungen für Bibliotheken geschaffen hat, muss allerdings auch die Privilegierung der Vervielfältigung durch Dritte in § 60c Abs. 2 UrhG dahingehend eingeschränkt werden,

2621 Vgl. dazu die Darstellungen zur urheberrechtlichen Relevanz des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2622 *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 5; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 20; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16.

2623 Interview mit P_S2, Z. 16–19; BGH, Urt. v. 04.10.1990 - I ZR 139/89, GRUR 1991, 449 (453) – Betriebssystem; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 16; *Ernst*, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Teil 7.1 Rn. 48; *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 17; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Dustmann*, in: Nordemann/Nordemann/Czychowski, § 16 UrhG Rn. 12.

2624 Vgl. dazu die Darstellungen zur privilegierten Nutzungshandlung bei § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2625 *Loewenheim*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 16 UrhG Rn. 5; *Heerma*, in: Wandtke/Bullinger, § 16 UrhG Rn. 5; *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 16 UrhG Rn. 7; *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 16 UrhG Rn. 13.

2626 Interview mit P_G2, Z. 16–17; Interview mit P_G4, Z. 7, 59; Interview mit P_S2, Z. 25, 83; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

2627 RegE UrhWissG, S. 42; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 13; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 60c UrhG Rn. 9; vgl. dazu auch die Darstellungen zur privilegierten Nutzungshandlung bei § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

dass insofern die abweichende Obergrenze von 10 Prozent eines erschienenen Werkes bzw. die Beschränkung auf einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften Anwendung findet; würde im Rahmen des § 60c Abs. 2 UrhG ein weitergehender privilegierter Nutzungsumfang angenommen werden, würde dies eine Umgehung des § 60e Abs. 5 UrhG darstellen.²⁶²⁸

Anderes könnte in Bezug auf Archive und Museen gelten: Gemäß § 60f Abs. 1 UrhG finden auf Archive und öffentlich zugängliche Museen, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, zwar grundsätzlich die Vorschriften des § 60e UrhG Anwendung, die auch für Bibliotheken gelten. Eine Ausnahme ist allerdings in Bezug auf § 60e Abs. 5 UrhG vorgesehen: Dieser gilt nicht entsprechend. Daraus könnte zu schließen sein, dass für Archive und Museen daher regelmäßig der nach § 60c Abs. 2 UrhG privilegierte Nutzungsumfang von 75 Prozent des Werkes Anwendung findet, wenn sie Werke für Forschende vervielfältigen. Diese weitergehende Nutzungsbefugnis findet allerdings keine Rechtfertigung im urheberrechtlichen Schrankensystem: Vielmehr wollte die Legislative den Kopienversand bewusst allein Bibliotheken vorbehalten.²⁶²⁹ Mit diesem legislativen Ziel lässt sich eine weitergehende Privilegierung der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken seitens Archiven und Museen über den „Umweg“ der Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG nur schwer vereinbaren. Diese enge Auslegung hat allerdings zur Folge, dass eine Vervielfältigung durch Archive und Museen für Forschende zu deren eigener wissenschaftlicher Forschung nicht gesetzlich privilegiert ist. Zu einer derartigen Vervielfältigung bedarf es daher in der Regel der ausdrücklichen Einwilligung der Rechtsinhaber.

Dies kann bei der Beforschung von Nachlässen ein zusätzliches Problem provozieren: Denn in Nachlässen befinden sich auch Werke von Personen, die nicht zwingend mit der verstorbenen Person identisch sein müssen (z.B. Protokolle von Veranstaltungen, die nicht von der die Veranstaltung anbietenden Person angefertigt wurden).²⁶³⁰ Dies hat für die urheberrechtliche Evaluation zur Folge, dass eine Einwilligung bzw. die Bestimmung des Endes der urheberrechtlichen Schutzfrist auch im Falle eines scheinbar bekannten Rechtsinhabers unmöglich sein kann, was eine Beforschung

2628 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2629 RegE UrhWissG, S. 21.

2630 Interview mit P_G2, Z. 3; Interview mit P_N4, Z. 5.

dieser Art von Materialien ohne geeignete gesetzliche Privilegierung erschwert.²⁶³¹

Bei der Digitalisierung von Werken durch Institutionen stellte sich bislang zudem das Problem, dass auf diese Weise bereits gemeinfreie Werke wieder dem urheberrechtlichen Schutz unterworfen werden: Der Fotografie eines wissenschaftlichen Instruments²⁶³² kann beispielsweise urheber- oder leistungsrechtlicher Schutz²⁶³³ zukommen, was eine Nachnutzung für Forschende wiederum erschwert.²⁶³⁴ Denn seitens der digitalisierenden Archive wurde häufig ein Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsverbot²⁶³⁵ ausgesprochen; auf dieses konnte sich das Archiv zwar – vor dem Hintergrund der Regelung des § 60g Abs. 1 UrhG – nicht berufen;²⁶³⁶ in der Realität geschah dies aber trotzdem.²⁶³⁷ Inzwischen wurde dieses Problem seitens der deutschen Legislative in Umsetzung der DSM-RL durch Einführung des § 68 UrhG zumindest dahingehend modifiziert, dass Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke nicht durch verwandte Schutzrechte geschützt werden.²⁶³⁸

Doch auch wenn eine Vervielfältigung im Rahmen des § 60c Abs. 2 UrhG grundsätzlich zulässigerweise vorgenommen wird, unterliegt auch diese Privilegierung einer quantitativen Beschränkung, die sowohl in den Stellungnahmen als auch in den Interviews kritisiert wird:

Der *Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands* kritisiert den begrenzten „Umfang zulässiger Kopien“ in § 60c Abs. 2 UrhG und fordert eine „Kopiermöglichkeit von 100 Prozent“: So sei die Vervielfältigung ganzer Filme und Fernsehsendungen „für die eigene wissenschaftliche Analyse [...] forschungspragmatisch unerlässlich [...]“, da eine „Vorabfestlegung“

2631 Vgl. dazu die Ausführungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2632 Interview mit P_G4, Z. 5.

2633 Für Einzelheiten vgl. *Wallace/Euler*, IIC 2020, 823.

2634 Interview mit P_G2, Z. 17.

2635 Interview mit P_G2, Z. 17.

2636 *Hagemeier*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60g UrhG Rn. 1ff.; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60g UrhG Rn. 1ff.; *Stieper*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 60g UrhG Rn. 1ff.; *Jani*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 60g UrhG Rn. 1ff.

2637 Interview mit P_G2, Z. 17; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 57.

2638 Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 04.06.2021, BGBl. 2021 I, Nr. 27, S. 1209.

aufgrund immer neuer Fragestellungen in Bezug auf audiovisuelle Medien „fern jedes Forschungsalltags“ sei.²⁶³⁹

Gleiches bestätigen die Interviews.²⁶⁴⁰

Grundsätzlich kann also Forschung an urheberrechtlich geschützten Materialien durch § 60c Abs. 2 UrhG befördert werden; wie bereits bei § 60c Abs. 1 UrhG wird allerdings auch hier seitens der Forschenden die quantitative Beschränkung des § 60c Abs. 2 UrhG beanstandet.

Positiv hervorzuheben sei an dieser Stelle, dass die Regelung des § 60c Abs. 2 UrhG in Bezug auf unveröffentlichte Werke – anders als § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG²⁶⁴¹ – infolge der ausschließlichen Privilegierung der Vervielfältigung ihre praktische Wirksamkeit entfalten kann: Denn in der Forschung verwendete Ursprungsmaterialien müssen nicht unbedingt veröffentlicht sein;²⁶⁴² sollen diese dennoch in der Forschung genutzt werden, werden damit verbundene Nutzungshandlungen von § 60c Abs. 2 UrhG grundsätzlich privilegiert. Denn erstmals sieht § 60c UrhG keine Beschränkung auf veröffentlichte Werke vor.²⁶⁴³ Dadurch können grundsätzlich auch unveröffentlichte Werke beforscht werden.

2639 VHD-Stellungnahme, S. 1.

2640 Interview mit P_G3, Z. 65, 71; Interview mit P_S2, Z. 27, 87; Interview mit P_L3, Z. 126; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 33, 65; vgl. dazu bereits die Darstellungen zur Verfügbarkeit von Forschungsliteratur sowie zur Effektivität im Rahmen der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung; insofern die Forschenden allerdings die quantitative Begrenzung des § 60c Abs. 2 UrhG wegen der Behinderung von Text und Data Mining-Projekten (z.B. im Rahmen quantitativer linguistischer Auswertungen) kritisieren, sei darauf hingewiesen, dass insofern § 60d UrhG als *lex specialis* Anwendung findet und ggf. den Interessen entsprechend Rechnung tragen kann. Die Regelung des § 60d UrhG ist allerdings insoweit nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

2641 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2642 Interview mit P_G4, Z. 57; Interview mit P_S2, Z. 81.

2643 Vgl. dazu den Verweis bei den Darstellungen zu § 60c Abs. 2 UrhG auf die Darstellungen zum Werk als Berechnungsgrundlage des § 60c Abs. 1 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

Insofern die Forschenden schließlich den mangelnden Zugang zu Forschungsgegenständen²⁶⁴⁴ kritisieren, ist Gegenstand dieser Kritik nicht der – bereits oben erwähnte²⁶⁴⁵ – urheberrechtlich relevante Zugang, sondern die Nicht-Verfügbarkeit des das Werk verkörpernden Werkstücks (z.B. die Partitur, die Archivalie). Dieses unterliegt jedoch – mit Ausnahme des hier nicht relevanten § 25 UrhG – nicht dem urheberrechtlichen Regime als vielmehr dem Eigentumsrecht (und ggf. speziellen archivrechtlichen Vorschriften) und ist daher nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

c. Kollaborative Forschung

§ 60c Abs. 2 UrhG beeinflusst die kollaborative Forschung in Bezug auf die in der Wissenschaft verbreiteten Hilfstätigkeiten: So erscheine es laut der Stellungnahme des *Verbandes Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und des *Bundesverbands Deutscher Zeitungsverleger e.V.* „praxisfern“, dass eine „wissenschaftliche Hilfskraft eines Forschenden die klare Vorgabe bekom[m]e, lediglich Seiten [...] im Gesamtumfang von 75 Prozent eines erschienenen Werkes zu kopieren anstatt das ganze Werk [...]“.²⁶⁴⁶ Nach dem Motto „wenn du eh schon einmal dabei bist“ bestünde ein enormes Missbrauchsrisiko.²⁶⁴⁷

Die *Universität Bonn* weist im Zusammenhang mit den angestellten Mitarbeitenden auf die fehlende Umsetzbarkeit der 75 Prozent-Grenze hin: So sei der individuellen, nutzenden Person ein Arrangement mit der Grenze durch Auslassen von „für [sie] weniger wichtige[n] Teile[n] des Werkes“ durchaus möglich, Mitarbeitenden oder Bibliotheksangestellten mangels Einschätzungsfähigkeit der Bedeutung hingegen nicht.²⁶⁴⁸ Die Verfassenden der Stellungnahme kontrastieren die inzwischen zulässigen

2644 Interview mit P_G3, Z. 73 (Verweigerte Leihe einer Partitur an Forschende); Interview mit P_G3, Z. 135 (Behinderung durch Besitzrechte von Privatarchiven); Interview mit P_G4, Z. 3 (Behinderung des Zugangs zu und des Umgangs mit Museumsobjekten); Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 12 (Positiv bewertete Zugänglichkeit von qualitativen Forschungsdaten bei GESIS, Stat. Bundesamt etc.).

2645 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2646 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 19.

2647 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 19.

2648 ULB Bonn-Stellungnahme, S. 3.

75 Prozent mit der alten Rechtslage unter § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F.: Unzutreffenderweise halten sie dabei auch eine „vollständige Vervielfältigung“ für nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. zulässig, „wenn diese für den eigenen, nicht-kommerziellen [...] wissenschaftlichen Gebrauch geboten ist.“²⁶⁴⁹ Denn gemäß § 53 Abs. 4 lit. b UrhG war damals wie heute eine „im wesentlichen [sic!] vollständige Vervielfältigung“ eines Buches oder einer Zeitschrift – mit Ausnahme des Abschreibens – nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Die infolge der quantitativ begrenzten Privilegierung notwendige Auswahlentscheidung bei Vervielfältigungen durch andere Menschen führt nach Ansicht der Forschenden in den Interviews gar zu einer Nicht-Inanspruchnahme der Privilegierung durch Forschende.²⁶⁵⁰

d. Kommunikation von Forschung

Inwiefern hat § 60c Abs. 2 UrhG Auswirkungen auf das Interesse an Kommunikation von Forschung?

§ 60c Abs. 2 UrhG erfasst explizit nur die Vervielfältigung für die wissenschaftliche Forschung. Wie bereits oben festgestellt, ist also das Vorführungsrecht, das zur Darstellung von Forschungsergebnissen auf Konferenzen häufig erforderlich ist, nicht Gegenstand der Privilegierung in § 60c Abs. 2 UrhG.²⁶⁵¹

Auch Vervielfältigungen, die im Rahmen der Vorbereitung einer solchen Vorführung angefertigt werden, scheinen allerdings nicht von der Privilegierung des § 60c Abs. 2 UrhG erfasst.²⁶⁵²

Zwar war die Vermittlung von Erkenntnissen, das heißt: das Darstellen von Forschungsergebnissen sowie das Lehren²⁶⁵³ in den wissenschaftlichen Gebrauch im Sinne des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. einbezogen.²⁶⁵⁴

2649 ULB Bonn-Stellungnahme, S. 3.

2650 Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

2651 Vgl. zu den privilegierten Nutzungshandlungen des § 60c Abs. 2 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2652 A. A: Dreier, in: Dreier/Schulze, § 60c UrhG Rn. 1; Grübler, in: Ahlberg/Götting, § 60c UrhG Rn. 5.

2653 Grübler, in: Ahlberg/Götting, 18. Aufl. 2017, § 53 UrhG Rn. 20; Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Aufl. 2015, § 53 UrhG Rn. 23.

2654 Wirtz, in: Nordemann/Nordemann, 11. Aufl. 2014, § 53 UrhG Rn. 31.

Begründet werden konnte dies mit dem gleichen Wortlautargument wie bei der Unterrichtung über den Stand der Forschung.

Seit Erlass des UrhWissG ist allerdings jedenfalls die Lehre nicht mehr vom Begriff der wissenschaftlichen Forschung in § 60c Abs. 2 UrhG erfasst: Diesbezüglich stellte die Legislative in den Gesetzgebungsmaterialien explizit klar, dass sich Nutzungen zum Zweck der wissenschaftlichen Lehre nach § 60a UrhG richten.²⁶⁵⁵

Der Regelungsabsicht der Legislative folgend müsste auch das Darstellen von Forschungsergebnissen nicht mehr von der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit im Sinne des § 60c Abs. 2 UrhG erfasst sein. Denn in den Gesetzgebungsmaterialien wird eindeutig zwischen der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und der „zugrundeliegenden“ Forschung getrennt.²⁶⁵⁶ In Bezug auf die Darstellung von Forschungsergebnissen weicht das Begriffsverständnis des § 60c Abs. 2 UrhG somit zunächst zulasten der Forschenden von § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. ab.

Auch bei dieser Auslegung ist allerdings der von der Legislative mit dem UrhWissG verfolgte Zweck zu berücksichtigen: Die gesetzlichen Erlaubnisstatbestände sollten erweitert werden, sodass eine so enge Auslegung des Tatbestands möglicherweise von der Legislative nicht beabsichtigt war.²⁶⁵⁷ Die enge Auslegung steht ebenso nicht im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben, die jedenfalls die Darstellung der Forschung als privilegiert ansehen, weshalb eine unionsrechtskonforme Auslegung zugunsten der Einbeziehung der Darstellung von Forschung notwendig ist.²⁶⁵⁸

§ 60c Abs. 2 UrhG unterstützt somit zumindest grundsätzlich die Vorbereitung der Kommunikation von Forschung.

e. Rechtssicherheit

Ebenso wie die quantitative Begrenzung von 15 Prozent in § 60c Abs. 1 Nr. 1 und 2 UrhG soll auch die quantitative Begrenzung von 75 Prozent zur Rechtssicherheit für Nutzende und Rechtsinhaber beitragen.²⁶⁵⁹ Ob

2655 RegE UrhWissG, S. 42.

2656 RegE UrhWissG, S. 42.

2657 RegE UrhWissG, S. 2.

2658 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

2659 RegE UrhWissG, S. 2, 37.

dieser Anforderung tatsächlich Rechnung getragen werden kann, ist im Folgenden anhand der Erkenntnisse aus der Dokumentenanalyse sowie den Interviews darzustellen:

Für den *Verband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* und den *Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* sei unklar, welche Seiten im Rahmen der 75 Prozent-Grenze vervielfältigt werden dürfen.²⁶⁶⁰

Der *Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.* hält in seiner Stellungnahme den Begriff der Gebotenheit aus § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. im Vergleich zur starren 75 Prozent-Regel des § 60c Abs. 2 UrhG für rechtssicherer.²⁶⁶¹ Dies begründet er mit der Existenz von „Karten und Pläne[n], technische[n] Zeichnungen oder Schriftwerke[n], die im Zuge des Verwaltungshandelns entstanden sind (z.B. Gutachten)“ in „Archivalien, vor allem in Akten.“²⁶⁶² Deren Vervielfältigung war durch § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG a.F. zulässig und „üblich“; die Umsetzung der Neuregelung in § 60c Abs. 2 UrhG brächte „für Archive Rechtsunsicherheit und einen erheblichen Prüfaufwand mit sich.“²⁶⁶³

Dies gilt allerdings nicht nur für Archive; auch Forschende fühlen sich in ihrer archivarischen Tätigkeit durch die bei § 60c Abs. 2 UrhG auftretende Rechtsunsicherheit erheblich eingeschränkt.²⁶⁶⁴

In den Interviews stellten sich dabei zahlreiche Fragen zur praktischen Umsetzung der 75 Prozent-Grenze.²⁶⁶⁵ In einigen Fällen trat das fehlende Bewusstsein für die rechtlich gesonderte Bewertung von Sammelbandbeiträgen zu Tage.²⁶⁶⁶

2660 VDZ/BDZV-Stellungnahme, S. 19.

2661 VdA-Stellungnahme, S. 1.

2662 VdA-Stellungnahme, S. 1.

2663 VdA-Stellungnahme, S. 1.

2664 Interview mit P_G2, Z. 115.

2665 Interview mit P_L3, Z. 126: „[W]o hören Sie dann auf? Dann rechnen Sie vorher aus, 75 % von 20 Seiten oder so etwas. Und dann lasse ich die letzten Seiten (*lacht*) einfach weg oder wie? Wenn ich mir das jetzt ausdrucken will, da dürfte ich mir jetzt auch nicht so einen Ausdruck machen und den mitnehmen und im Zug lesen dann? Also nur für meinen persönlichen Gebrauch?“; Interview mit P_IN3, Z. 89: „Also wie jetzt? Also wenn ich jetzt ein PDF bekomme von einer Konferenz, darf ich es aber nur zu 75 % abspeichern?“

2666 Interview mit P_L3, Z. 126: „Aber darüber hätte ich jetzt nie nachgedacht, ehrlich gesagt.“

Die Erkenntnisse legen zumindest nahe, dass dem Interesse nach Rechtssicherheit noch nicht ausreichend Rechnung getragen ist.

f. Effektivität

Schließlich stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit der Regelung in § 60c Abs. 2 UrhG.

Damit das Rechtsstaatsprinzip volle Geltung entfalten kann, muss der Regelung in § 60c Abs. 2 UrhG ein Minimum an sozialer Geltung zukommen. Dies setzt voraus, dass die von der Norm adressierten Personen die Norm kennen, sie akzeptieren und Sanktionen erwarten.

In Bezug auf die Regelung des § 60c Abs. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 3 UrhG besteht seitens der Forschenden weit überwiegende Unkenntnis.²⁶⁶⁷ Lediglich vier befragte Personen wussten von der quantitativen Beschränkung der Privilegierung in § 60c Abs. 2 UrhG;²⁶⁶⁸ zwei dieser Personen nahmen allerdings in der Folge in Bezug auf konkrete Anwendungen unververtretbare Wertungen vor.²⁶⁶⁹ Auch in Bezug auf die Ausnahme der vergriffenen Werke in § 60c Abs. 3 UrhG kam es zu einer unzutreffenden Beschränkung auf Werke, die mindestens seit 2 Jahren vergriffen sind.²⁶⁷⁰

Auch die Akzeptanz der Regelung ist allgemein als niedrig einzustufen.

„Also, sagen wir mal so: Ich weiß allgemein,

2667 Interview mit P_G1, Z. 98–99 (zumindest abstraktes Problembewusstsein hinsichtlich des Abspeicherns); Interview mit P_G2, Z. 44–45; Interview mit P_G4, Z. 48–49; Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18 (negative Konsequenzen durch Zugeben des Betriebs einer PDF-Bibliothek befürchtend); Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 39, 42; Interview mit P_N2, Z. 83; Interview mit P_N4, Z. 38–41; Interview mit P_IN2, Z. 25; Interview mit P_IN3, Z. 86–90; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 28f.

2668 Interview mit P_S2, Z. 22–23; Interview mit P_L3, Z. 101–102; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 129–130.

2669 Interview mit P_S2, Z. 17, 39 (in Bezug auf Fernsehmitschnitte, die die Person nur im privaten Bereich als zulässig erachtete); Interview mit P_L3, Z. 128 (in Bezug auf Sammelwerke).

2670 Vgl. zu dieser Frist: § 53 Abs. 2 Nr. 4 lit. b, Abs. 4 a. E., Abs. 6 UrhG; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 111–113.

dass das mit dem Abspeichern und Sammeln ein Problem sein kann, aber ich kann da keine Rücksicht darauf nehmen.“²⁶⁷¹

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die besondere Situation bei Sammelbänden.²⁶⁷²

„Aber darüber hätte ich jetzt nie nachgedacht, ehrlich gesagt. Also wenn ich jetzt ein Buch habe, wo jetzt mehrere Autoren etwas reingeschrieben haben, mehrere Artikel drin sind, dann hätte ich jetzt hemmungslos den ganzen Artikel kopiert. Sofern man das nicht elektronisch findet.

Oder wie gesagt, um jetzt das auch mal in Ruhe irgendwo anders lesen zu können. Aber darf ich nicht, okay. Habe ich jetzt gelernt.“²⁶⁷³

Insgesamt standen die befragten Personen der Regelung des § 60c Abs. 2 UrhG eher abgeneigt gegenüber;²⁶⁷⁴ es trat großes Unverständnis zu Tage.²⁶⁷⁵

Auch deswegen erscheint es nicht verwunderlich, dass in den Interviews angegeben wurde, dass insbesondere in den Geisteswissenschaften, aber auch in den Lebens- und Ingenieurwissenschaften die 75 Prozent-Grenze bei Werken nicht befolgt werde.²⁶⁷⁶ Außer Betracht bleiben können dabei grundsätzlich die vollständigen Vervielfältigungen von Werken (z.B. DIN-Normen etc.), die durch gesonderte Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den subskribierenden Institutionen ermöglicht wird.²⁶⁷⁷ Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind die vollständigen Nutzungen, die Personen bei Werken vornehmen, die weniger als 25 Seiten²⁶⁷⁸ aufweisen und damit als Werke geringen Umfangs gemäß § 60c Abs. 3 UrhG vollständig genutzt werden dürfen.

Trotzdem verbleiben einige Nutzungen, in denen die quantitative Grenze von den Normadressaten nicht befolgt wird. Dies wird in den Inter-

2671 Interview mit P_G1, Z. 99.

2672 Interview mit P_L3, Z. 126, 128; Interview mit P_IN3, Z. 90; vgl. dazu die Darstellungen zu Sammelwerken als Objekt der Privilegierungshandlung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2673 Interview mit P_L3, Z. 128.

2674 Interview mit P_L3, Z. 126: „Ja, dann wäre es natürlich blöd.“

2675 Interview mit P_IN3, Z. 90: „Das ist ja kurios.“ und „Ne, also das ist unrealistisch.“

2676 Interview mit P_G1, Z. 99; Interview mit P_G2, Z. 44-46; Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 31; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 33.

2677 Interview mit P_IN1, Z. 76.

2678 Interview mit P_L3, Z. 126: 20 Seiten; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 33.

views besonders deutlich, wenn auf das rechtswidrige Verhalten von Personen im Kollegenkreis verwiesen wird.²⁶⁷⁹

Die Nichtbefolgung der quantitativen Grenze kann auf mehrere Gründe zurückgeführt werden:

Partiell besteht jedenfalls Unkenntnis der rechtlichen Bestimmungen.²⁶⁸⁰

Zweitens steht die fehlende Umsetzbarkeit in technischer und praktischer Hinsicht entgegen: Sofern Zugriff auf ein vollständiges Werk gewährt werde, wäre nach Aussage einer befragten Person – bereits mangels IT-Kenntnissen – die Annahme realitätsfremd, dass zunächst vor der Speicherung 25 Prozent davon gelöscht würden.²⁶⁸¹ Ebenso wird der Aufwand als unverhältnismäßig beschrieben, der erforderlich wäre, um den Umfang von 75 Prozent eines Sammelbandbeitrags zu bestimmen.²⁶⁸²

Zudem herrschen abweichende Legitimitätsvorstellungen vor: Bereits beim Zugang zu bestehendem Wissen wurde festgestellt, dass sich die Regelung vor allem aufgrund ihrer quantitativen Begrenzung als unpraktikabel²⁶⁸³ und insbesondere als nicht schlüssig²⁶⁸⁴ erweist. Eine befragte Person der Geisteswissenschaften verneinte den Nutzen dieser Regelung „in der Regel.“²⁶⁸⁵ Eine andere befragte Person bezeichnete die quantitative Grenze des § 60c Abs. 2 UrhG als „Schwachsinn.“²⁶⁸⁶

Vor diesem Hintergrund wird auch die Frage nach der Rechtfertigung der 75 Prozent-Grenze gestellt.²⁶⁸⁷ Diese wird umso dringlicher, als die Auswirkungen auf den Primärmarkt thematisiert werden: Diese werden von den befragten Forschenden als sehr gering eingeschätzt, da bereits Zugang zum Werk bestünde.²⁶⁸⁸ Auch fehle der 75 Prozent-Grenze in manchen Fächern die praktische Relevanz, da die Forschungsliteratur oh-

2679 Interview mit P_L3, Z. 129–130.

2680 Vgl. dazu bereits oben und Interview mit P_L3, Z. 129–130.

2681 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 33.

2682 Interview mit P_IN3, Z. 90: „Das wäre ja ein riesen Aufwand, da jetzt 75 % herauszusuchen, die ich abspeichere. Also wer würde das machen wollen?“

2683 Interview mit P_S2, Z. 87.

2684 Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 33.

2685 Interview mit P_G3, Z. 71.

2686 Interview mit P_L1 - Teil 2, Z. 31.

2687 Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 15; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63; Interview mit P_IN4 - Teil 1, Z. 33.

2688 Interview mit P_IN3, Z. 90: „Da passiert ja nichts groß. Die liegen einfach da.“

nehin in Form von Zeitschriftenbeiträgen vorläge.²⁶⁸⁹ Auf eine vollständige Vervielfältigung von Büchern, die von Rechtsinhabern befürchtet wird, werde dagegen vorrangig bereits aus praktischen Gründen verzichtet: Bei vollständiger Relevanz werde das Buch als solches gelesen,²⁶⁹⁰ und dieser Nutzung fehlt die urheberrechtliche Relevanz.

In Bezug auf Forschungsliteratur erscheint die 75 Prozent-Grenze daher wenig relevant; in Bezug auf sonstige Forschungsmaterialien erscheint die 75 Prozent-Grenze nicht umsetzbar. Dies hat jedenfalls negativen Einfluss auf die Akzeptanz der Regelung.

Zudem zeigen die zahlreichen Umgehungspraktiken, die in den Interviews geschildert werden, dass auch diese Grenze die Weitergabe von Forschungsliteratur nicht verhindert:²⁶⁹¹ § 60c Abs. 2 UrhG gestattet die Weitergabe von Forschungsliteratur prinzipiell nicht. Während einige befragte Personen eine Weitergabe von nach § 60c Abs. 2 UrhG zulässigen Vervielfältigungen daher auch kategorisch ausschließen,²⁶⁹² betonen andere, dass eine Weitergabe „ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke“ und nur „an Kolleginnen und Kollegen, die [die befragte Person selbst] kenne“ erfolge.²⁶⁹³ Eine freie Weitergabe im Internet erfolge jedenfalls nicht.²⁶⁹⁴

Für die eigene Forschungsgruppe mit Mitgliedern an der gleichen Forschungsinstitution gilt insofern eine Ausnahme: Diese Form der Weitergabe wird jedenfalls als „intern“ und somit als zulässig betrachtet.²⁶⁹⁵ Diese Einschätzung ist insofern richtig, als eine solche Weitergabe mangels Öff-

2689 Interview mit P_N2, Z. 83: „Wahrscheinlich ist es dann 100 %. Aber es macht keinen großen Anteil von meiner Speicherkapazität aus. Vielleicht kann mich das rett...“

2690 Interview mit P_L3, Z. 102.

2691 Nach Ansicht einer forschenden Person ist die quantitative Begrenzung auf 75 Prozent als Mittel zur Verhinderung einer Weitergabe von Forschungsliteratur eingesetzt worden, vgl. Interview mit P_IN1, Z. 94. Dagegen spricht allerdings die vollständige Freistellung von Zeitschriftenartikeln in § 60c Abs. 3 UrhG, die als Hauptinformationsquelle im Bereich der wissenschaftlichen Forschung dienen, vgl. dazu die Darstellungen zum Begriff der Forschungsliteratur in Teil 3 dieser Untersuchung.

2692 Interview mit P_IN2, Z. 25.

2693 Interview mit P_S2, Z. 17.

2694 Interview mit P_S2, Z. 17.

2695 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 18; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 21; Interview mit P_N2, Z. 107; Interview mit P_IN1, Z. 63–67.

fentlichkeit keine urheberrechtlich relevante Handlung darstellt und daher keiner Privilegierung bedarf.²⁶⁹⁶

Lediglich eine Person sah darüber hinaus den Austausch von Literatur mit Unternehmen als zulässig an.²⁶⁹⁷ Dies ist allerdings insbesondere darauf zurückzuführen, dass eine individuelle Lizenzierung im Falle der Forschungsliteratur als unmöglich eingeschätzt wird.²⁶⁹⁸

Das Verständnis für das Weitergabeverbot ist unter den befragten Personen nicht besonders hoch, was Auswirkungen auf die Effektivität haben kann:

„Ne, aber ich finde, das ist ein bisschen wie beim Drogenhandel, ne? Also Konsum ist okay, aber Weiterverkaufen ist sozusagen das Problem. Und so ist es ein bisschen bei wissenschaftlichen Publikationen. Und ja.“²⁶⁹⁹

Neben der Akzeptanz ist auch die Sanktionserwartung – wie bei den übrigen Regelungen auch – mangels Sichtbarkeit der Normverletzung eher niedrig:

„Natürlich, wenn ich mir das Buch zu 100 % herunterlade, wird das nie jemand merken. Im Zweifelsfalle aber schon die Vorstellung, dass das eigentlich etwas ist, was ich nicht tun sollte, hat was Absurdes.“²⁷⁰⁰

Der Befund der mangelnden Effektivität des § 60c Abs. 2 UrhG liegt also nahe.

3. Fazit

§ 60c Abs. 2 UrhG entspricht nur teilweise den Anforderungen an ein zeitgemäßes Wissenschaftsurheberrecht.

Die unionsrechtliche Überprüfung ließ in Bezug auf die quantitative Begrenzung auf 75 Prozent die gleichen Bedenken der Unvereinbarkeit mit

2696 Vgl. dazu die Darstellungen zum Öffentlichkeitsbegriff in Teil 1 dieser Untersuchung.

2697 Interview mit P_L3, Z. 60.

2698 Interview mit P_L3, Z. 74.

2699 Interview mit P_G1, Z. 109.

2700 Interview mit P_G4, Z. 135.

Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL zu Tage treten, wie dies in Bezug auf § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG bereits dargestellt wurde.²⁷⁰¹

§ 60c Abs. 2 UrhG erweist sich darüber hinaus nicht als praxistauglich:

Der Zugang zu bestehendem Wissen²⁷⁰² sowie die kollaborative Forschung²⁷⁰³ werden allerdings von § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG nur teilweise – in Bezug auf Zeitschriftenartikel – sichergestellt. Da allerdings auch Monografien, Konferenzbandbeiträge, Zeitungsartikel, graue Literatur sowie Kapitel aus Lehr- und Fachbüchern eine nicht unwesentliche Bedeutung für die Unterrichtung über den Stand der Forschung haben, kann dem Interesse an Zugang zu bestehendem Wissen nur eingeschränkt Rechnung getragen werden.²⁷⁰⁴

Auch die Durchführung von Forschung an Ursprungsmaterialien begegnet angesichts der quantitativen Grenze des § 60c Abs. 2 UrhG – jedenfalls in den Geistes- und Sozialwissenschaften, in denen häufig mit urheberrechtlich geschützten Materialien gearbeitet wird – tiefgreifenden Bedenken: Eine Vorabfestlegung ist vor einer wissenschaftlichen Analyse nicht möglich.²⁷⁰⁵ Eine quantitativ begrenzte Vervielfältigungsbefugnis ist angesichts der häufig vorgenommenen Digitalisierung praxisfern. Positiv hervorzuheben ist vor dem Hintergrund der häufigen Nutzung von Archivmaterialien allerdings die Nutzungsmöglichkeit von unveröffentlichten Werken.²⁷⁰⁶ Anders als von der Legislative beabsichtigt, wird

2701 Vgl. dazu die Darstellungen der unionsrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2702 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2703 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2704 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2705 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2706 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

eine Beforschung von Nachlässen dagegen infolge der Regelung in § 60c Abs. 2 UrhG nicht erleichtert, da eine Nutzung von Werken im Nachlass nicht möglich ist, sofern diese von Personen stammen, die nicht mit der verstorbenen Person identisch sind.²⁷⁰⁷

Zugunsten der Kommunikation von Forschung sei positiv hervorgehoben, dass die Zweckbestimmung des § 60c Abs. 2 UrhG einer unionsrechtskonformen Auslegung zugunsten der Darstellung von Forschungsergebnissen grundsätzlich zugänglich ist.²⁷⁰⁸ Trotzdem scheitert eine praktische Anwendung mangels geeigneter privilegierter Nutzungshandlung.²⁷⁰⁹

Zudem begegnet die Regelung tiefgreifenden Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit²⁷¹⁰ sowie ihrer Effektivität: Unklar ist diesbezüglich die Berechnungsgrundlage für den quantitativen Anteil des § 60c Abs. 2 UrhG; mangels Realitätsnähe, Rechtskenntnis und Sanktionsbereitschaft genießt die Norm überdies geringe Akzeptanz.²⁷¹¹

IV. § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG

1. Unionsrechtliche Anforderungen

Da § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG lediglich die Datenbanknutzung zu nicht-kommerziellen Zwecken gestattet und § 87c Abs. 5 UrhG eine Quellenangabe vorsieht, steht die Vorschrift mit Art. 9 lit. a Datenbank-RL – jedenfalls nach unionsrechtskonformer Auslegung – in Einklang.²⁷¹²

2707 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2708 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2709 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2710 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2711 Vgl. dazu die Darstellungen zur Effektivität bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2712 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung sowie die Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2. Tatsächliche Anforderungen

Datenbanken finden in der heutigen wissenschaftlichen Forschung sowohl in der Literaturrecherche als auch in der tatsächlichen Forschungsarbeit Verwendung. Dabei können grundsätzlich urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen auftreten.²⁷¹³

a. Forschung an Datenbanken

Wie bei § 60c UrhG ist eine Nutzung unveröffentlichter Datenbanken zwar gemäß § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 1 UrhG grundsätzlich zulässig; wegen des Eingriffs in das Urheberpersönlichkeitsrecht ist allerdings daneben jedenfalls eine ausdrückliche Einwilligung des Rechteinhabers erforderlich, wodurch die Regelung an praktischem Nutzen einbüßt.²⁷¹⁴

b. Kollaborative Forschung

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 1 UrhG ermöglicht grundsätzlich kollaborative Forschung an unwesentlichen Teilen der Datenbanken, da sich das Ausschließlichkeitsrecht des Datenbankherstellers im Sinne des § 87a Abs. 2 UrhG nicht auf die Nutzung unwesentlicher Teile beschränkt.²⁷¹⁵

Der Nutzung wesentlicher Datenbankteile im Rahmen kollaborativer Forschung steht allerdings die – unionsrechtlich determinierte²⁷¹⁶ – fehlende Privilegierung der öffentlichen Wiedergabe entgegen.

2713 Derartige Nutzungshandlungen wurden in den Stellungnahmen und den Interviews nicht ausdrücklich benannt, weshalb eine Evaluation auf Grundlage der vorhandenen Datenbasis nicht möglich ist. Viele der Darstellungen zur Evaluation des § 60c UrhG sind allerdings auch auf das Datenbankrecht übertragbar.

2714 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG sowie § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2715 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 1 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2716 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Vorgaben in Teil 2 dieser Untersuchung.

Die Nachnutzung von Datenbanken durch andere Forschende wird – ebenso wie bei § 60c UrhG – durch die quantitative Begrenzung behindert.²⁷¹⁷

c. Kommunikation von Forschung

Da § 87c Abs. 1 UrhG lediglich die Vervielfältigung von Forschung privilegiert, ist eine zur Darstellung von Forschung notwendige, öffentliche Wiedergabe im Rahmen des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c Abs. 1 UrhG nicht zulässig.²⁷¹⁸

d. Rechtssicherheit

Die Ausführungen zu den Voraussetzungen in § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG zeigten bereits mehrere Auslegungsfragen auf;²⁷¹⁹ diese sind für juristische Laien nur schwer beantwortbar. Für die durchschnittliche, von der Norm adressierte Person scheint daher nicht mehr klar erkennbar zu sein, welche rechtlichen Regelungen gelten.²⁷²⁰

3. Fazit

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG entspricht nur teilweise den Anforderungen an ein zeitgemäßes Wissenschaftsurheberrecht.

2717 Vgl. dazu die Darstellungen zur Replizierbarkeit bei der Evaluation des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2718 Vgl. zum Regelungsgehalt des § 87c Abs. 1 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung; vgl. zur Darstellung von Forschung allgemein die Darstellungen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2719 Vgl. dazu die Darstellungen zu § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2720 Vgl. zu dieser Anforderung die Darstellungen zur Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

Die derzeitigen Regelungen halten sich zwar grundsätzlich im Rahmen der unionsrechtlichen Vorgaben.²⁷²¹

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG erweist sich allerdings nicht als praxistauglich: Zwar ist kollaborative Forschung an unwesentlichen Teilen der Datenbank möglich; darüber hinaus gehende Nutzungshandlungen in einer urheberrechtlich relevanten Öffentlichkeit, welche im Forschungskontext²⁷²² häufig vorliegt, werden – infolge der auf die Vervielfältigung beschränkten unionsrechtlichen Vorgabe – allerdings nicht privilegiert.²⁷²³ Damit wird die kollaborative Forschung sowie die Nachnutzung von Materialien behindert. Mangels Darstellungsmöglichkeit wird auch dem Kommunikationsbedürfnis von Forschenden nicht ausreichend Rechnung getragen.²⁷²⁴

Auch erweist sich die Regelung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG infolge der zahlreichen, bestehenden Auslegungsfragen nicht als rechtssicher: Einem juristischen Laien ist es derzeit nicht möglich, die für Datenbanken geltenden Vorschriften klar und eindeutig zu bestimmen und sein Handeln danach auszurichten.²⁷²⁵

V. Ergebnis der Überprüfung

Die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG entsprechen nur teilweise den Anforderungen an ein zeitgemäßes Wissenschaftsurheberrecht.

2721 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Anforderungen bei der Überprüfung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2722 Vgl. dazu die Darstellungen zum urheberrechtlichen Öffentlichkeitsbegriff in Teil 1 dieser Untersuchung sowie die Darstellungen zur Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2723 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung bei der Überprüfung von § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2724 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung bei der Überprüfung von § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2725 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung von § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

Insbesondere steht den absoluten quantitativen Begrenzungen in §§ 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie 60c Abs. 2 UrhG die Vorgabe der Rechtfertigbarkeit des Anteils in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL entgegen.²⁷²⁶

Die quantitativen Begrenzungen begegnen auch vor dem Hintergrund der Beeinträchtigung des Zugangs zu bestehendem Wissen sowie der kollaborativen Forschung erheblichen Bedenken.²⁷²⁷ Insbesondere erzeugen sie nicht die legislativ erhoffte Rechtssicherheit und schwächen mangels Übereinstimmung mit den Legitimitätsvorstellungen der Forschenden die Effektivität der Regelung.²⁷²⁸

Darüber hinaus verhindert die Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG mangels Freistellung der öffentlichen Wiedergabe eine adäquate Kommunikation von Forschung.²⁷²⁹ Dieser steht auch die Beschränkung auf einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis grundsätzlich entgegen.

Zentral ist überdies die wahrgenommene Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit als solcher durch die grundsätzlich quantitativ begrenzte Vervielfältigungsbefugnis des § 60c Abs. 2 UrhG, da diese eine analoge wie digitale Kopie von Ursprungsmaterialien zur Bearbeitung in der Forschung verhindert.²⁷³⁰

Einzig dem Bedürfnis nach Einzelanerkennung ist durch die notwendige Quellenangabe in § 63 Abs. 1 UrhG Rechnung getragen.²⁷³¹

2726 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Anforderungen bei der Überprüfung der §§ 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2727 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen sowie zur kollaborativen Forschung bei der Überprüfung der §§ 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2728 Vgl. dazu jeweils die Darstellungen zur Rechtssicherheit sowie zur Effektivität bei der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2729 Vgl. dazu die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung bei der Überprüfung von § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2730 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien bei der Überprüfung von § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2731 Vgl. dazu die Darstellungen zur Einzelanerkennung in diesem Teil der Untersuchung.

C. Verfassungsrechtliche Implikationen und normative Erwägungen zur Evaluation

Die bisherige Überprüfung der Regelungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG ließ eine nur teilweise Übereinstimmung mit den tatsächlichen²⁷³² Anforderungen zu Tage treten. Vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund – insbesondere den Anforderungen, die Eigentumsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht an das einfache Recht stellen – ist zum Zwecke der Evaluation zu überprüfen, ob mit der Nicht-Befriedigung der Interessen sogleich eine Verfassungswidrigkeit der Normen einhergeht.

Da die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG insbesondere nicht den tatsächlichen Anforderungen mit unmittelbarem Bezug zur Forschungstätigkeit vollständig Rechnung tragen,²⁷³³ liegt ein Schwerpunkt der nachfolgenden Ausführungen auf den Auswirkungen auf die Wissenschaftsfreiheit.

Aufgrund der legislativen Einschätzungsprärogative²⁷³⁴ ist eine Verfassungswidrigkeit – wie bereits in der Vorbemerkung zum Prüfungsmaßstab ausgeführt – nur anzunehmen, wenn die dem Gesetz zugrundeliegenden Beurteilungen als unvertretbar anzusehen sind.²⁷³⁵ Dabei gilt es zu beachten, dass das BVerfG bei urheberrechtlichen Regelungen, die lediglich das Verfügungsrecht einschränken, bisher in keinem Fall einen Verfassungs-

2732 Vgl. dazu die Darstellungen zu den tatsächlichen Anforderungen im Rahmen der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2733 Vgl. dazu die Darstellungen zum Ergebnis der Überprüfung in diesem Teil der Untersuchung.

2734 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2735 BVerfG, Urt. v. 01.03.1979 - 1 BvR 532/77, 1 BvR 533/77, 1 BvR 419/78 und 1 BvL 21/78, BVerfGE 50, 290 (335) – Mitbestimmungsgesetz; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 122.

verstoß angenommen hat; es bedient sich vielmehr eines sehr zurückhaltenden Prüfungsmaßstabs.²⁷³⁶

Auch die nachfolgenden Ausführungen nehmen infolge der legislativen Einschätzungsprärogative für §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG keine Verfassungswidrigkeit an. Zwar ergab die vorstehende Überprüfung, dass die Regelungen einigen verfassungsrechtlich grundsätzlich schutzwürdigen Interessen von Forschenden nicht ausreichend Rechnung tragen. Inwieweit verfassungsrechtliche Güter zum Zwecke der praktischen Konkordanz im konkreten Fall zur Geltung gebracht bzw. eingeschränkt werden, obliegt allerdings der – insoweit verfassungsrechtlich nicht überprüfbaren – Entscheidung der Legislative.

Trotzdem enthalten die nachfolgenden Ausführungen einige verfassungsrechtliche Implikationen für die künftige Rechtsetzung: Denn die Legislative hat, sofern die Regelungen nicht infolge Verfassungswidrigkeit von vornherein nichtig sind, bei Ungewissheit der Zielerreichung jedenfalls die weitere Entwicklung zu beobachten und ggf. nachträglich nachzubessern.²⁷³⁷ Dies gilt insbesondere, da §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG zunächst zeitlich befristet zur Erprobung des legislativen Konzepts²⁷³⁸ erlassen wurden (vgl. § 142 Abs. 2 UrhG a.F.); ihre zwischenzeitliche Entfristung ersetzt nicht ihre kritische Evaluation (vgl. § 142 UrhG n.F.).

2736 *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 44.

2737 BVerfG, Beschl. v. 18.12.1968 - 1 BvL 5/64, 1 BvL 14/64, 1 BvL 5/65, 1 BvL 11/65 und 1 BvL 12/65, BVerfGE 25, 1 (13) – Mühlengesetz; BVerfG, Urt. v. 01.03.1979 - 1 BvR 532/77, 1 BvR 533/77, 1 BvR 419/78 und 1 BvL 21/78, BVerfGE 50, 290 (335) – Mitbestimmungsgesetz; BVerfG, Urt. v. 08.04.1997 - 1 BvR 48/94, BVerfGE 95, 267 (314) – Altschulden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der DDR; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Art. 20 GG Rn. 122.

2738 BVerfG, Beschl. v. 18.12.1968 - 1 BvL 5/64, 1 BvL 14/64, 1 BvL 5/65, 1 BvL 11/65 und 1 BvL 12/65, BVerfGE 25, 1 (13) – Mühlengesetz; BVerfG, Urt. v. 16.03.2004 - 1 BvR 1778/01, BVerfGE 110, 141 (158) – Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetze; BVerfG, Urt. v. 17.03.2004 - 1 BvR 1266/00, BVerfGE 110, 177 (194) – Zuweisung des Aufenthaltsortes für Spätaussiedler; BVerfG, Beschl. v. 18.07.2005 - 2 BvF 2/01, BVerfGE 113, 167 (234) – Risikostrukturausgleich; *Sachs*, in: *Sachs*, Art. 20 GG Rn. 151.

I. Kein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit durch gesetzlich erlaubte Nutzungen

Zunächst ist zu prüfen, ob die derzeitigen urheberrechtlichen Regelungen unzulässigerweise in die Wissenschaftsfreiheit eingreifen.

Erfasst vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG ist „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist,“²⁷³⁹ insbesondere „die Fragestellung [1] und die Grundsätze der Methodik [2] sowie die Bewertung [3] des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung [4]“²⁷⁴⁰ ebenso wie ein „Wissenschaftspluralismus, der dem Wesen der Wissenschaft als einem prinzipiell unabgeschlossenen, dialogischen Prozess der Suche nach Erkenntnis entspricht [5].“²⁷⁴¹

Diese fünf Aspekte der Wissenschaftsfreiheit erscheinen vor dem Hintergrund der nicht befriedigten Interessen an Zugang zu bestehendem Wissen, Forschung an Ursprungsmaterialien, kollaborativer Forschung und Kommunikation von Forschung grundsätzlich gefährdet.²⁷⁴² Dies gilt insbesondere, da die Wissenschaftsfreiheit anerkanntermaßen auch eine leistungsrechtliche Dimension aufweist, die den Staat zu Maßnahmen verpflichtet, „die zum Schutz des grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie ihnen freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen.“²⁷⁴³ Zudem gilt die Wesensgehaltsgarantie: Ein

2739 BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (12) – Jugendgefährdende Schriften; BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 179.

2740 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

2741 Sondervotum der Richter Dr. Simon und Rupp-v.Brünneck in BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (157) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

2742 Vgl. ausführlich zu diesen Interessen die Darstellungen in Teil 3 dieser Untersuchung sowie die Darstellungen im Rahmen der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2743 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (116) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 26.02.1997 - 1 BvR 1864/94, 1 BvR 1102/95, BVerfGE 95, 193 (209) – Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von Hochschullehrern; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 186f. und 196; *Britz*, in: Dreier,

staatlicher Akt darf nicht dazu führen, dass die Wissenschaftsfreiheit in ihrem Kern angetastet würde.²⁷⁴⁴

1. Freie Wahl der Fragestellung?

Zunächst könnte durch die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit der Wahl der Fragestellung beeinträchtigt sein.

a. Urheberrechtlich geschützte Forschungsgegenstände in den Geistes- und Sozialwissenschaften

Zwar greifen die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG nicht unmittelbar durch Gesetz in die Wahl der Forschungsgegenstände ein; sie erzielen allerdings scheinbar eine derartige, mittelbar faktische Wirkung.

Denn den Forschenden muss es grundsätzlich freistehen, unter möglichen Forschungsgegenständen entsprechend ihrem Erkenntnisinteresse frei zu wählen und ihre wissenschaftliche Fragestellung selbst festzulegen.²⁷⁴⁵ Unter den geltenden Bestimmungen verzichten Forschende allerdings infolge der fehlenden urheberrechtlichen Privilegierung von bestimmten Forschungsgegenständen auf die Beforschung bestimmter Materialien.²⁷⁴⁶

Dies betrifft insbesondere die geistes- und sozialwissenschaftlich Forschenden, deren wissenschaftliches Erkenntnisinteresse sich auf urheberrechtlich geschützte Gegenstände gemäß § 2 Abs. 2 UrhG erstreckt: So können dort unter anderem Texte (ob nun in Romanen, Büchern, Zeitun-

Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 12 und 58; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Art. 5 GG Rn. 153; *Häberle*, AöR 1985, 329 (358).

2744 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (122) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 31.05.1995 - 1 BvR 1379/94, 1 BvR 1413/94, BVerfGE 93, 85 (95) – Universitätsgesetz Nordrhein-Westfalen; *Britz*, in: *Dreier*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 43.

2745 *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Art. 5 GG Rn. 143; *Britz*, in: *Dreier*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 24; *Gärditz*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 99; *Starck/Paulus*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 5 GG Rn. 488.

2746 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

gen, Zeitschriften oder als Vorträge), Notenausgaben, Abbildungen, Fotografien, 3D-Repräsentationen, Drucke,²⁷⁴⁷ Druckgrafiken,²⁷⁴⁸ Kunstwerke,²⁷⁴⁹ (audio-) visuelle Medien aus Hörfunk, Fernsehen, Film sowie Online-Medien möglicher Gegenstand von Forschungsprojekten sein. Die geltenden urheberrechtlichen Schrankenregelungen werden allerdings auch von Forschenden in Teilbereichen der Natur-, Lebens- und Ingenieurwissenschaften als Hindernis der Forschungstätigkeit wahrgenommen, insofern ihre Forschungstätigkeit der Art nach der Methodik der Geistes- und Sozialwissenschaften gleicht.²⁷⁵⁰ Insbesondere gilt das für die fachhistorische Forschung, die jeweils in den Wissenschaftsbereich selbst eingegliedert ist, aber spezielle Anforderungen an die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien stellt, sowie die editorische Forschung.²⁷⁵¹

Nach Ansicht der Forschenden unproblematisch nutzbar seien lediglich Gegenstände, deren urheberrechtliche Schutzfrist bis zum Beginn des Forschungsprojekts abgelaufen ist.²⁷⁵² Die Schutzdauerregelung in § 64 UrhG ermöglicht in diesem Zusammenhang unabhängig von den Regelungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG eine Beforschung von derartigen Forschungsgegenständen.

Besteht allerdings noch urheberrechtlicher Schutz – wie z.B. bei Videos und anderen Forschungsgegenständen des 20. und 21. Jahrhunderts²⁷⁵³ – fühlen sich Forschende auf die Regelungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG angewiesen. Da diese durch ihre quantitativen Begrenzungen dem Interesse an der Forschung an Ursprungsmaterialien nur unzureichend Rechnung tragen – insbesondere kann gemäß § 60c Abs. 2 UrhG die häufig unabdingbare, vollständige Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Forschungsgegenstands nicht vorgenommen werden –

2747 Interview mit P_G4, Z. 5.

2748 Interview mit P_G4, Z. 5.

2749 Interview mit P_G3, Z. 17.

2750 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2751 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2752 *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 77ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 78ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 94ff.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 45ff.

2753 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

nehmen Forschende die Regelungen als einen mittelbaren Eingriff in ihre Forschungsfreiheit wahr.

Ein solcher genügt nach dem modernen Eingriffsbegriff des deutschen Grundgesetzes, den das BVerfG jedenfalls seit der Osho-Entscheidung im Jahr 2002²⁷⁵⁴ vertritt, für einen Eingriff in ein Grundrecht, da als solcher jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht, verstanden wird – und zwar unabhängig davon, ob dies final oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder tatsächlich, mit oder ohne Befehl und Zwang erfolgt.²⁷⁵⁵

Um die Forschungstätigkeit mit zeitgemäßen Methoden unter schnellem Zugriff auf Ursprungsmaterialien durchführen zu können, sind nach Ansicht der Forschenden häufig vollständige Vervielfältigungen von Werken notwendig, in manchen Fällen sogar absolut unerlässlich für die Forschungstätigkeit.²⁷⁵⁶ So bedarf es beispielsweise bei Archivmaterialien der Vervielfältigung, um einzelne Archivalien auch außerhalb der Räumlichkeiten des Archivs einer Untersuchung unterziehen zu können.²⁷⁵⁷ Gleiches gilt für Materialien in Museen und anderen kulturellen Einrichtungen.²⁷⁵⁸ Auch audiovisuelle Medien, insbesondere Filme und Fernsehsendungen, die nur einmal ausgestrahlt und seitens des Senders / Content-Anbietenden nicht vorgehalten werden, würden einer Beforschung vollständig entzogen, wenn sie nicht seitens der Forschenden vervielfältigt werden dürften.²⁷⁵⁹ Diese drei Beispiele zeigen, dass Vervielfältigungen in der Forschung nahezu ausschließlich zum Zwecke der Erforschung selbst angefertigt werden, nicht – wie häufig befürchtet – zum Zwecke der Ersparnis einer weiteren Anschaffung: Sie sind nach Ansicht der Forschenden notwendig, um die Forschungstätigkeit am Gegenstand überhaupt

2754 BVerfG, Beschl. v. 26.06.2002 - 1 BvR 670/91, BVerfGE 105, 279 (303) – Osho.

2755 BVerfG, Beschl. v. 16.12.1983 - 2 BvR 1160/83, 2 BvR 1565/83 und 2 BvR 1714/83, BVerfGE 66, 39 (60) – Raketen und Marschflugkörper; Starck, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 1 GG Rn. 265.

2756 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen des § 60c Abs. 2 UrhG bei der Forschung an Ursprungsmaterialien in diesem Teil der Untersuchung.

2757 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2758 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2759 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

ausüben zu können. Dabei erscheine die quantitativ begrenzte Vorabfestlegung aufgrund immer neuer Fragestellungen „fern jedes Forschungsalltags.“²⁷⁶⁰

Werden derartige Vervielfältigungen nun durch das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht verhindert, liegt jedenfalls ein mittelbarer Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit vor. Dies ist allerdings nicht der Fall: Weder § 60c Abs. 1 Nr. 1 noch Abs. 2 UrhG verhindern die wissenschaftliche Forschung; auch machen sie die freie Wahl urheberrechtlich geschützter Forschungsgegenstände nicht unmittelbar durch Gesetz unmöglich.²⁷⁶¹ Denn allen Forschenden verbleibt die grundsätzliche Möglichkeit der Verhandlung über Nutzungsrechte mit dem jeweiligen Rechtsinhaber.²⁷⁶²

Auch insoweit die Regelungen faktisch Auswirkungen auf die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit haben, da sie die Forschenden mittelbar sehr stark in der Wahl ihrer Forschungsthemen beeinflussen, halten sie sich allerdings im Rahmen des grundsätzlich bestehenden Prognosespielraums der Legislative.²⁷⁶³

Zwar führt die urheberrechtliche Rechtslage dazu, dass Gegenstände des 20. und 21. Jahrhunderts in der Forschungstätigkeit nur sehr eingeschränkt in urheberrechtlich relevanter Weise genutzt werden.²⁷⁶⁴ Forschende der Geistes- und Sozialwissenschaften, die in ihrer Forschungstätigkeit mit urheberrechtlich geschützten Materialien arbeiten, beschreiben insoweit die Auswirkungen der derzeitigen urheberrechtlichen Restriktionen

2760 VHD-Stellungnahme, S. 1.

2761 Vgl. zum Normgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2762 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2763 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2764 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen der Überprüfung von § 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

nen als „Window of Opportunity“, das die Erforschung von Materialien aus dem 19. Jahrhundert ermöglicht, während auf Forschungsprojekte mit Gegenständen aus dem 20. und 21. Jahrhundert aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen eher verzichtet wird.²⁷⁶⁵ Damit wird in Frage gestellt, ob die Legislative tatsächlich allen verfassungsrechtlichen Gütern zu bestmöglicher Geltung verholfen hat; eine Verfassungswidrigkeit liegt allerdings – auch unter Abwägung aller Umstände – nicht vor.

Denn zum einen ist diese Wahrnehmung zurückzuführen auf die zunehmende digitale Transformation und das mobile Arbeiten: War es früher nahezu selbstverständlich, das Archivgut oder den Museumsgegenstand am Ort der Institution zu untersuchen, arbeiten Forschende heutzutage vermehrt mit digitalen Abbildern analoger Forschungsgegenstände. Da die dazu notwendige Digitalisierung eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Hs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 UrhG darstellt, wird das Urheberrecht seitens der Forschenden als Hindernis wahrgenommen.²⁷⁶⁶ Zweifelsohne steht es in seiner derzeitigen Ausgestaltung einer effizienten und modernen Arbeitsweise entgegen – aufgrund des starken Urheberrechtsschutzes, der ebenfalls verfassungsrechtlichen Schutz genießt, begründet es allerdings nach Abwägung jedenfalls keine Verfassungswidrigkeit.

Auch aus der leistungsrechtlichen Dimension der Wissenschaftsfreiheit ergibt sich insofern kein Anspruch auf die Zurverfügungstellung der für die Forschung erforderlichen Materialien: Zwar haben Forschende ein Recht auf solche staatlichen Maßnahmen auch organisatorischer Art, die zum Schutz des grundrechtlich gesicherten Freiheitsraums unerlässlich sind, weil sie ihnen freie wissenschaftliche Betätigung überhaupt erst ermöglichen.²⁷⁶⁷ Dieser Anspruch ist allerdings auf das verfassungsrechtlich erforderliche Minimum beschränkt; dies zeigt ein Blick in die Wissen-

2765 Interview mit P_G1, Z. 21, 41, 51, 63; Interview mit P_G3, Z. 43, 213; Interview mit P_S2, Z. 3; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 53; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

2766 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen des § 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2767 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (116) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 26.02.1997 - 1 BvR 1864/94, 1 BvR 1102/95, BVerfGE 95, 193 (209) – Mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung von Hochschullehrern; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 186f. und 196; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 12 und 58; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 153; *Häberle*, AÖR 1985, 329 (358).

schaftsbereiche außerhalb der Geistes- und Sozialwissenschaften: Weder können Forschende der physikalischen Grundlagenforschung verlangen, dass ihnen seitens des Staates ein Teilchenbeschleuniger am Ort ihrer Wahl zur Verfügung gestellt wird; noch können Forschende der Meeresbiologie die Beforschung eines Wals in ihrem Forschungslabor begehren. Erstere sind vielmehr auf Verhandlungen mit den jeweiligen Eigentümern angewiesen, letzteren ist ihr Wunsch bereits aus Gründen des Tierschutzes zu versagen. Bereits vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes muss für die Forschung an Ursprungsmaterialien in den Geistes- und Sozialwissenschaften Gleiches gelten.²⁷⁶⁸ Hier besteht überdies in vielen Fällen die Möglichkeit einer individuellen Lizenzierung zur Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte.²⁷⁶⁹ Seitens der Forschenden besteht daher kein Anspruch auf deren gesetzliche Einräumung; sofern eine Lizenzierung nicht möglich sein sollte, beispielsweise, wenn Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden können, bestehen im Urheberrecht bereits gesonderte Regelungen, die ebenfalls im Bereich der Forschung Anwendung finden.²⁷⁷⁰ Selbst wenn sich auch diese als wenig praxistauglich erwiesen, ist eine Beforschung solcher Werke seitens des Staates nicht anderweitig zwingend – unter unverhältnismäßigem Rückgriff auf Rechte Dritter – zu ermöglichen.²⁷⁷¹

Eine Schranke des Urheberrechts, die weitergehende Nutzungen für die wissenschaftliche Forschung gesetzlich erlaubte, ist angesichts der grundsätzlich bestehenden Verhandlungsmöglichkeit nicht erforderlich: Die Interviews zeigen, dass bereits in der Vergangenheit der die 75 Prozent übersteigende Teil des Werkes häufig zum Gegenstand von erfolgreichen Verhandlungen gemacht worden ist.²⁷⁷² Dies gilt allerdings nur, sofern die Forschenden urheberrechtliche Grundkenntnisse und Erfahrung in Verhandlungen mit Rechtsinhabern hatten oder Vertragspartner ein standari-

2768 VGH Bayern, Urt. v. 07.04.2003 - 7 B 02.168, juris – Raumausstattung der Abteilung für Infektionshygiene der TU; *Kempfen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 20 GG Rn. 197.

2769 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2770 Vgl. z.B. zu den verwaisten Werken: §§ 61ff. UrhG.

2771 *De la Durantaye/Kuschel*, ZUM 2019, 694 (703).

2772 Interview mit P_G3, Z. 71.

siertes Verfahren zur Rechteeinräumung anboten.²⁷⁷³ Nur dann stellten individuelle Verhandlungen ein „gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger stark einschränkendes Mittel“ dar.²⁷⁷⁴

Dass viele Forschende mangels juristischer Kenntnisse derzeit nicht in der Lage sind, derartige Verhandlungen über urheberrechtlich relevante Nutzungen zu führen,²⁷⁷⁵ muss aber nicht zwangsläufig (!) zu einer Erweiterung der gesetzlich erlaubten Nutzungen führen. Vielmehr ist seitens des Staates dafür Sorge zu tragen, dass Forschende in Zukunft zu einer Verhandlung über urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen ihrer Forschungstätigkeit befähigt werden.²⁷⁷⁶ Denn in einem solchen Fall ist zu erwarten, dass eine gesetzlich erlaubte Nutzung – in den Fällen der Erreichbarkeit des Rechtsinhabers – in Zukunft nicht mehr erforderlich sein wird: Durch Stärkung der Verhandlungsmechanismen kann die derzeit bestehende Informationsasymmetrie zwischen den verhandelnden Parteien in Bezug auf die urheberrechtliche Lage ausgeglichen und den Interessen in Bezug auf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien in vielen Fällen angemessener Rechnung getragen werden als mit einer gesetzlich vorgesehenen Privilegierung. Derartige Verhandlungen sind, wie die Praxis der psychologischen Tests sowie der editorischen Forschung zeigen, häufig zielführender.²⁷⁷⁷

Insoweit derzeit noch unzureichende Kenntnis der Forschenden besteht oder auch in Zukunft individuelle Verhandlungen trotz Bereitschaft seitens der Forschenden in angemessener Zeit wenig erfolgsversprechend²⁷⁷⁸

2773 Interview mit P_G3, Z. 71 sowie die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2774 BVerfG, Beschl. v. 16.03.1971 - 1 BvR 52/66, 1 BvR 665/66, 1 BvR 667/66 und 1 BvR 754/66, BVerfGE 30, 292 (316) – Indienstnahme Privater; BVerfG, Beschl. v. 20.06.1984 - 1 BvR 1494/78, BVerfGE 67, 157 (176) – G 10-Gesetz; BVerfG, Beschl. v. 08.06.2010 - 1 BvR 2011/07 und 1 BvR 2959/07, BVerfGE 126, 112 (144) – Eingliederung privater Leistungserbringer in den öffentlichen Rettungsdienst.

2775 Vgl. dazu die Darstellungen zur Effektivität der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2776 Für konkrete Maßnahmen zur Steigerung der Urheberrechtskompetenz von Forschenden vgl. die Darstellungen in Teil 5 dieser Untersuchung.

2777 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2778 Z.B. befinden sich in Nachlässen auch Werke von Personen, die nicht zwingend mit der verstorbenen Person identisch sein müssen, wodurch die Rechtsinhaber-Suche zusätzlich erschwert wird.

oder erfahrungsgemäß nicht möglich²⁷⁷⁹ sind, ohne ein Forschungsprojekt unangemessen zu verzögern, ist eine gesetzliche Erlaubnis für urheberrechtlich relevante Nutzungen zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung erforderlich. Insoweit hält sich die derzeitige Regelung allerdings – wie bereits oben festgestellt – im Beurteilungsspielraum der Legislative.²⁷⁸⁰ Einzig, wenn eine Erforschung von urheberrechtlich geschützten Materialien ohne eine Vervielfältigung absolut unmöglich wäre, stünde die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen in Frage.²⁷⁸¹

Losgelöst von einer etwaigen Verfassungswidrigkeit sei an dieser Stelle abschließend auf etwaigen Nachbesserungsbedarf hingewiesen, durch den den Interessen aller Beteiligten im Wissenschaftsurheberrecht angemessener Rechnung getragen werden könnte: Denkbar wäre beispielsweise eine urheberrechtliche Schrankenregelung, die in einigen Fällen die vollständige Vervielfältigung eines Werkes zum Zwecke der eigenen wissenschaftlichen Forschung gestattete. Um zu verhindern, dass urheberrechtliche Regelungen die Wissenschaft in der Wahl ihrer Forschungsgegenstände einschränken und somit den Kern der grundrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit gefährden, und um die Forschungsfreiheit in Methodik und Gegenstand auch in Zukunft zu garantieren, sollte eine Öffnung der Wissenschaftsschranken und eine Erweiterung des Nutzungsumfangs

2779 Z.B. können diese faktisch ab einer gewissen Anzahl an Forschungsgegenständen nicht mehr durchgeführt werden. Ein gutes Beispiel hierfür aus der jüngsten Vergangenheit sind die Text und Data Mining-Projekte: Sie bedürfen großer Mengen an Ursprungsmaterialien, die in urheberrechtlich relevanter Weise verarbeitet werden müssen. Zwar existiert inzwischen mit § 60d UrhG eine urheberrechtliche Sonderregelung für diese Art der Nutzung; ihr voraus gingen allerdings viele Jahre, in denen diese Art der technisch innovativen Forschung aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen nicht möglich war.

2780 Zur Einschätzungsprerogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2781 Dies wird zum Teil in Bezug auf Fernsehsendungen angenommen, die nach einmaliger Ausstrahlung nicht anderweitig vorgehalten werden. Ob dies tatsächlich der Fall ist und insofern ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit vorliegt, bedarf näherer Untersuchungen.

der Privilegierung in § 60c Abs. 2 UrhG erwogen werden.²⁷⁸² Die Auswirkungen auf das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers, die bereits jetzt – vor dem Hintergrund des Weitergabeverbots – als sehr gering einzuschätzen sind,²⁷⁸³ wären in diesem Fall ebenfalls nur gering, da mit diesen Vervielfältigungen in vielen Fällen keine Umsatzeinbußen einhergingen.²⁷⁸⁴ Dabei sollte die Regelung des § 60g Abs. 1 UrhG²⁷⁸⁵ – vor dem Hintergrund der zunehmenden Bestrebungen der digitalisierenden Institutionen, ein Vervielfältigungs- und Veröffentlichungsverbot auszusprechen – jedenfalls aus Gründen der Effektivität der Vorschrift weitgehend beibehalten werden: Nur in Fällen, in denen ein derartiges Verbot aus Gründen des (postmortalen) Persönlichkeitsschutzes notwendig ist, sollte sich dieses durchsetzen.

b. Sonderfall: Editorische Forschung

Einen Sonderfall der geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung stellt die editorische Forschung dar, deren Ziel die Wiederveröffentlichung annotierten Materials ist. Hier treffen die verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Forschenden nicht nur auf die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsgarantie des Urhebers, sondern ebenso auf sein verfassungsrechtlich verankertes Persönlichkeitsrecht.²⁷⁸⁶

Zwar trat in den Interviews zu Tage, dass viele editorische Forschungsprojekte unter der derzeitigen Rechtslage nur schwer umsetzbar seien.²⁷⁸⁷ Dieser Umstand erscheint aufgrund der überragend wichtigen Bedeutung des

2782 Vgl. für einen konkreten Normvorschlag die Darstellungen zu einem veränderten § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

2783 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ergebnissen der Dokumentenanalyse bei der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2784 Diese werden allerdings bei einer Privilegierung der Vervielfältigung von 75 Prozent von Rechtsinhabern, insbesondere in der Verlagsbranche, befürchtet. Vgl. dazu die Darstellungen zu den Ergebnissen der Dokumentenanalyse zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 2 dieser Untersuchung.

2785 *Hagemeier*, in: *Ahlberg/Götting*, § 60g UrhG Rn. 1ff.; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, § 60g UrhG Rn. 1ff.; *Stieper*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 60g UrhG Rn. 1ff.; *Jani*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 60g UrhG Rn. 1ff.

2786 Vgl. zu den verfassungsrechtlichen Positionen allgemein die Darstellungen zu Beginn dieses Teils der Untersuchung.

2787 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

Schutzes der Persönlichkeit des Individuums allerdings gerechtfertigt.²⁷⁸⁸ Denn jedes Individuum hat das Recht, selbst über seine Darstellung in der Öffentlichkeit zu entscheiden.²⁷⁸⁹ Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte dürfen nicht zu einer weitreichenden öffentlichen Nutzung ohne Zustimmung des jeweiligen Rechtsinhabers zur Erstveröffentlichung führen.²⁷⁹⁰

Auch förderten die Interviews zu Tage, dass Verhandlungen in diesem Bereich besonders erfolgsversprechend seien.²⁷⁹¹

Vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit ergibt sich daher für die Legislative kein akuter Handlungsbedarf im Bereich der editorischen Forschung.

2. Freie Wahl der Methodik?

Durch die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG könnte die verfassungsrechtlich geschützte Freiheit der Wahl der Forschungsmethodik beeinträchtigt sein.

Denn die Überprüfung der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG hat gezeigt, dass die Forschung an Ursprungsmaterialien auch in ihrer kollaborativen Ausprägung durch die derzeitigen Regelungen nicht gewährleistet ist: Insbesondere § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG wird als Hindernis für die Arbeit in Evaluationsgruppen wahrgenommen und könnte insoweit einen unzulässigen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit darstellen.

2788 Vgl. zur Bedeutung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts bereits die Darstellungen zu Beginn dieses Teils der Untersuchung.

2789 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Art. 2 GG Rn. 166ff.; *Dreier*, in: Dreier, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 74; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 2 GG Rn. 40; *Murswiek/Rixen*, in: Sachs, Art. 2 GG Rn. 71.

2790 Interview mit P_G2, Z. 28, 117; Interview mit P_G3, Z. 33; Interview mit P_G4, Z. 94f. betonen die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte.

2791 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

Die Forschung an Ursprungsmaterialien²⁷⁹² und in Gemeinschaft mit anderen Forschenden²⁷⁹³ steht grundsätzlich unter verfassungsrechtlichem Schutz: Forschende sind in der Wahl ihrer Methodik grundsätzlich frei,²⁷⁹⁴ auch sollte ihnen die Arbeit in Forschungsgruppen ermöglicht werden, da die arbeitsteilige Zusammenarbeit dem Wesen der modernen Forschung entspricht.²⁷⁹⁵

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG erwies sich insofern bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien in Evaluationsgruppen als unzureichend: Die gemeinsame Arbeit erfordert nach Ansicht der Forschenden die vollständige Kenntnisnahme des jeweiligen Forschungsgegenstands; eine quantitativ auf 15 Prozent begrenzte Nutzungsmöglichkeit reicht nicht aus.²⁷⁹⁶

Doch auch dies begründet keine Verfassungswidrigkeit der Norm. Denn zur Vorbereitung der gemeinsamen Erarbeitung von Erkenntnissen am Forschungsgegenstand²⁷⁹⁷ steht den Forschenden in vielen Fällen vor der beabsichtigten Nutzung die Möglichkeit der Verhandlung mit dem Rechtsinhaber offen: Sie können sich grundsätzlich um die Einholung von Nutzungsrechten bemühen.²⁷⁹⁸ Eine vollständige gesetzliche Privilegierung der urheberrechtlich relevanten Nutzung ist daher nicht erforderlich; sie hielte sich allerdings – *de lege ferenda* – in Einschränkung der das Urheberrecht schützenden Eigentumsgarantie²⁷⁹⁹ aufgrund der überra-

2792 Britz, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 25, 35; Starck/Paulus, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488; Kempen, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 182; Jarass, in: Jarass/Piero, Art. 5 GG Rn. 138.

2793 Britz, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 25; Starck/Paulus, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488.

2794 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

2795 Vgl. dazu die Darstellungen in Teil 1 sowie zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2796 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2797 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien im Rahmen der Überprüfung von § 60c Abs. 1 Nr. 1 und § 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2798 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in diesem Teil der Untersuchung sowie die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2799 Wieland, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 71; Axer, in: Epping/Hillgruber, Art. 14 GG Rn. 48; Jarass, in: Jarass/Piero, Art. 14 GG Rn. 8; Papier/Shirvani, in: Maunz/

genden Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit in dem verfassungsrechtlich gewährten Beurteilungsspielraum der Legislative.²⁸⁰⁰

3. Freie Bewertung des Forschungsergebnisses?

Auch die verfassungsrechtlich grundsätzlich geschützte Freiheit der Bewertung von Forschungsergebnissen erscheint vor dem Hintergrund der vorliegenden Überprüfung durch die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG beeinträchtigt.

Zwar ist heute das Bedürfnis zur Bereitstellung von Ursprungsmaterialien noch eher gering ausgeprägt; bereits zum heutigen Zeitpunkt steht aber fest, dass die Überprüfung von Forschung im Rahmen des Peer Review-Prozesses seitens der Forschenden jedenfalls eines vollständigen Zugriffs auf das zu begutachtende Material bedarf.²⁸⁰¹ Ein solcher kann mittels § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG allerdings aufgrund der quantitativen Begrenzung nicht hergestellt werden, da § 60c Abs. 1 Nr. 2 UrhG nur eine Vervielfältigung sowie öffentliche Zugänglichmachung von 15 Prozent der zugrundeliegenden Forschungsgegenstände ermöglicht; insofern kann effektive Qualitätsüberprüfung nach Ansicht der Forschenden nicht stattfinden.²⁸⁰²

Auch hier steht der Legislative allerdings wiederum ein Einschätzungsspielraum zur Abwägung zwischen Eigentumsgarantie und Wissenschaftsfreiheit zu, der rechtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist.²⁸⁰³ Mit der

Dürig, Art. 14 GG Rn. 314; *Deppenbeuer/Froese*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 149; *Bryde/Wallrabenstein*, in: Münch/Kunig, Art. 14 GG Rn. 38; *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42.

2800 Vgl. für einen konkreten Normvorschlag die Darstellungen zu einem veränderten § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

2801 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2802 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2803 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs,

quantitativ begrenzten Privilegierung hält sich die Legislative jedenfalls innerhalb dieses Rahmens.

Denkbar wäre zwar grundsätzlich auch eine individuelle Lizenzierung der Materialien seitens der Rechtsinhaber zugunsten der Forschenden, die schließlich die Qualitätsüberprüfung durchführen. Vorbild könnten insoweit die Bestrebungen der psychologischen Testforschung sein, die beim Einsatz von Tests im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsprojekte bereits Nutzungsrechte bei dem jeweiligen Rechtsinhaber erwerben, um diese anschließend rechtssicher im Rahmen des Projekts für Testteilnehmende vervielfältigen zu können.²⁸⁰⁴ Diese Situation gilt allerdings nur für Forschungsgegenstände entsprechend, zu denen vor Aufnahme des Forschungsprojekts noch kein Zugang besteht, weshalb eine Kontaktaufnahme mit dem Rechtsinhaber zur Durchführung der Forschung ohnehin erforderlich ist; in einem solchen Fall kann im Rahmen der Verhandlungen auch eine Einräumung von Rechten für Nutzungshandlungen im Rahmen der Qualitätsüberprüfung erfolgen. Eine Vielzahl der Forschungsprojekte bedient sich allerdings auch solcher Materialien, zu denen bereits Zugang besteht, z.B. Materialien aus dem Bestand der universitären Bibliothek oder Mediathek sowie aus dem Internet, wobei die beschriebene Vorgehensweise unmöglich erscheint.²⁸⁰⁵

Da derzeit der Peer Review-Prozess zum Zwecke der Qualitätsverbesserung fast ausschließlich „blind“, d.h. ohne Kenntnis des Begutachtenden sowie Begutachteten stattfindet, ist auch nicht zu erwarten, dass derartige individuelle Vertragsbestrebungen erfolgreich sein werden. Denn in einem solchen Fall wäre ein Vertragsschluss zugunsten eines bis zuletzt unbekanntem Dritten notwendig.²⁸⁰⁶ Angesichts der Vielzahl an Qualitätsüberprüfungen – jedem Forschungsprojekt folgt derzeit mindestens ein Peer Review-Prozess nach – erscheint ein solches Vorgehen daher nicht

Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2804 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2805 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

2806 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

geeignet, die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen der Qualitätsüberprüfung von Forschung sicherzustellen.

Erwogen werden könnte allerdings eine legislative Regelung zur vollständigen Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung; eine solche wäre unter Abwägung der Gewährleistungen der Wissenschaftsfreiheit sowie der Eigentumsgarantie auch verhältnismäßig im engeren Sinne:

So ist der Kreis der Qualitätsüberprüfenden in der Regel eng umgrenzt; üblicherweise werden weniger als 5 Begutachtende zur Qualitätsüberprüfung im Rahmen des Peer Review-Verfahrens bestimmt; die Auswirkungen auf das Recht des Urhebers sind damit als gering einzuschätzen.²⁸⁰⁷ Zudem ist es derzeit bereits Usus, Materialien, die zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung zur Verfügung gestellt werden, nach Begutachtung zu löschen.²⁸⁰⁸ Die Verwertungsmöglichkeiten werden daher infolge einer Weiternutzung der Materialien bzw. unrechtmäßigen Weitergabe „unter der Hand“ voraussichtlich nicht eingeschränkt.²⁸⁰⁹

Entscheidend ist schließlich die Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit in ihrer Ausprägung der Wahl der Fragestellung, die bereits zuvor dargestellt wurde.²⁸¹⁰ Denn eine fehlende Nutzungsmöglichkeit im Rahmen der Qualitätsüberprüfung kann Auswirkungen auf die Wahl der Forschungsgegenstände zeitigen. Was nicht zum Zwecke der Überprüfung zur Verfügung gestellt werden kann, wird nicht erforscht.²⁸¹¹ Dieser Effekt wird in allen Disziplinen dadurch verschärft, dass Forschungsförderungen sowie die Publizierbarkeit von Manuskripten verstärkt von Reproduzierbarkeitskriterien abhängig gemacht werden. In der geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung gewinnt diese Überlegung insofern an zusätzlicher Brisanz, als der Forschungsgegenstand in den Geistes- und Sozialwissenschaften noch häufiger als in den übrigen Wissenschaftsbereichen urheberrechtlich

2807 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung im Rahmen kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2808 Vgl. dazu die Darstellungen zur Löschung im Rahmen der Qualitätssicherung von Forschung bei kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2809 Interview mit P_S2, Z. 63.

2810 Vgl. dazu die Darstellungen zur freien Wahl der Fragestellung in diesem Teil der Untersuchung.

2811 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur Qualitätssicherung in Teil 3 dieser Untersuchung sowie das Interview mit P_G1, Z. 21, 41, 43, 45, 51, 53, 63; Interview mit P_G3, Z. 43, 213; Interview mit P_S2, Z. 3; Interview mit P_S3 - Teil 1, Z. 53; Interview mit P_N5 und Bib_N5, Z. 168.

geschützt ist.²⁸¹² Sofern dieser urheberrechtliche Schutz dazu führt, dass die erforderliche Qualitätsüberprüfung nicht mehr stattfinden kann, steht die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit in Frage.²⁸¹³ Diesbezüglich ist allerdings ebenfalls auf die obenstehenden Ausführungen zu verweisen: Es besteht auch hier grundsätzlich die theoretische Möglichkeit zur individuellen Verhandlung mit den Rechtsinhabern.

Angesichts der künftigen Ausweitung der allgemeinen Replizierbarkeitsbestrebungen²⁸¹⁴ erscheint auch eine gesetzlich erlaubte, vollständige Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien gerechtfertigt. Auf diese Weise kann eine solide Qualitätsüberprüfung in der Forschung – auch bei Projekten mit zeitgenössischen Materialien – sichergestellt werden.²⁸¹⁵

Erwogen werden sollte daher die Aufhebung der quantitativen Grenze und eine Ausweitung des Privilegierungstatbestands auf bis zu 100 Prozent²⁸¹⁶ sowie ggf. eine gesetzlich verankerte Pflicht zur Löschung der Materialien nach Abschluss des Peer Review-Begutachtungsprozesses zur Verhinderung der Nachnutzung ohne Beteiligung des Urhebers bzw. Rechtsinhabers. Um die Replizierbarkeit auch außerhalb von Peer Review-Verfahren sicherzustellen, könnte zudem eine Ausweitung des privilegierten Personenkreises und eine allgemeine Verfügbarmachung von Forschungsmaterialien zu Zwecken der Qualitätssicherung erwogen werden.²⁸¹⁷ Außerdem sind außerrechtliche Maßnahmen denkbar, die zu individuellen Verhandlungen über Nutzungsrechte befähigen.²⁸¹⁸ Denn nur, wenn Forschende keine ausreichenden Fähigkeiten in Bezug auf Verhandlungen

2812 *Ahlberg*, in: *Ahlberg/Götting*, § 2 UrhG Rn. 77ff.; *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, § 2 UrhG Rn. 78ff.; *Loewenheim/Leistner*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 2 UrhG Rn. 94ff.; *Bullinger*, in: *Wandtke/Bullinger*, § 2 UrhG Rn. 45ff.

2813 *Britz*, in: *Dreier*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 14, 15, 17, 23, 25; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Art. 5 GG Rn. 138; *Gärditz*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 94; *Starck/Paulus*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 5 GG Rn. 488.

2814 Von Forschenden wird zunehmend die Überprüfbarkeit ihrer Forschungsergebnisse gefordert; vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung durch kollaborative Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2815 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätssicherung von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2816 Vgl. dazu die Vorschläge für einen veränderten § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

2817 Vgl. für konkrete Vorschläge die Darstellungen in Teil 5 dieser Untersuchung.

2818 Vgl. für konkrete Vorschläge die Darstellungen in Teil 5 dieser Untersuchung.

über Nutzungsrechte entwickelt haben, bedarf es einer gesetzlich erlaubten Nutzung zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung.²⁸¹⁹

4. Freie Verbreitung des Forschungsergebnisses?

Auch die fehlende Privilegierung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe in § 60c UrhG begründet keinen Eingriff in die grundrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit. Zwar können weder § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG noch § 60c Abs. 2 UrhG dem Interesse an Kommunikation von Forschung Rechnung tragen, da beide die öffentliche Wiedergabe nicht privilegieren.²⁸²⁰ Auch diesbezüglich hat die Legislative allerdings zulässigerweise von dem ihr grundsätzlich zustehenden Beurteilungsspielraum Gebrauch gemacht.²⁸²¹

Sie ging dabei davon aus, dass Forschende zur Darstellung ihrer Forschungsergebnisse insbesondere vom urheberrechtlichen Zitatrecht Gebrauch machen könnten. Wie die Ergebnisse der Interviewstudie allerdings nahelegen, trägt das Zitatrecht dem Interesse nur unzureichend Rechnung: Vielmehr erfolgen Darstellungen auch zu Illustrationszwecken.²⁸²² Da Forschende infolge dieser Rechtslage auf eine Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien verzichten, geht damit ein faktischer Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit einher.²⁸²³ Dies gilt insbesondere in den Wissenschaftsbereichen, in denen die Darstellung des Forschungsge-

2819 Vgl. für einen konkreten Normvorschlag die Darstellungen zu einem veränderten § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung sowie für Maßnahmen zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz die Darstellungen in Teil 5 dieser Untersuchung.

2820 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung von § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2821 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2822 Vgl. dazu die Darstellungen zur Präsentation auf wissenschaftlichen Konferenzen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2823 BGH, Urt. v. 10.01.2019 - I ZR 267/15, GRUR 2019, 813 (818) – Cordoba II; *Schulz*, in: Ahlberg/Götting, § 51 UrhG Rn. 13; *Dreier*, in: Dreier/Schulze,

genstands im Rahmen von Konferenzpräsentationen als essentiell angesehen wird.²⁸²⁴

Dieser Eingriff ist mittels anderer verfassungsrechtlicher Güter zu rechtfertigen. Insoweit allerdings die die urheberrechtlichen Verwertungsrechte im Allgemeinen garantierende Eigentumsgarantie in das Feld geführt wird, ist zu berücksichtigen, dass auch ihr durch entsprechende Inhalts- und Schrankenbestimmungen seitens der Legislative Grenzen gesetzt werden können.²⁸²⁵

Zwar reicht die leistungsrechtliche Dimension der Wissenschaftsfreiheit nicht so weit, als dass sie eine Möglichkeit zur öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Materialien durch Forschende ohne Zustimmung des Urhebers von der Legislative zwingend forderte. Insofern kann eine Verfassungswidrigkeit die Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG nicht angenommen werden.

Als wertentscheidende Grundsatznorm verpflichtet Art. 5 Abs. 3 GG allerdings den Staat, für die Idee einer freien Wissenschaft einzustehen und an ihrer Verwirklichung mitzuwirken.²⁸²⁶ Dies schließt auch mit ein, dass wissenschaftliche Kommunikation bestmöglich zur Geltung gebracht wird.

Im Rahmen der Evaluation sollte – auch wenn eine Verfassungswidrigkeit vorliegend aufgrund des Beurteilungsspielraums der Legislative nicht angenommen wird – erwogen werden, auch die öffentliche Wiedergabe

§ 51 UrhG Rn. 3; *Spindler*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, § 51 UrhG Rn. 27; *Lüft*, in: Wandtke/Bullinger, § 51 UrhG Rn. 3.

2824 Vgl. dazu die Darstellungen zur Präsentation auf wissenschaftlichen Konferenzen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2825 BVerfG, Beschl. v. 18.02.2009 - 1 BvR 3076/08, BVerfGE 122, 374 (391) – Erneuerbare-Energien-Gesetz 2009; BVerfG, Beschl. v. 02.03.1999 - 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226 (241) – Denkmalschutz; *Axer*, in: Epping/Hillgruber, Art. 14 GG Rn. 85; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 14 GG Rn. 36ff.; *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 144ff.; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 429ff.; *Depenheuer/Froese*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 230f.; *Bryde/Wallrabenstein*, in: Münch/Kunig, Art. 14 GG Rn. 107f.

2826 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (112ff.) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 31.05.1995 - 1 BvR 1379/94, 1 BvR 1413/94, BVerfGE 93, 85 (95) – Universitätsgesetz Nordrhein-Westfalen; BVerfG, Beschl. v. 24.06.2014 - 1 BvR 3117/07, BVerfGE 136, 338 (362) – Organisatorische Ausgestaltung der Medizinischen Hochschule Hannover; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 186; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 472; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 133, 144; *Häberle*, AÖR 1985, 329 (358).

urheberrechtlich geschützter Materialien zum Zwecke der Darstellung von Forschung zu privilegieren.²⁸²⁷ Damit würde Forschenden ermöglicht werden, unter Rückgriff auf urheberrechtlich geschütztes Material (insbesondere Abbildungen) Zwischenstände und Arbeitsergebnisse in institutions-internen Forschungsgruppen und institutionsübergreifenden Workshops, auf Konferenzen jeglicher Größe und auf Publikumsveranstaltungen zu Referenz- und Illustrationszwecken zu präsentieren. Denn vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit sollte ein Verzicht auf deren Darstellung so gering wie möglich gehalten werden.²⁸²⁸

Dabei sind selbstverständlich die Interessen des Urhebers, insbesondere sein verfassungsrechtlich schutzwürdiges Interesse am Schutz seiner eigenen Ausführungen, auch und insbesondere im wissenschaftlichen Kontext zu wahren. Dies kann allerdings auch bei der Privilegierung der öffentlichen Wiedergabe durch die Benennung des Urhebers in § 63 UrhG sichergestellt werden.²⁸²⁹ Sofern geltend gemacht wird, dass infolge der jederzeitigen Fotografiermöglichkeit durch Konferenzteilnehmende auf derartigen Veranstaltungen ein hohes Missbrauchspotential bestehe und somit das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers durch eine derartige gesetzlich erlaubte Nutzung unangemessen beeinträchtigt würde, kann diese mittelbare Beeinträchtigung zwar grundsätzlich in einer urheberrechtlichen Abwägung berücksichtigt werden.²⁸³⁰ Eine Zurechenbarkeit des Verhaltens Dritter zu der grundsätzlich gesetzlich erlaubten Nutzung durch Forschende verbietet sich allerdings; zur Unterbindung derartigen Verhaltens sind entsprechende Vereinbarungen zwischen den Konferenzveranstaltenden und den Teilnehmenden ausreichend.²⁸³¹

2827 Vgl. für einen konkreten Normvorschlag die Darstellungen zu § 60c UrhGE in Teil 5 dieser Untersuchung.

2828 Vgl. zum Schutzgehalt der Wissenschaftsfreiheit im Allgemeinen die Darstellungen zu Beginn dieses Teils der Untersuchung.

2829 Vgl. zur Einzelanerkennung die Darstellungen in diesem Teil sowie Teil 3 dieser Untersuchung.

2830 Vgl. zum Fotografieren auf Konferenzen die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2831 Da es sich vorliegend um eine urheberrechtliche Untersuchung handelt, bleibt diese rechtliche Gestaltungsmöglichkeit im Folgenden weitgehend außer Betracht.

5. Freier dialogischer Prozess der Suche nach Erkenntnis?

Durch die nur eingeschränkte Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen erscheint schließlich der verfassungsrechtlich geschützte Wissenschaftspluralismus gefährdet, der dem Wesen der Wissenschaft als einem prinzipiell un abgeschlossenen, dialogischen Prozess der Suche nach Erkenntnis entspricht.²⁸³²

Die vorstehende Überprüfung ergab, dass die quantitativen Begrenzungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in der Regel weder für die Weitergabe von Forschungsliteratur noch für die Abspeicherung bzw. den Ausdruck digital vorliegender Forschungsliteratur geeignet sind.²⁸³³ Dies betrifft insbesondere die Geisteswissenschaften, die hinsichtlich des Zugangs zu bestehendem Wissen eine Sonderrolle einnehmen: Anders als die anderen Wissenschaften nutzen sie zur Information über den Stand der Forschung überproportional häufig Monografien, Konferenzbandbeiträge, Zeitungsartikel, graue Literatur sowie Kapitel aus Lehr- und Fachbüchern und Sammelbänden.²⁸³⁴ Diese fallen meist nicht unter die vollständige Privilegierung des § 60c Abs. 3 UrhG, sondern sind nur in quantitativ begrenztem Umfang im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 UrhG nutzbar.²⁸³⁵

Eine Vervielfältigung von Forschungsliteratur bei deren Weitergabe wird dabei seitens der Forschenden – anders als im Fall der Beforschung von Ursprungsmaterialien – nicht als unumgänglich beschrieben.²⁸³⁶ Allerdings fordern auch die in den Interviews zu Tage tretenden Arten der Zusammenarbeit notwendige, urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen: So zeigen die Interviews, dass im Bereich der wissenschaftlichen Forschung Hilfskräfte bei der Literaturrecherche eingesetzt werden, wes-

2832 Sondervotum der Richter Dr. Simon und Rupp-v.Brünneck in BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (157) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes.

2833 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen im Rahmen der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung sowie Interview mit P_L3, Z. 126; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 1, Z. 15; Interview mit P_L4 und Bib_L4 - Teil 2, Z. 63.

2834 Interview mit P_G1, Z. 10–11; Interview mit P_G3, Z. 166f.; Interview mit P_G4, Z. 21, 23; vgl. dazu auch die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2835 Vgl. dazu die Darstellungen zu § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2836 Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen bei der Forschung an Ursprungsmaterialien in diesem Teil der Untersuchung.

halb in diesem Zusammenhang urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen (auf Servern oder im E-Mail-Verkehr) notwendig sind.²⁸³⁷ Gleiches gilt für die Zusammenarbeit von Forschenden, die laut der Aussagen in den Interviews häufig durch Verbreitung urheberrechtlich geschützter Materialien in der digitalen Bibliothek einer anderen Person per E-Mail mit Literatur versorgt werden.²⁸³⁸ All diese Nutzungen stellen „auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhende [...] Verhaltensweisen [...] bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“ dar, die grundsätzlich verfassungsrechtlich schutzwürdig sind.²⁸³⁹

Vor diesem Hintergrund stellt sich erneut die Frage nach dem Vorliegen eines unverhältnismäßigen Eingriffs in die grundrechtlich garantierte Forschungsfreiheit durch die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG. Auch hier liegt ein solcher – wegen der neben den gesetzlichen Privilegierungen in der Regel bestehenden Möglichkeit zur individuellen Nutzungsrechtsvereinbarung mit dem Urheber bzw. jeweiligen Rechtsinhaber – nicht vor. Es handelt sich lediglich um Ermöglichungsnormen für die Wissenschaft. Wenngleich der Umfang von 15 Prozent im Rahmen kollaborativer Forschung sowie der Umfang von 75 Prozent im Rahmen individueller Forschung zum Teil als nicht zweckmäßig wahrgenommen wird, hält sich die Legislative damit in dem ihr zustehenden Beurteilungsspielraum. Denn sowohl individuelle als auch kollaborative Arbeit in der wissenschaftlichen Forschung bleibt grundsätzlich möglich; auch hier besteht die theoretische Möglichkeit der individuellen Verhandlung.

Zwar existieren derartige Bestrebungen zur individuellen Verhandlung mit Rechtsinhabern – anders als bei Ursprungsmaterialien – bei Publikationen und Forschungsliteratur derzeit nicht.²⁸⁴⁰ Es gibt aber bereits Infrastruktur, die diese Rechtseinräumung ermöglicht. Dass diese bestehenden

2837 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2838 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2839 BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (11f.) – Jugendgefährdende Schriften; *Bethge*, in: Sachs, Art. 5 GG Rn. 206; *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 488.

2840 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

Möglichkeiten derzeit von den Forschenden nicht flächendeckend genutzt werden, ist der Legislative nicht zurechenbar.²⁸⁴¹

Auch kann eine Linkversendung²⁸⁴² in Bezug auf Forschungsliteratur insoweit eine angemessene Alternative darstellen, als die empfangende Person infolge einer institutionellen Subskription Zugriff auf das Werk und die Weitergabe durch Linkversendung keine Auswirkungen auf den Primärmarkt hat.²⁸⁴³ Mangels Verfügbarkeit digitaler Ressourcen und sofortiger Verfügbarkeit ist sie wertungsmäßig allerdings nicht mit der Bereitstellung auf einem Forschungsgruppenserver gleichzusetzen.

Zudem sind bei der Abwägung die Regelungen der bestehenden Lizenzverträge miteinzubeziehen: Hat eine Institution ein Werk lizenziert, sehen die Lizenzverträge die Nutzung durch alle der Institution Angehörige vor.²⁸⁴⁴ Für die Nutzung innerhalb einer universitären Forschungsgruppe wäre daher in Bezug auf diese Werke keine gesetzliche Erlaubnis erforderlich; gleiches gilt bei institutionsübergreifenden Forschungsgruppen, wenn die andere Institution das Werk ebenfalls subskribiert hat. Der im Rahmen der Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft beschriebene Musterlizenzvertrag²⁸⁴⁵ sieht darüber hinaus auch die Weitergabe an Dritte außerhalb der eigenen Einrichtung vor – auch in diesem Fall bedarf es daher nicht des Rückgriffs auf eine gesetzlich erlaubte Nutzung.²⁸⁴⁶ Trotzdem sehen bei weitem nicht alle Rechtsinhaber derartige Regelungen in ihren Lizenzverträgen vor, was eine gesetzlich erlaubte Nutzung wie § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG dennoch erforderlich erscheinen lässt.²⁸⁴⁷

2841 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2842 Diese wird derzeit bereits in den Lebenswissenschaften praktiziert, vgl. Interview mit P_L3, Z. 136.

2843 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2844 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2845 Abrufbar unter: <https://www.nationallizenzen.de/tools/al-musterlizenz>.

2846 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2847 Vgl. dazu die Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an kollaborativer Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

Die Forschungsfreiheit bleibt in ihrem Kern²⁸⁴⁸ auch insofern unangetastet, als die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG technisch nur schwer umsetzbar sind und im kollaborativen Zusammenhang mangels Möglichkeit der Vorabfestlegung durch einen Dritten infolge eines Verzichts auf die Inanspruchnahme der Privilegierung vollständig an Wirksamkeit einbüßen.²⁸⁴⁹

Zwar erscheint insbesondere für Forschende der Geisteswissenschaften eine individuelle Lizenzierung für über die gesetzliche Privilegierung hinausgehende Anteile mangels der Vielzahl genutzter Quellen und der damit verbundenen Vielzahl an Rechtsinhabern nahezu ausgeschlossen, sodass vor diesem Hintergrund eine Verfassungswidrigkeit der Norm angenommen werden könnte.²⁸⁵⁰ Aus der leistungsrechtlichen Dimension der Forschungsfreiheit ergibt sich allerdings kein Anspruch auf vollständige Privilegierung.²⁸⁵¹

Vor dem Hintergrund des Interesses an Weitergabe von Forschungsliteratur könnte dennoch – in verfassungsrechtlich zulässiger Weise – erwogen werden, die quantitative Grenze des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG durch eine Erforderlichkeitsschwelle zu ersetzen und auf diese Weise den Urheber bzw. den Rechtsinhaber durch den gesetzlich vorgesehenen Vergütungsanspruch in Zukunft an den Nutzungshandlungen zu beteiligen.²⁸⁵² Damit würde im Rahmen der Zusammenarbeit von Forschenden eine vollständige Nutzung von Werken unabhängig von den Ausnahmen in § 60c

2848 BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (122) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, v. 31.05.1995 - 1 BvR 1379/94, 1 BvR 1413/94, BVerfGE 93, 85 (95) – Universitätsgesetz Nordrhein-Westfalen; *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 43. Vgl. zur Wahrnehmung von Forschenden die Darstellungen zur Evaluation von § 60c Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 UrhG und § 60c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 UrhG sowie § 60c Abs. 2 und 3 UrhG in Teil 3 dieser Untersuchung.

2849 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen im Rahmen der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2850 Vgl. dazu die Darstellungen zum Begriff der Forschungsliteratur sowie den Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Befriedigung des Interesses an der Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 2 dieser Untersuchung.

2851 Vgl. zur leistungsrechtlichen Dimension die Darstellungen zur Wissenschaftsfreiheit zu Beginn dieses Teils der Untersuchung.

2852 Vgl. für einen konkreten Normvorschlag die Darstellungen zu einem veränderten § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

Abs. 3 UrhG und eine Steigerung der Einnahmen aus der gesetzlich vorgesehenen Vergütung ermöglicht, wobei ersteres insbesondere die Forschung in den Geisteswissenschaften fördern würde.²⁸⁵³

Auch wäre – angesichts des zunehmenden Einflusses des europäischen Öffentlichkeitsbegriffs auf das deutsche Urheberrecht – eine Ausweitung des bestimmt abgegrenzten Kreises von Personen in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG denkbar: Infolge des agilen Projektkontexts im wissenschaftlichen Bereich ist der zu erreichende Personenkreis lediglich bestimmbar.²⁸⁵⁴ Da es sich teilweise mangels individueller Bekanntschaft der Projektmitarbeitenden um eine Öffentlichkeit im urheberrechtlichen Sinne handelt, ist zu überlegen, ob die Privilegierung der öffentlichen Zugänglichmachung auf einen bestimmbar abgegrenzten Kreis an Personen auszuweiten ist.²⁸⁵⁵ Dabei sind die Auswirkungen auf das Verfügungsrecht des Urhebers bzw. Rechtsinhabers zu beachten.²⁸⁵⁶

Ebenso wäre – angesichts der zur Unterrichtung über den Stand der Forschung genutzten Literatur – eine quantitative Ausweitung des § 60c UrhG denkbar.²⁸⁵⁷

Durch diese Änderungen würde auch berücksichtigt, dass bei wissenschaftlicher Literatur eine andere Interessenlage als im Übrigen vorherrscht: Die Diskussion um die Sozialbindung des Urhebers wird in der Regel durch die sich diametral gegenüberstehenden Interessen der Schöpfenden an der Herrschaft über ihr Werk sowie die Interessen der Allgemeinheit an der Nutzung des Werkes bestimmt.²⁸⁵⁸ Diese Situation wird in Bezug auf wissenschaftliche Literatur in zweifacher Weise modifiziert:

Geht man zunächst davon aus, dass die Rechte am wissenschaftlichen Werk noch beim originären Urheber liegen, ist zu berücksichtigen, dass der wissenschaftliche Urheber – noch eher als andere Urheber – mit der Publikation gerade auf die Wirkung in der Öffentlichkeit zielt.²⁸⁵⁹

2853 Vgl. zu den derzeit bestehenden Problemen die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2854 Interview mit P_S1 und WissMit_S1, Z. 20; Interview mit P_S2, Z. 49; Interview mit P_L2, Z. 51.

2855 Der Normvorschlag eines § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung geht insofern sogar noch weiter.

2856 Es wird allerdings auf Basis der vorhandenen Daten vermutet, dass diese in einem so begrenzten Rahmen wie der Wissenschaft vergleichsweise gering ausfallen.

2857 Vgl. dazu den Normvorschlag für § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

2858 *Melichar*, Urheberrecht in Theorie und Praxis, S. 160.

2859 *Britz*, in: Dreier, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 71; *Depenheuer/Froese*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 148.

Forschende publizieren zur Verbreitung ihrer Erkenntnisse und zur Steigerung ihrer Reputation: Je mehr Personen Kenntnis von ihren Erkenntnissen erhalten, desto eher ist ihrem Interesse Rechnung getragen.²⁸⁶⁰ Ihr Interesse an der Ausschließung anderer ist daher von vornherein nicht so stark ausgeprägt wie bei Urhebern anderer Werke.²⁸⁶¹

In den heute weitaus häufigeren Fällen der ausschließlichen Rechteübertragung an die Verlage sind wissenschaftliche Urheber allerdings personenverschieden mit den Rechtsinhabern: Diese sind zur Steigerung ihres Gewinns an einem möglichst eingeschränkten Zugang interessiert.²⁸⁶² Auch ihren ausschließlichen Nutzungsrechten kommt grundsätzlich verfassungsrechtlicher Schutz zu.²⁸⁶³ Anders ist das in Bezug auf die zusätzliche Absatzmöglichkeit auf dem Primärmarkt, derer sie infolge der gesetzlich erlaubten Nutzung beraubt werden: Dabei handelt es sich in der Regel lediglich um eine Gewinnchance, die nicht vom grundrechtlichen Eigentumsbegriff geschützt wird.²⁸⁶⁴

An dieser Stelle wird der urheberrechtliche Interessenausgleich pervertiert: Eine Norm kann niemals gleichzeitig dem Interesse an größtmöglicher und geringstmöglicher Verbreitung Rechnung tragen. Durch die quantitative Begrenzung in § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG gab die Legislative dem Interesse der Rechtsinhaber den Vorzug. Es wäre allerdings auch denkbar, unter Berücksichtigung der Interessen wissenschaftlicher Urheber die Privilegierung zugunsten der Nutzenden auszuweiten.²⁸⁶⁵ Ein Missbrauch einer vollständigen Privilegierung ist dabei in den meisten

2860 Vgl. dazu die Darstellungen zur Einzelanerkennung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2861 Vgl. dazu die Darstellungen zur Einzelanerkennung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2862 Diese Hypothese bedarf der empirischen Untersuchung.

2863 *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 57; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 14 GG Rn. 5; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 322; *Wendt*, in: Sachs, Art. 14 GG Rn. 24; *Depenheuer/Froese*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 148.

2864 *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 61; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 206; *Depenheuer/Froese*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 135; BVerfG, Beschl. v. 16.03.1971 - 1 BvR 52/66, 1 BvR 665/66, 1 BvR 667/66 und 1 BvR 754/66, BVerfGE 30, 292 (335) – Indienstnahme Privater; BVerfG, Beschl. v. 31.10.1984 - 1 BvR 35/82, 1 BvR 356/82 und 1 BvR 794/82, BVerfGE 68, 193 (222) – Innungsverband; BVerfG, Urt. v. 26.06.2002 - 1 BvR 558/91 u. a., BVerfGE 105, 252 (278) – Glykolwein.

2865 Vgl. für einen konkreten Normvorschlag die Darstellungen zu § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

Fällen seitens der Forschenden nicht zu erwarten, da bereits jetzt „ohnehin nicht“ das ganze Buch eingescannt und zur Verfügung gestellt werde.²⁸⁶⁶

Nur auf diese Weise können die praktischen Umsetzungsprobleme in der Zusammenarbeit von Forschenden verhindert werden, in deren Folge auf eine Versendung an andere Forschende verzichtet wird, wodurch der wissenschaftliche Fortschritt grundsätzlich behindert wird.²⁸⁶⁷ Eine Änderung infolge einer etwaigen derzeitigen Verfassungswidrigkeit der Norm ist allerdings nicht angezeigt.

6. Zwischenfazit

Die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG greifen nicht in die grundrechtlich gewährleistete Wissenschaftsfreiheit ein. Denn auf eine vollständige Privilegierung urheberrechtlich relevanter Nutzungen für die Forschungstätigkeit als solche, aber auch für die Literaturversorgung, die Qualitätsüberprüfung und die Verbreitung von Forschungsergebnissen besteht seitens der Forschenden kein Anspruch. Vielmehr handelt es sich um Ermöglichungsnormen, die grundsätzlich neben der Möglichkeit der individuellen Verhandlung mit Urhebern und Rechtsinhabern bestehen. Insofern hat die Legislative zulässigerweise von der ihr zustehenden Einschätzungsprärogative Gebrauch gemacht.²⁸⁶⁸

Eine Ausweitung der Privilegierungen auf eine vollständige Nutzung erscheint vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit insbesondere in Bezug auf die Literaturversorgung in den Geistes- und Sozialwissenschaften,

2866 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der Regelung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2867 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der Norm des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Bezug auf die kollaborative Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2868 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

aber auch zum Zwecke der Qualitätssicherung von Forschung disziplinübergreifend denkbar.²⁸⁶⁹

II. Gesetzlich erlaubte Nutzungen als grundsätzlich zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen

Sowohl bei § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UrhG als auch bei § 60c Abs. 2 UrhG (sowie dem Pendant in § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG) handelt es sich um grundsätzlich im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen.²⁸⁷⁰ Das legislative Ermessen ist bei deren Bestimmung durch das Gebot gerechter Abwägung begrenzt.²⁸⁷¹ Dabei muss einerseits die „grundsätzliche Zuordnung des vermögenswirksamen Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber“ sichergestellt, andererseits die soziale Bedeutung urheberrechtlich geschützter Werke für die Allgemeinheit beachtet werden.²⁸⁷²

Zwar könnte argumentiert werden, dass die urheberrechtlichen Schrankenregelungen mit der Eigentumsgarantie insofern in Widerspruch treten, als dem Urheber in der Folge kein Ausschließlichkeitsrecht gegenüber wissenschaftlich Tätigen mehr zusteht. Der das geistige Eigentum innehabenden Person würde durch eine gesetzliche Zugangsgewährung eine Leistungspflicht abverlangt, die anderen Personen in Bezug auf Sacheigentum nur unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG abverlangt werden könne, da ein entsprechender Eingriff in die unmittelbare Zuord-

2869 Vgl. dazu die jeweiligen Ausführungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen sowie normativen Erwägungen in diesem Teil der Untersuchung.

2870 BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (394) – Kirchenmusik; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Art. 14 GG Rn. 39; *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 43.

2871 *Papier/Shirvani*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 14 GG Rn. 424.

2872 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (240) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (392) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (40) – Vollzugsanstalten; *Loewenheim/Peifer*, in: *Loewenheim/Leistner/Ohly*, § 7 UrhG Rn. 1 und 1a; *Depenheuer/Froese*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 14 GG Rn. 373; *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; *Wandtke*, Urheberrecht, Kap. 1 Rn. 45f.

nung des Eigentums auf eine zumindest teilweise Entziehung einer bereits vorhandenen Rechtsposition ziele.²⁸⁷³

Gerade dies ist allerdings nicht der Fall. Vielmehr steht mit den von § 60c UrhG privilegierten Nutzungen eine Regelung nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG in Rede, der die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Privateigentums der Legislative überlässt. Die Legislative steht also „bei der Erfüllung des ih[r] in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG erteilten Auftrags, Inhalt und Schranken des geistigen Eigentums zu bestimmen, vor der Aufgabe, nicht nur die Individualbelange des Urhebers zu sichern, sondern auch den individuellen Berechtigungen und Befugnissen die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Grenzen zu ziehen. [Sie] muß [sic!] den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eine angemessene Nutzung der schöpferischen Leistung und die schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen.“²⁸⁷⁴

§ 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 UrhG sehen zum Ausgleich einen Ausschluss des Verbotsrechts des Urhebers vor. Die Legislative entschied sich bezüglich der – in der Wissenschaft so entscheidenden²⁸⁷⁵ – wissenschaftlichen Zeitschriftenartikel für eine vollständige Freistellung im Rahmen des § 60c Abs. 3 UrhG, für andere Forschungsliteratur zu einer Privilegierung bis zu einem Umfang von 15 Prozent.²⁸⁷⁶ Diese Einschränkung des urheberrechtlichen Verwertungsrechts stellt jedenfalls eine unmittelbare Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch Normsetzung dar.²⁸⁷⁷ Während sie damit hinsichtlich der Zeitschriftenartikel, die in Forschungsgruppen jeder Art und Größe ohne Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers vollständig vervielfältigt und auf Server hochgeladen werden dürfen, eine verhältnismäßig intensive Beeinträchti-

2873 BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (42) – Vollzugsanstalten.

2874 BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (394) – Kirchenmusik.

2875 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2876 Vgl. dazu die Darstellungen zum Normgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

2877 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 14 GG Rn. 25.

gung der Eigentumsgarantie vornimmt, fällt diese hinsichtlich sonstiger Forschungsliteratur geringer aus.²⁸⁷⁸

Diese Beeinträchtigung stellt nur dann keinen verfassungswidrigen Eingriff in das Recht dar, wenn eine umfassende Abwägung der Güter im Einzelfall zu dem Ergebnis kommt, dass die Einschränkung des Rechts des Urhebers zur Förderung eines schutzwürdigen Interesses der Allgemeinheit verhältnismäßig ist.²⁸⁷⁹ Einschränkungen des Verfügungsrechts sind dabei eher mit Gemeinwohlerwägungen zu rechtfertigen als Einschränkungen des Verwertungsrechts.²⁸⁸⁰

Infolge der in § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG verankerten Vergütungspflicht der Nutzungen im Bereich wissenschaftlicher Forschung handelt es sich vorliegend lediglich um eine Einschränkung des Verfügungsrechts: Denn dem Urheber wird die Möglichkeit genommen, die Nutzung seines Werkes nach seinem Belieben zu verbieten, während jedenfalls die grundsätzliche Zuordnung der Früchte des geistigen Eigentums an den Urheber und somit eine angemessene Verwertungsmöglichkeit sichergestellt ist.²⁸⁸¹ Darüber hinaus begründet die Eigentumsgarantie keine zwingende Notwendigkeit der Zuordnung des wirtschaftlichen Wertes; insbesondere

2878 Vgl. zum Normgehalt des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2879 BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (394) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch; Dreier, in: Dreier/Schulze, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 10; Geerlings, GRUR 2004, 207 (209); Stieper, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 43.

2880 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (400) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (41) – Vollzugsanstalten; Papier/Shirvani, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 315; Bryde/Walrabenstein, in: Münch/Kunig, Art. 14 GG Rn. 38; Depenheuer/Froese, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 148.

2881 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (400) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (41) – Vollzugsanstalten; Papier/Shirvani, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 315; Bryde/Walrabenstein, in: Münch/Kunig, Art. 14 GG Rn. 38; Depenheuer/Froese, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 14 GG Rn. 148.

schützt die Eigentumsgarantie nicht jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit.²⁸⁸²

Zur Rechtfertigung des Ausschlusses des Verbotsrechts bedarf es folglich nicht eines gesteigerten öffentlichen Interesses,²⁸⁸³ es genügen vielmehr „überwiegende Gründe des Gemeinwohls.“²⁸⁸⁴

Die Legislative erkannte bei Erlass des UrhWissG an, dass den gesetzlichen Erlaubnissen im UrhG für die Wissenschaft auf Seiten der Nutzenden das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG zugrunde liege.²⁸⁸⁵ Die Gewährleistungen der Wissenschaftsfreiheit in ihrer Ausprägung der Forschungsfreiheit können den Ausschluss des Verbotsrechts daher grundsätzlich rechtfertigen.²⁸⁸⁶

Wie weit dieser Ausschluss reichen muss, unterliegt weitgehend der Einschätzungsprärogative der Legislative.²⁸⁸⁷ Ein staatlicher Akt darf dabei nicht dazu führen, dass die Wissenschaftsfreiheit in ihrem Kern angetastet würde: Das wäre lediglich der Fall, wenn die ungehinderte Ausübung von Wissenschaft, zu der die Informationssuche, die kollaborative Forschung sowie die Kommunikation gehört, durch staatliche Eingriffe unmöglich gemacht würde.

2882 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (241) – Kirchen- und Schulgebrauch; *Papier/Shirvani*, in: Maunz/Dürig, Art. 14 GG Rn. 315; *Wieland*, in: Dreier, Art. 14 GG Rn. 71; *Wendt*, in: Sachs, Art. 14 GG Rn. 63.

2883 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 25.10.1978 - 1 BvR 352/71, BVerfGE 49, 382 (400) – Kirchenmusik; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (41) – Vollzugsanstalten; *Melichar*, Urheberrecht in Theorie und Praxis, S. 161.

2884 BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (35) – Vollzugsanstalten; *Melichar*, Urheberrecht in Theorie und Praxis, S. 161.

2885 RegE UrhWissG, S. 27.

2886 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zu Beginn dieses Teils der Untersuchung.

2887 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

Genauso wie die sachliche Grundausrüstung, die erforderlich ist, um wissenschaftliche Forschung betreiben zu können,²⁸⁸⁸ muss die Legislative durch Gewährung von Rechten sicherstellen, dass eine Nutzung von Werken Dritter im Rahmen der Informationssuche insoweit möglich ist, als sie zur Unterrichtung über den Stand der Forschung erforderlich ist. Es muss der Freiraum sichergestellt sein, der Voraussetzung wissenschaftlicher Betätigung ist.²⁸⁸⁹ Da es sich dabei um Ermöglichungsnormen für die Wissenschaft handelt, gewähren die Regelungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG jedenfalls grundsätzlich diesen Freiraum, weshalb insoweit eine Vereinbarkeit mit geltendem Verfassungsrecht festgestellt werden kann.

Genauer zu untersuchen ist die Verhältnismäßigkeit der Regelungen:

Die Regelungen verfolgen den Zweck, die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung von Wissenschaft besser zu erschließen.²⁸⁹⁰ Forschenden sollte damit eine quantitativ begrenzte Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zum Zwecke der (eigenen) wissenschaftlichen Forschung ohne explizite Zustimmung des Urhebers bzw. Rechtsinhabers ermöglicht werden.²⁸⁹¹

Die Regelungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG sind dafür auch grundsätzlich geeignet: Auch wenn sich die quantitative Begrenzung der Regelungen als nicht unbedingt praxistauglich erwiesen hat,²⁸⁹² sind die Regelungen nicht vollständig ungeeignet, die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung in der Wissenschaft besser zu erschließen, da durch sie erst eine Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ohne Zustimmung des Rechtsinhabers ermöglicht wird.²⁸⁹³

Auch sind die Regelungen erforderlich: Denn ein Interesse muss nur dann nicht durch Rechtsetzung befriedigt werden, sofern ihm bereits durch außerrechtliche Maßnahmen der wissenschaftlichen Gemeinschaft selbst begegnet werden kann. Dies ist allerdings vorliegend nicht der Fall: Weder sind die Open Access-Bestrebungen so weit, dass eine Befriedigung der verfassungsrechtlich geschützten Interessen von Forschenden auf diesem Wege sichergestellt ist, noch bieten die derzeit verwendeten

2888 *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 194.

2889 *Starck/Paulus*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 497.

2890 RegE UrhWissG, S. 2.

2891 RegE UrhWissG, S. 2.

2892 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2893 Vgl. zu dieser Zielsetzung: RegE UrhWissG, S. 2.

Lizenzverträge ausreichende Möglichkeiten zur Rezeption.²⁸⁹⁴ Auch wenn dies der Fall wäre, liegt diesbezüglich ein Wissensdefizit auf Seiten der Forschenden vor, das eine effektive Inanspruchnahme der Rechte derzeit verhindert.²⁸⁹⁵ Eine gesetzliche Regelung zur Privilegierung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Güter zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durch Einschränkung des urheberrechtlichen Verwertungsrechts erscheint daher zum derzeitigen Zeitpunkt grundsätzlich erforderlich.

Zwar liegt mit § 60c Abs. 3 UrhG ein verhältnismäßig intensiver Eingriff in die Eigentumsfreiheit vor. Er ist allerdings vor dem Hintergrund der Sozialbindung des Eigentums und des Interesses des Gemeinwesens an einem funktionierenden Wissenschaftsbetrieb gerechtfertigt.²⁸⁹⁶ „[D]as Urheberrecht schöpft seine soziale Dimension gerade aus dem Informationsinteresse der Allgemeinheit.“²⁸⁹⁷ Dieses wird qualifiziert durch das Informationsinteresse der Wissenschaft, das infolge seiner verfassungsrechtlichen Aufladung nochmals ein höheres Gewicht genießt.²⁸⁹⁸

Mit Veröffentlichung eines Werkes begibt der Urheber sein Werk grundsätzlich in den sozialen Raum und trägt bewusst zum kulturellen und geistigen Bild der Zeit bei.²⁸⁹⁹ Mit der Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Werkes strebt der Urheber gar nach möglichst weiter Verbreitung, um die Entwicklung der Wissenschaften durch Erkenntnisgenerierung zu fördern;²⁹⁰⁰ dabei hat der wissenschaftliche Urheber häufig ein sehr gering ausgeprägtes, ökonomisches Interesse an der Verwertung seines Werkes.²⁹⁰¹

2894 Vgl. dazu die Darstellungen der wissenschaftlichen Gemeinschaft beim Zugang zu bestehendem Wissen in Teil 3 dieser Untersuchung.

2895 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit in Teil 3 dieser Untersuchung.

2896 Vgl. zur Sozialbindung die Darstellungen zur Eigentumsgarantie zu Beginn dieses Teils der Untersuchung.

2897 *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 44.

2898 *Britz*, in: *Dreier*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 25, 35; *Starck/Paulus*, in: *Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 5 GG Rn. 488; *Kempfen*, in: *Epping/Hillgruber*, Art. 5 GG Rn. 182; *Jarass*, in: *Jarass/Piero*, Art. 5 GG Rn. 138.

2899 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, Beschl. v. 11.10.1988 - 1 BvR 743/86 u. a., BVerfGE 79, 29 (42) – Vollzugsanstalten.

2900 *Krüger-Nieland*, in: *Oppenhoff/Jagenburg/Maier-Reimer/Verhoeven*, S. 183.

2901 Vgl. dazu die Darstellungen zu den Forschenden in Teil 3 dieser Untersuchung.

Die Allgemeinheit dagegen hat ein bedeutsames Interesse daran, dass Wissenschaft entsprechend ihrer Eigengesetzlichkeit betrieben und durch Fortschritt die gesamtgesellschaftliche Entwicklung beflügelt. Der Wissenschaft kommt – ebenso wie der Kirche²⁹⁰² – in der Gesellschaft ein besonderer Stellenwert zu, den die Legislative zu achten hat. Auch die Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft kann dabei allerdings nur begrenzt negative Auswirkungen auf die Umwelt legitimieren: So ist beispielsweise eine Beeinträchtigung von „Eigentum (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG) Dritter bei Risikoforschung mit potenzieller Schadwirkung auf die Umgebung (z.B. bei Reaktortechnologie oder der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen) bei wissenschaftlicher Forschung“ schlechter legitimierbar als der Eingriff in das Geistige Eigentum durch Gewährung von Zugang zu Erkenntnissen, die andere Forschende erzielt haben, der weit geringere Auswirkungen auf die Gesellschaft als Gesamtheit hat.²⁹⁰³

Zwar ist die Publizität wissenschaftlicher Werke nicht rechtsstaatlich unerlässlich – dies nimmt das BVerfG bei amtlichen Werken wie z.B. Gesetzen an, von deren Inhalt sich die Betroffenen verlässlich Kenntnis verschaffen müssen.²⁹⁰⁴ Aufgrund der fehlenden Substituierbarkeit wissenschaftlicher Werke und infolge der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung und des Wesens der Wissenschaft, die durch den Aufbau auf das Wissen anderer²⁹⁰⁵ geprägt ist, ist die uneingeschränkte Kenntnisnahme bestimmter wissenschaftlicher Werke für die Gruppe der Forschenden allerdings ebenso unverzichtbar.

Die Gesellschaft hat weiterhin ein ökonomisches Interesse: Durch Aufbau auf die Erkenntnisse anderer können Ressourcen im Bereich der Wissenschaft gespart und durch Vermeidung redundanter Forschung effizient für eine wahre Weiterentwicklung eingesetzt werden.

Die Verwirklichung des Interesses an dem Betreiben freier Wissenschaft wäre nicht mehr gewährleistet, wenn der Urheber die Nutzung seines veröffentlichten Werkes beliebig verhindern könnte; insoweit kann es zugunsten der freien Wissenschaft zu einer Einschränkung oder gar einem Ausschluss des Verfügungsrechts kommen.²⁹⁰⁶ Den Interessen des Urhe-

2902 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (243) – Kirchen- und Schulgebrauch.

2903 Gärditz, in: Maunz/Dürig, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 170.

2904 BVerfG, Beschl. v. 29.07.1998 - 1 BvR 1143/90, ZUM 1998, 926 (928) – DIN-Normen.

2905 Vgl. dazu die Darstellungen in Teil 1 und Teil 3 dieser Untersuchung.

2906 Insoweit ähnlich: BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch.

bers kann dabei Rechnung getragen werden durch eine Begrenzung des Umfangs der zu nutzenden Werke (wie dies im Fall der prozentualen Begrenzung der Regelungen des § 60c UrhG geschehen ist), eine enge gesetzliche Zweckbindung (wie dies im Fall der Zweckbestimmung in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG geschehen ist) sowie durch verfahrensrechtliche Absicherungen (wie z.B. die Regelung des § 63 UrhG, der eine Pflicht zur Quellenangabe bei der Nutzung nach § 60c UrhG vorsieht).²⁹⁰⁷

III. Kein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht durch Privilegierung unveröffentlicher Werke

Die Überprüfung der § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 3 UrhG ergab, dass die Regelungen grundsätzlich auch Anwendung auf unveröffentlichte Werke – wie beispielsweise Archivmaterialien in den Geisteswissenschaften²⁹⁰⁸ – finden.²⁹⁰⁹ Da in § 60c Abs. 1 UrhG gleichzeitig die öffentliche Zugänglichmachung privilegiert wird, könnte mit der Freistellung der Nutzung unveröffentlichter Werke eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts einhergehen, indem durch die urheberrechtlich freigestellte Nutzung eine Veröffentlichung entgegen dem Willen des Urhebers stattfindet.

Dies ist allerdings nicht der Fall.

Zwar schützt das Allgemeine Persönlichkeitsrecht insbesondere die Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit und damit auch die Entscheidung des Urhebers, welche seiner Werke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.²⁹¹⁰ Dieses Recht wird allerdings durch die urheberrechtliche Regelung gar nicht berührt, da sich die Privilegierung der gesetzlich erlaubten Nutzung lediglich auf die Verwertungsrechte, nicht

2907 BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (242) – Kirchen- und Schulgebrauch.

2908 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 2 dieser Untersuchung sowie zu deren Eigenschaft als „unveröffentlicht“ im Besonderen: Interview mit P_G4, Z. 57; Interview mit P_S2, Z. 81.

2909 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Überprüfung der §§ 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2910 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Art. 2 GG Rn. 166ff. *Dreier*, in: Dreier, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 74; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 2 GG Rn. 40; *Murswiek/Rixen*, in: Sachs, Art. 2 GG Rn. 71.

auf das Urheberpersönlichkeitsrecht auf Veröffentlichung bezieht;²⁹¹¹ zur Nutzung unveröffentlichter Werke in einer urheberrechtlich relevanten Öffentlichkeit ist auch weiterhin die Zustimmung des Urhebers bzw. Rechtsinhabers erforderlich.²⁹¹²

Anders als bei der vertraglichen Einräumung von Nutzungsrechten durch Verlagsvertrag, mit der die grundsätzliche Vermutung für die Duldung der Ausübung des Veröffentlichungsrechts einhergeht, ist mit der gesetzlich erlaubten Nutzung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG nicht automatisch eine Einräumung des Erstveröffentlichungsrechts verbunden.²⁹¹³ Daher ist – entgegen dem legislativen Ziel des UrhWissG²⁹¹⁴ – die Privilegierung der öffentlichen Zugänglichmachung in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Bezug auf unveröffentlichte Werke weitgehend unbrauchbar. Diese Einschränkung ist allerdings zum Schutz des verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts unabdingbar.

Sieht man in der Zurverfügungstellung des Materials eine stillschweigende Ausübung des Veröffentlichungsrechts, stellt sich das Problem nicht.²⁹¹⁵ Dies gilt allerdings nur, soweit die Zurverfügungstellung durch den Urheber selbst erfolgte.

Grundsätzlich anderes gilt in Bezug auf die Regelung des § 60c Abs. 2 UrhG: Da dort als Nutzungshandlung lediglich die Vervielfältigung privilegiert wird und auch jegliche Weitergabe untersagt ist, geht mit einer urheberrechtlich relevanten Nutzung keine persönlichkeitsrechtlich relevante Veröffentlichung gegen den Willen des Urhebers einher.²⁹¹⁶

Auch wenn sich die urheberrechtliche Privilegierung – entgegen der hier vertretenen Auffassung – auf das Urheberpersönlichkeitsrecht erstrecken würde, wäre der Schutz der Persönlichkeit infolge der Schutzverstärkung des Art. 1 Abs. 1 GG im Rahmen der Abwägung mit der schrankenlos gewährleisteten Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG höher zu gewichten und würde der Nutzung unveröffentlichter Werke im Rahmen

2911 *Stieper*, in: Loewenheim/Leistner/Ohly, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 34; *Dreier*, in: Dreier/Schulze, Vor §§ 44a ff. UrhG Rn. 19.

2912 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung im Rahmen der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2913 *Götting*, in: Ahlberg/Götting, § 12 UrhG Rn. 16.

2914 RegE UrhWissG, S. 42.

2915 *Schulze*, in: Dreier/Schulze, § 12 UrhG Rn. 9.

2916 Vgl. dazu die Darstellungen zur privilegierten Nutzungshandlung bei § 60c Abs. 2 und Abs. 3 UrhG in Teil 2 dieser Untersuchung.

wissenschaftlicher Forschung insofern eine verfassungsimmanente Schranke setzen.²⁹¹⁷ Zwar ist auch der Umgang mit unveröffentlichten Werken grundsätzlich Teil der Forschungstätigkeit, der gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 Alt. 2 GG grundrechtlicher Schutz zukommt.²⁹¹⁸ Das aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete Allgemeine Persönlichkeitsrecht hat in dieser Konstellation allerdings überragende Bedeutung: Es steht einer Erstveröffentlichung im Rahmen einer formalen Publikation oder einer Konferenzpräsentation gegen den Willen des Urhebers oder zumindest ohne dessen Zustimmung entgegen; eine gesetzlich vorgesehene Privilegierung einer solchen ist daher jedenfalls mit der Garantie des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seiner urheberrechtlichen Ausprägung des Veröffentlichungsrechts unvereinbar.²⁹¹⁹

Auch in Zukunft sollte daher eine urheberrechtliche Schrankenregelung, die eine öffentliche Wiedergabe privilegiert, nicht die Forschung an unveröffentlichten Werken ermöglichen.²⁹²⁰ In diesen Fällen erscheinen individuelle Verhandlungen zweckmäßiger.

Anders ist das lediglich in Bezug auf die Nutzungen der verwandten Schutzrechte zu beurteilen, bei denen nicht der Schutz der Persönlichkeit bezweckt ist (z.B. bei Datenbanken im Sinne des § 87a Abs. 1 UrhG).²⁹²¹

IV. Rechtssicherheit

Bereits zuvor wurde festgestellt, dass es sich bei der Anforderung der Rechtssicherheit lediglich um ein Optimierungsgebot handelt, weshalb

2917 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 247.

2918 BVerfG, Beschl. v. 11.01.1994 - 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (12) – Jugendgefährdende Schriften; BVerfG, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72, BVerfGE 35, 79 (113) – Teilweise Verfassungswidrigkeit des niedersächsischen Vorschalt-Gesetzes; BVerfG, Beschl. v. 01.03.1978 - 1 BvR 333/75, 174, 178, 191/71, BVerfGE 47, 327 (367) – Zum Umfang des Grundrechts auf Wissenschaftsfreiheit; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber, Art. 5 GG Rn. 179.

2919 *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig, Art. 2 GG Rn. 166ff.; *Dreier*, in: Dreier, Art. 2 Abs. 1 GG Rn. 74; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 2 GG Rn. 40; *Murswiek/Rixen*, in: Sachs, Art. 2 GG Rn. 71.

2920 Vgl. dazu den Normvorschlag für einen veränderten § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

2921 Vgl. dazu die Darstellungen zu § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG in Teil 2 sowie diesem Teil der Untersuchung.

eine bestmögliche Verwirklichung angestrebt werden sollte.²⁹²² Eine Verfassungswidrigkeit der Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG kann sich daher jedenfalls infolge dieser Anforderung nicht ergeben. Trotzdem seien einige normative Erwägungen angestellt:

Hinsichtlich der Berechenbarkeit des Rechts ist der Anforderung der Rechtssicherheit durch § 60c UrhG weitestgehend Rechnung getragen, da die klare quantitative Begrenzung der Privilegierung eine rechtliche Entscheidung in Zukunft erwartbar macht.²⁹²³ Hält sich eine Nutzung innerhalb der 15 Prozent- bzw. 75 Prozent-Grenze, sind keine negativen rechtlichen Konsequenzen zu erwarten. Überschreitet sie diese, liegt ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz vor, weshalb grundsätzlich mit zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden muss. Dabei gilt es allerdings zu beachten: Erstens besteht derzeit noch kein Konsens über die Berechnungsgrundlage, weshalb die anteilige Berechnung des zulässigerweise zu nutzenden Anteils Rechtsunsicherheit auslöst;²⁹²⁴ zweitens ist – auch im Fall eines Verstoßes – die Sanktionsbereitschaft seitens der Rechtsinhaber nur sehr gering ausgeprägt.²⁹²⁵ Des Weiteren wird derzeit das Risiko unbewusster Normverstöße seitens der Forschenden wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit als hoch wahrgenommen.²⁹²⁶ Dieses Risiko im Wissenschaftsurheberrecht zu minimieren und gerichtliche Entscheidungen für Forschende erwartbar zu machen, sollte vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Verankerung der Rechtssicherheit im Rechtsstaatsprinzip durch angemessene Maßnahmen sichergestellt werden.²⁹²⁷ Dabei ist auch die tatsächliche Darlegungs- und Beweislast im Prozess zu berücksichtigen.²⁹²⁸

2922 *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 75f.; *Borowski*, Grundrechte als Prinzipien, S. 123.

2923 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 105.

2924 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen in Bezug auf die Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

2925 Interview mit P_S2, Z. 23, 97; Interview mit P_L1 - Teil 1, Z. 37 und mehr dazu sogleich.

2926 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen in Bezug auf die Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

2927 Vgl. für konkrete Vorschläge die Maßnahmen in Teil 5 dieser Untersuchung.

2928 Vgl. dazu ausführlich die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung von § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

Hinsichtlich der Erkennbarkeit des Rechts ist zunächst objektiv festzustellen, dass der Wegfall des Kriteriums der Gebotenheit zumindest einen unbestimmten Rechtsbegriff aus den gesetzlichen Regelungen entfernt.²⁹²⁹ Für Forschende ist somit erkennbar, dass eine Nutzung von bis zu 15 bzw. 75 Prozent eines Werkes für die eigene wissenschaftliche Forschung jedenfalls zulässig ist.²⁹³⁰ Darüber hinausgehende Nutzungen sind zwar technisch möglich; ohne Zustimmung des Urhebers verbieten sie sich allerdings aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts. Diese klare Grenzziehung trägt jedenfalls zur verfassungsrechtlich erstrebenswerten Rechtssicherheit bei. Dies gilt auch und insbesondere für die vollständige Privilegierung in § 60c Abs. 3 UrhG, die mit den Zeitschriftenartikeln die bedeutsamste wissenschaftliche Informationsquelle privilegiert.²⁹³¹

Auch die Vorteile hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast tragen zur Reduktion der Komplexität des Rechts sowie dessen Klarheit bei.²⁹³²

Vor dem Hintergrund der als schwierig beurteilten Handhabung in der Praxis sollte in Bezug auf die Berechnungsgrundlage der quantitativ begrenzten Regelungen allerdings eine Aufklärung der Normadressaten erwogen werden.²⁹³³ Damit würde den Normadressaten die Möglichkeit gegeben werden, den Inhalt der Norm zu verstehen und ihr Verhalten entsprechend dem Gebot auszurichten. Nur wenn Forschende den Rechtsrahmen kennen, kann ihr Risiko unbewusster Normverstöße im Wissenschaftsurheberrecht minimiert und ihr Verzicht auf grundsätzlich zulässige Nutzungen verhindert werden.²⁹³⁴ Dabei sollte – angesichts der wachsenden Kooperationsbestrebungen in der international geprägten

2929 Vgl. zum jeweiligen Normgehalt die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2930 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen in Bezug auf die Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

2931 Vgl. dazu die Darstellungen zu § 60c Abs. 3 UrhG in diesem Teil sowie Teil 2 dieser Untersuchung.

2932 Vgl. dazu bereits die Darstellungen zur Rechtssicherheit im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2933 Vgl. dazu die Vorschläge zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz in Teil 5 dieser Untersuchung.

2934 Vgl. zu diesen beiden Ausprägungen die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen in Bezug auf die Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

Forschungslandschaft – ein Augenmerk auf die Anwendbarkeit nationalen Rechts gelegt werden.²⁹³⁵

Da die Interviews eine starke Affinität dahingehend zeigten, dass Forschende Materialien mit Dritten in dem Umfang der jeweiligen Erforderlichkeit teilen, könnte zudem erwogen werden, die quantitative Grenze durch eine Erforderlichkeitsschwelle zu ersetzen, um die Rechtssicherheit zusätzlich zu erhöhen.²⁹³⁶ Dies zeigt auch der in einem Interview thematisierte, in individuellen Verhandlungen mit Rechtsinhabern erzielte „wunderbare Kompromissvorschlag“, in dem eine Berechnung „übern Daumen“ vereinbart wurde, sodass eine urheberrechtlich relevante Nutzung von den Teilen ermöglicht wurde, die für die Forschungsarbeit erforderlich sind.²⁹³⁷

Dies würde auch die Dringlichkeit notwendiger Veränderungen im Urheberrecht verringern, was zudem die Verlässlichkeit des Rechts steigern könnte: Denn zur effektiven Geltung des Rechts bedarf es dessen Kontinuität.²⁹³⁸ Vor dem Hintergrund der Verlässlichkeit ist der langfristige Bestand von Normen erstrebenswert, weshalb auf Befristungen – wie zuvor in § 142 Abs. 2 UrhG a.F.²⁹³⁹ – und häufige Änderungen im Wissenschaftsurheberrecht verzichtet werden sollte. Nur auf diese Weise können künftige Forschungsprojekte rechtssicher gestaltet werden.²⁹⁴⁰

V. Effektivität

Die vorliegende Untersuchung legt eine geringe tatsächliche Geltung der Regelungen der §§ 60c und 87 Abs. 1 Nr. 2 UrhG nahe. Zu einem endgültigen verfassungsrechtlichen Befund bedarf es allerdings weiterer Untersuchungen – insbesondere unter Einbezug der verfassungsrechtlich geschützten Interessen aller Beteiligten.

2935 Vgl. dazu die Vorschläge zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz in Teil 5 dieser Untersuchung.

2936 Vgl. dazu die Vorschläge für einen veränderten § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

2937 Interview mit P_G3, Z. 65.

2938 *Arnauld*, Rechtssicherheit, S. 106.

2939 Vgl. zum Normgehalt die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2940 Vgl. dazu die Darstellungen zur Überprüfung der Regelungen in Bezug auf die Rechtssicherheit in diesem Teil der Untersuchung.

VI. Fazit

Zwar erweisen sich die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG als wenig praxistauglich. Eine Verfassungswidrigkeit geht damit allerdings nicht einher, da seitens der Legislative ein weiter Beurteilungsspielraum für den Bereich des Wissenschaftsurheberrechts besteht.²⁹⁴¹

Derzeit neigt sich die Waage des urheberrechtlichen Interessenausgleichs infolge der quantitativen Begrenzungen in §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG vor dem Hintergrund der beteiligten verfassungsrechtlichen Güter eher in Richtung der Urheber und Rechtsinhaber; hinsichtlich der Nutzungshandlungen zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung sollte jedenfalls eine Ausweitung der Privilegierung zugunsten der Wissenschaftsfreiheit erwogen werden.²⁹⁴² Gleiches gilt in Bezug auf die Zusammenarbeit von Forschenden sowie die Kommunikation von Forschung.²⁹⁴³

Auch in Bezug auf das verfassungsrechtliche Optimierungsgebot der Rechtssicherheit besteht – nach der begrüßenswerten Entfristung der Regelungen durch das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes – noch Handlungsbedarf: Die Berechnungsgrundlage für die quantitativen Begrenzungen sollte insbesondere bei Sammelwerken klargestellt werden; dazu kann die – auch im Allgemeinen dringend erforderliche – Aufklärung der Forschenden zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz beitragen.²⁹⁴⁴

2941 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommermann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2942 Vgl. dazu die Darstellungen zur Qualitätsüberprüfung, -sicherung und Replizierbarkeit in diesem Teil der Untersuchung.

2943 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung sowie zur Kommunikation von Forschung in diesem Teil der Untersuchung.

2944 Vgl. dazu die Vorschläge zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz in Teil 5 dieser Untersuchung.

D. Ergebnis der Evaluation

Vorstehend erfolgte eine Evaluation der Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG anhand unionsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Vorgaben vor dem Hintergrund der tatsächlichen Interessen von Forschenden an Hochschulen in Deutschland.

Insgesamt können die derzeitigen Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG weder als rechtmäßig noch als zweckmäßig beschrieben werden. Zwar schuldet die Legislative infolge deren Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG lediglich ersteres; eine Prüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen ist – anders als beispielsweise in Art. 170 der Schweizerischen Bundesverfassung – im deutschen Recht grundsätzlich nicht vorgesehen.²⁹⁴⁵ Allerdings bestimmte die Legislative bei Erlass des UrhWissG selbst, dass im Rahmen der Evaluation gemäß § 142 Abs. 1 UrhG a.F. die Praxistauglichkeit der Regelung überprüft werden solle.²⁹⁴⁶ Daher schließt die vorstehende Evaluation ebenfalls die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG für Forschende an Hochschulen in Deutschland ein.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergeben sich folgende Defizite, die im Rahmen der nun in § 142 UrhG vorgesehenen Evaluation im Jahr 2022 ausgeglichen werden sollten.

I. Unvereinbarkeit mit Vorgaben des Unionsrechts

Es empfiehlt sich eine Anpassung der Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG, da diese nur begrenzt mit den Vorgaben des Unionsrechts vereinbar sind; den absoluten quantitativen Begrenzungen in § 60c UrhG (15 Prozent bzw. 75 Prozent) steht die Vorgabe der Rechtfertigbarkeit des Anteils in Art. 5 Abs. 3 lit. a InfoSoc-RL entgegen.²⁹⁴⁷

Sofern des Weiteren Differenzen zwischen dem nationalen Recht und den Vorgaben des Unionsrechts bestehen, die durch unionsrechtskonforme Auslegung ausgeglichen werden können, ist zwar keine Unionsrechts-

2945 Höfling/Engels, in: Kluth/Krings, S. 863 m.w.N.

2946 RegE UrhWissG, S. 49.

2947 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Anforderungen bei der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

widrigkeit anzunehmen.²⁹⁴⁸ Insbesondere in dem Fall, in dem eine unionsrechtskonforme Auslegung nur entgegen dem Wortlaut der nationalen Norm vorgenommen werden kann, sind allerdings die negativen Auswirkungen auf die Rechtssicherheit zu achten – und nach Möglichkeit zu vermeiden.²⁹⁴⁹

II. Grundsätzliche Vereinbarkeit mit geltendem Verfassungsrecht

Eine Anpassung der Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG empfiehlt sich auch vor dem Hintergrund des Verfassungsrechts: Zwar wird eine Verfassungswidrigkeit aufgrund der Einschätzungsprärogative der Legislative durch die unzureichende Befriedigung der tatsächlichen Interessen der Forschenden nicht begründet.²⁹⁵⁰ Insbesondere stellen die Normen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dar.²⁹⁵¹

Ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit durch die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG liegt ebenfalls nicht vor: Die Normen enthalten keinen zielbestimmten, die Forschungsfreiheit einschränkenden Befehl²⁹⁵² – vielmehr ermöglichen sie, zumindest bis zu einem gewissen Grad, die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Materialien ohne Einwilligung

2948 Vgl. dazu die Darstellungen zu den unionsrechtlichen Anforderungen bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 UrhG sowie die Darstellungen zur Kommunikation von Forschung bei der Überprüfung des § 60c Abs. 2 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2949 Vgl. dazu die zusammenfassenden Darstellungen zur Rechtssicherheit sogleich in diesem Abschnitt der Untersuchung.

2950 Zur Einschätzungsprärogative vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.07.1971 - 1 BvR 276/71, BVerfGE 31, 270 (273) – Schulfunksendungen; *Geerlings*, GRUR 2004, 207 (209); *Stieper*, Rechtfertigung, Rechtsnatur und Disponibilität der Schranken des Urheberrechts, S. 42; ausführlich dazu: *Kirchhof*, Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 120; *Sommerrmann*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 20 GG Rn. 316; *Sachs*, in: Sachs, Art. 20 GG Rn. 151; *Grzeszick*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 GG Rn. 122; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 20 GG Rn. 124.

2951 Vgl. dazu die Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in diesem Teil der Untersuchung.

2952 *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck, Art. 1 GG Rn. 265 m.w.N.

des Urhebers.²⁹⁵³ Insoweit grundsätzlich vom Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit umfasste Aspekte – der Zugang zu bestehendem Wissen, die Forschung an Ursprungsmaterialien, die kollaborative Forschung sowie die Kommunikation von Forschung – durch die Regelungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG beeinträchtigt werden, halten sich die Regelungen jedenfalls in den Grenzen der Einschätzungsprerogative der Legislative zum Ausgleich der beteiligten verfassungsrechtlichen Güter.²⁹⁵⁴

Im Rahmen der Evaluation sollte allerdings jedenfalls erwogen werden, zum Zwecke der Qualitätsüberprüfung die vollständige Nutzung urheberrechtlich geschützter Forschungsgegenstände sowie zum Zwecke der Darstellung von Forschung deren öffentliche Wiedergabe zu ermöglichen.²⁹⁵⁵ Nur so kann im Interesse der Allgemeinheit qualitativ hochwertige Forschung und die Verbreitung deren Ergebnisse innerhalb und außerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft sichergestellt werden.²⁹⁵⁶

III. Geringe Praxistauglichkeit der Regelungen

Da die quantitativen Begrenzungen der §§ 60c und 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG derzeit von Forschenden nicht umsetzbar sind, empfiehlt sich deren Eliminierung. So bedarf erstens die Qualitätsüberprüfung einer vollständigen Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien;²⁹⁵⁷ zweitens erfordert die Forschungstätigkeit als solche häufig eine vollständige Digitalisierung des Werkes.²⁹⁵⁸ Drittens wird die individuelle und kollaborative Literaturversorgung in den Geistes- und Sozialwissenschaften derzeit unangemes-

2953 Vgl. zum Regelungsgehalt der Regelungen die Darstellungen in Teil 2 dieser Untersuchung.

2954 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in diesem Teil der Untersuchung.

2955 Vgl. für einen konkreten Normvorschlag die Darstellungen zu einem veränderten § 60c UrhG-E in Teil 5 dieser Untersuchung.

2956 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen zu den verfassungsrechtlichen Implikationen und normativen Erwägungen in diesem Teil der Untersuchung.

2957 Vgl. dazu die Darstellungen zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2958 Vgl. dazu die Darstellungen zur Forschung an Ursprungsmaterialien in Teil 3 dieser Untersuchung.

sen eingeschränkt.²⁹⁵⁹ Die erhoffte Rechtssicherheit wird mit den Quantifizierungen schließlich nicht erreicht.²⁹⁶⁰

IV. Bestehen von Rechtsunsicherheit

Ob das Ziel des UrhWissG, die Rechtssicherheit für Anwendende zu steigern, durch die Regelungen des § 60c UrhG erreicht wurde, kann mangels vorliegender Daten zum rechtstatsächlichen Zustand vor Erlass des UrhWissG mittels dieser Untersuchung nicht entschieden werden.

Jedenfalls bemühte sich die Legislative um die Entfernung der unbestimmten Rechtsbegriffe, was ihr – mit Ausnahme der „sonstigen Werke geringen Umfangs“ in § 60c Abs. 3 UrhG – gelang: Mit deren Entfernung ist in der Regel eine Steigerung der Rechtssicherheit verbunden.²⁹⁶¹ Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Darlegungs- und Beweislast im Prozess.²⁹⁶²

Trotzdem zeigt die vorliegende Untersuchung, dass auch nach Erlass des UrhWissG eine erhebliche Rechtsunsicherheit für Anwendende besteht: So bergen die quantitativen Regelungen Rechtsunsicherheit; in vielen Fällen ist die Bemessungsgrundlage für die quantitativen Begrenzungen im Rahmen des § 60c UrhG unklar.²⁹⁶³ Gleiches gilt für die Bestimmung des privilegierten Personenkreises im agilen Forschungsprojektkontext im Rahmen des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG (auch in Kooperationen mit Unternehmen) sowie für die Nicht-Kommerzialitätsvorgabe in § 60c Abs. 1 UrhG sowie deren Abgrenzung zu gewerblichen Zwecken (z.B. in § 38 Abs. 4 UrhG).²⁹⁶⁴ Gleiches gilt in Bezug auf die Anordnung in

2959 Vgl. dazu die Darstellungen zum Zugang zu bestehendem Wissen sowie zur kollaborativen Forschung in Teil 3 dieser Untersuchung.

2960 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2961 In diesem Sinne für das UrhWissG behandelnd: *de la Durantaye*, GRUR 2017, 558 (559); DAV-Stellungnahme, S. 5; ULB Bonn-Stellungnahme, S. 3; MPI-Stellungnahme, S. 1.

2962 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2963 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2964 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung des § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG, deren Inhalt durch Verweis auf § 60c UrhG nicht eindeutig erkennbar ist.²⁹⁶⁵

Zurückzuführen ist die bestehende Rechtsunsicherheit zum einen auf seitens der Legislative unklar ausgestaltete Regelungen, zum anderen auf die weit verbreitete Unkenntnis der Regelungen durch die Normadressaten.²⁹⁶⁶ Unabhängig von etwaig gebotenen Änderungen des UrhG ist daher jedenfalls eine Stärkung der Urheberrechtskompetenz der Forschenden durch staatliche Maßnahmen zu erwägen.²⁹⁶⁷

V. Geringe Effektivität der Regelungen

Die vorstehende Evaluation der Regelungen legt nahe, dass die Regelungen des § 60c UrhG – mit Ausnahme der Regelung in § 60c Abs. 3 UrhG für vollständige Vervielfältigungen von Artikeln aus wissenschaftlichen Zeitschriften – lediglich einen geringen Grad an Wirksamkeit aufweisen.²⁹⁶⁸

Ein Grund dafür liegt in der mangelnden Kenntnis der Vorschriften durch ihre Adressaten: Denn „notwendige Voraussetzung der Normbefolgung“ ist die Kenntnis von Normexistenz und Norminhalt.²⁹⁶⁹ Hierbei ist insbesondere die fehlende Kenntnis in Bezug auf die rechtliche Situation der Beiträge in Sammelbänden hervorzuheben.²⁹⁷⁰

Zweitens stimmen die normativen Annahmen nur sehr beschränkt mit den Legitimitätsvorstellungen der Adressaten überein: So werden die zulässigerweise nutzbaren Anteile von Werken mangels praktischer und technischer Umsetzbarkeit im Forschungsalltag als nutzlos empfunden, was eine geringe Akzeptanz sowie zahlreiche (nicht-sanktionierte) Normübertretungen zur Folge hat.²⁹⁷¹ Insbesondere treten diese bei der vollständigen

2965 Vgl. dazu die Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG i.V.m. § 60c UrhG in diesem Teil der Untersuchung.

2966 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen zur Rechtssicherheit bei der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2967 Vgl. dazu die Vorschläge zur Stärkung der Urheberrechtskompetenz in Teil 5 dieser Untersuchung.

2968 Vgl. dazu die Darstellungen zur Effektivität bei der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2969 Röhl, Rechtssoziologie, S. 252; ebenso: Rebbinder, Rechtssoziologie, S. 118.

2970 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen zur Effektivität bei der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

2971 Vgl. dazu die jeweiligen Darstellungen zur Effektivität bei der Überprüfung der Regelungen in diesem Teil der Untersuchung.

Werknutzung im Rahmen von Konferenzen jeder Größe, im Rahmen der Zusammenarbeit im forschungsgruppeninternen und -externen Kollegenkreis sowie im Rahmen der Qualitätssicherung auf; bei diesen Normüber tretungen wird genauso wie bei den zahlreichen Umgehungspraktiken der Rechtsinhaber nicht beteiligt. Auch widerspricht der in § 60c Abs. 1 Nr. 1 UrhG vorgesehene, bestimmt abgegrenzte Kreis von Personen dem Gedanken des Aufbaus auf das Wissen und die Erkenntnis Anderer, der seit jeher in der Wissenschaft verbreitet ist. Zur Steigerung der Wirksamkeit der Regelungen ist daher eine Privilegierung der öffentlichen Wiedergabe zum Zwecke der Darstellung von Forschung sowie eine Erweiterung des nutzbaren Anteils ohne Rückgriff auf quantitative Begrenzungen zu erwägen.²⁹⁷²

2972 Vgl. für konkrete Maßnahmen die Vorschläge in Teil 5 dieser Untersuchung.